
Kommunaler Richtplan

Erläuterungsbericht

Orientierend

Beilage zum Erlass des Kommunalen Richtplans vom 23. April 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3		
1.1	Auftrag	3		
1.2	Planungsorganisation	4		
2.	Grundlagen	5		
2.1	Übergeordnete Ziele und Grundsätze	5		
2.2	Richtplanvorgaben des Kantons	7		
2.3	Grundlagen von Region, Nachbargemeinden und des Agglomerationsprogramms	10		
2.4	Grundlagen der Stadt Romanshorn	10		
2.5	Strukturen und Entwicklungen	12		
3.	Erläuterungen zum Richtplaninhalt	13		
3.1	Publikumsintensive Einrichtungen und Bauten mit öffentlichen Nutzungen	13		
3.2	Nutzungsveränderungen	14		
3.3	Veränderungen der überlagernden Nutzungen	15		
3.4	Kulturobjekte	15		
3.5	Veränderungen bei den Baustrukturen	16		
3.6	Erläuterungen zu Handlungsanweisungen	17		
4.	Öffentliche Information und Mitwirkung sowie kantonale Vorprüfung	18		
			4.1	Berücksichtigung der Eingaben der öffentlichen Mitwirkung 18
			4.1.1	Anliegen zur «Umsetzung der Empfehlungen der Bevölkerung aus dem Workshop Begegnungs- räume Romanshorn aus dem Jahr 2014» 18
			4.1.2	Anliegen zu «Ortsspezifischen Absichten» (Pt. 3.2 des Richtplantextes vom 29. August 2015) 19
			4.1.3	Anliegen zum «Verkehrssystem» (Pt. 3.3 des Richtplantextes vom 29. August 2015) 24
			4.1.4	Anliegen zu «Stadtprägenden öffentlichen Aussenräumen» (Pt. 3.4 des Richtplantextes vom 29. August 2015) 31
			4.1.5	Anliegen zu «Nutzungen» (Pt. 3.5 des Richt- plantextes vom 29. August 2015) 33
			4.1.6	Anliegen zu «Gebäudehöhen, höheren Häusern und Hochhäusern» (Pt. 3.5.2b und Abb. 10 des Richtplantextes vom 29. August 2015) 46
			4.1.7	Anliegen zu «konkreten Handlungsanweisungen» (Pt. 4. des Richtplantextes vom 29. August 2015) 51
			4.1.8	Weitere Anliegen 64
			4.2	Berücksichtigung der kantonalen Vorprüfung 65
			5.	Quellenverzeichnis 66

1. Einleitung

1.1 Auftrag

Nach § 8 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist der Kommunale Richtplan als Teil der Kommunalplanung «periodisch zu überprüfen und bei erheblich veränderten Verhältnissen nötigenfalls anzupassen». Die letzte Revision des Kommunalen Richtplans fand Ende der 1990er-Jahre statt. Formell erlassen wurde der Kommunale Richtplan mit Beschluss des Gemeinderats vom 27. Juni 2000. Die Genehmigung erfolgte mit Regierungsratsbeschluss vom 7. August 2001.

Auslöser für die Überprüfung und Revision des Kommunalen Richtplans sind folgende Fakten:

- Der Kantonale Richtplan (KRP) wurde vom Grossen Rat am 16. Dezember 2009 beschlossen. Am 27. Oktober 2010 wurde er vom Bundesrat genehmigt. Die Änderung 2011 des KRP bezüglich Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) und Oberlandstrasse (OLS) wurde vom eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mit Schreiben vom 14. März 2013 genehmigt. Eine umfassende Teilrevision des Kantonalen Richtplans wurde im Zeitraum 2014 bis 2017

vorgenommen. Der Bundesrat genehmigte den teilrevidierten Kantonalen Richtplan (Stand Juni 2017) am 4. Juli 2018.

- Neues Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 21. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Januar 2013, mit Anpassungsfrist für den Rahmen-nutzungsplan bis 1. Januar 2018 (§ 122 Abs. 1 PBG).
- Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) und Oberlandstrasse (OLS): Am 23. September 2012 hat die Thurgauer Stimmbevölkerung der entsprechenden Erweiterung des Strassennetzes (Netzbeschluss) zugestimmt.
- Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG): Am 3. März 2013 hat die Schweizer Stimmbevölkerung der Gesetzesänderung zugestimmt (in Kraft seit 1. Mai 2014), welche vorwiegend die Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen bezweckt.
- Am 12. Februar 2017 hat die Thurgauer Stimmbevölkerung mit einem Ja-Anteil von 80.7 Prozent folgender Ergänzung von § 77 der Verfassung des Kantons Thurgau zugestimmt (*Ergänzungen kursiv*):

Abs. 1: Kanton und Gemeinden ordnen die *zweckmässige und haushälterische* Nutzung und Überbauung des Bodens.

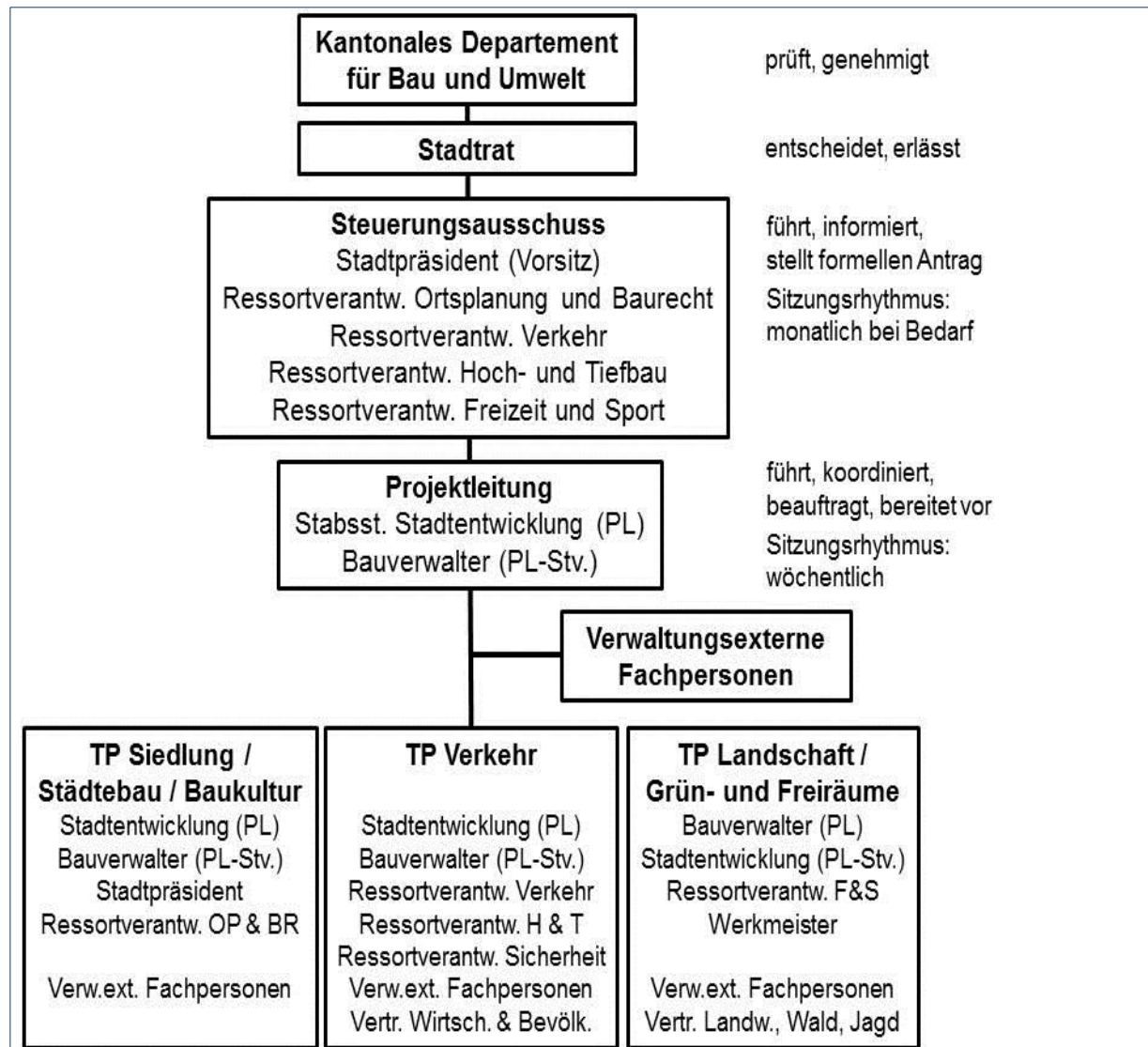
Abs. 2: *Sie sorgen für die Erhaltung des Nichtsiedlungsgebietes.*

Abs. 3: *Sie treffen Massnahmen für eine qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen und zur Stärkung der Siedlungserneuerung.*

- Starkes Bevölkerungswachstum während den letzten 20 Jahren: Zwischen Ende 1998 und Ende 2018 nahm die Einwohnerzahl von Romanshorn von 9'199 auf 11'114 zu (+20.8 %). Im Vergleich erhöhte sich die Bevölkerungszahl im Bezirk Arbon in derselben Zeitperiode um 17.7 %, im Kanton Thurgau um 21.3 % und in der Schweiz um 19.6 %.

Der Kommunale Energierichtplan wurde dem Kommunalen Richtplan vorgezogen. Die Genehmigung des vom Stadtrat am 26. August 2014 erlassenen Energierichtplans erfolgte am 29. Januar 2015 durch das Department für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau.

1.2 Planungsorganisation



Die Richtplanung besteht aus dem Erarbeiten von Grundlagen wie Analysen und Konzepten, dem Überprüfen und Anpassen des Richtplans sowie dem Richtplancontrolling. Richtplanung ist daher eine dauernde Aufgabe. Der Steuerungsausschuss (siehe Abb. 1) hat daher nicht nur bei der Revision des Kommunalen Richtplans, sondern auch bei der Umsetzung sowie bei den Arbeiten zum Rahmennutzungsplan (Bau- reglement, Zonenplan, Schutzplan) eine zentrale Funktion.

Abb. 1: Planungsorganisation zur Revision des Kommunalen Richtplans

2. Grundlagen

2.1 Übergeordnete Ziele und Grundsätze

In Art. 1 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) werden jene Tätigkeiten als raumwirksam bezeichnet, «welche die Nutzung des Bodens oder die Besiedlung des Landes verändern oder dazu bestimmt sind, die jeweilige Nutzung des Bodens oder die jeweilige Besiedlung des Landes zu erhalten».

Als Beispiele genannt werden das Erarbeiten von Richt- und Nutzungsplänen sowie Konzepten, das Planen, Errichten, Verändern und Nutzen von öffentlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen, das Erteilen von Bewilligungen für Bauten, Anlagen und Nutzungsrechten sowie das Ausrichten von Beiträgen an

Bauten und Anlagen. Nach Art. 2 RPV sind bei der Planung die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss Art. 1 und 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG) zu beachten (siehe Tab. 1 und 2).

¹ Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

² Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,

- a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;
- a^{bis}. die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität;
- b. kompakte Siedlungen zu schaffen;
- b^{bis}. die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;
- c. das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;
- d. die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;
- e. die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.
- f. die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

Tab. 1: Ziele der Raumplanung gemäss Art. 1 RPG (Stand am 1. Januar 2019)

¹ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf die nachstehenden Grundsätze:

² Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen

- a. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben;
- b. Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;
- c. See- und Flusssufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;
- d. naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;
- e. die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.

³ Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen

- a. Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind;
- a^{bis}. Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche;
- b. Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden;
- c. Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden;
- d. günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein;
- e. Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

⁴ Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen

- a. regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden;
- b. Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;
- c. nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

Tab. 2: Planungsgrundsätze gemäss Art. 3 RPG (Stand am 1. Januar 2019)

2.2 Richtplanvorgaben des Kantons

Für die Stadt Romanshorn sind folgende im Kantonalen Richtplan (Stand Juni 2017) enthaltenen Festlegungen ortsspezifisch und/oder von besonderer Bedeutung:

- Gemäss Festsetzung 0.3 B ist Romanshorn ein kantonales Zentrum.
- Gemäss Festsetzung 1.2 A haben kantonale Zentren (Urbaner Raum) in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen mindestens eine Dichte von 86 Raumnutzern pro Hektare auszuweisen.
- Gemäss Richtplankarte und Ziff. 2.3 des Richtplantextes (Gebiete mit Vorrang Landschaft) gilt die Seelandschaft nördlich von Holenstein als Gebiet mit Vorrang Landschaft.
- Gemäss Festsetzung 2.6 A (Ausbreitungshindernisse) soll auf der Amriswilerstrasse bei Oberhäuseren der Wildwechsel verbessert werden.
- Gemäss Ziff 3.2 wird mit dem Anschluss Romanshorn das Industrie- und Gewerbegebiet Romanshorn-Hof direkt an die neue BTS (siehe Festsetzung 3.201) angeschlossen.
- Aufgrund der beiden Festlegungen 3.317 und 3.318 ist sowohl im Bereich Romanshorn Hof/Salmsach wie im Bereich Romanshorn Holenstein das Erstellen von neuen S-Bahnhaltestellen zu prüfen.
- Gemäss Festlegung 3.401 ist in Romanshorn die Gleisquerung Bahnhof-Süd für Fuss- und Veloverkehr zu realisieren. Sie hat auch dem Zugang zu den Perrons zu dienen.
- Gemäss Ziff. 3.4 (Langsamverkehr) sollen insbesondere entlang dem Bodensee die Wege für Fussgänger und Wanderer von denjenigen für Radfahrende und Skater grundsätzlich entflochten werden.
- Gemäss Festlegung 3.701 ist das Bahnhofgebiet von Romanshorn von übergeordneter Bedeutung. In ihnen sind die Voraussetzungen für die Ansiedlung von Dienstleistungsbetrieben zu verbessern.
- Gemäss Ziff. 3.8 erfüllt die Reise- und Autofähre Friedrichshafen-Romanshorn als „Brücke“ für alle Verkehrsteilnehmenden eine wichtige verkehrspolitische Funktion.
- Gemäss der Richtplankarte sind in Romanshorn zwei Unterwerke geplant (siehe Festlegung 4.201).
- Gemäss Ziff. 5.2 (Bootsstationierung) sind in Romanshorn geeignete Anlagen und Wasserungsmöglichkeiten zum Rudern, Kanufahren, Segeln und Windsurfen anzustreben.
- Gemäss Ziff. 5.3 (Sportanlagen) ist der Oberthurgau ein Sportzentrum von kantonaler Bedeutung. Namentlich ist der Bau eines Hallenschwimmbades vorgesehen.
- Gemäss Ziff. 5.6 (Zollanlagen) hat das Grenzzollamt Romanshorn im Zusammenspiel mit der Fähre Romanshorn-Friedrichshafen eine hohe volkswirtschaftliche, verkehrliche und ökologische Bedeutung für die Region.
- Gemäss Richtplankarte und Anhang 3 des Richtplantextes weist Romanshorn ein wertvolles und zwei besonders wertvolle Ortsbildschutzgebiete auf.
- Gemäss Anhang 4 des Richtplantextes besteht bei der Alten Kirche eine regional bedeutende archäologische Fundstelle.

Gemäss Richtplankarte des Kantonalen Richtplans stehen für die Bebauung 356 Hektaren Siedlungsgebiet sowie 19 Hektaren Intensiverholungsgebiet zur Verfügung. Innerhalb des Siedlungs- und des Intensiverholungsgebiets sind im Zonenplan 2001 insgesamt 313 Hektaren als Bauzone festgelegt. Nicht als Bauzone bezeichnet sind Strassenflächen, die Bauzone erschliessen (rund 8 % der Bauzonenfläche) sowie gut 12 Hektaren Bahnareal. Schliesslich sind innerhalb des Siedlungsgebiets, im Gebiet Hotterdingen/Oberhofen 6 Hektaren als Landwirtschaftszone festgehalten.

Als Landwirtschaftsgebiet wird im kantonalen Richtplan eine Fläche von 302 Hektaren bezeichnet. Davon sind im Zonenplan 281 Hektaren der Landwirtschaftszone zugewiesen, während die übrige Fläche (21 Hektaren) entweder Bahnareal, Strassenverkehrsfläche oder Gewässer ist.

Kantonaler Richtplan 2017		Zonenplan 2001 (Flächen in ha)		
	Flächen (in ha)	Bauzone	Landwirtschafts- zone (inkl. Landschafts- schutzzzone)	Verkehrsfläche
Siedlungsgebiet	356	313	6	38
Intensiverholungsgebiet	19		0	
Landwirtschaftsgebiet	302	0	280	7
Naturschutzgebiet	5			
Wald	193		2	
Gewässer	14			
Total:	889	646 (ohne Naturschutzzone, Wald und Gewässer)		

Tab. 3: Gebietsfestlegungen im Kantonalen Richtplan 2017 und ihre Zuweisung gemäss Zonenplan 2001

2.3 Grundlagen von Region, Nachbargemeinden und des Agglomerationsprogramms

Die Stadt Romanshorn gehört der Regionalplanungsgruppe Oberthurgau an. Seit Dezember 2013 ist Romanshorn zudem Mitglied der Region Appenzell AR – St. Gallen – Bodensee. Zusammen mit der Stadt Amriswil, den Gemeinden Hefenhofen, Salmsach und Uttwil, bildet Romanshorn die Agglomeration

Amriswil–Romanshorn. Seit November 2014 sind die fünf Gemeinden der Agglomeration Amriswil–Romanshorn Teil des Agglomerationsprogramms St. Gallen–Bodensee. Damit bestehen die Voraussetzungen, dass die eigenen Interessen mehr Gewicht erhalten, Synergien genutzt und bei der künftigen Verteilung von Bundesgeldern

für Verkehrsinfrastrukturen partizipiert werden kann. Dazu sind eigene Grundlagenarbeiten und Leistungen erforderlich, die in Koordination mit dem Agglomerationsprogramm angegangen und im Kommunalen Richtplan festgelegt werden.

2.4 Grundlagen der Stadt Romanshorn

Die Stadt Romanshorn hat seit der letzten grossen Revision der Kommunalplanung Ende der 1990er-Jahre zahlreiche Grundlagen erarbeitet. Als zentrale Grundlage gilt das öffentliche Workshopverfahren 2014, an dem über 100 Personen an mehreren Veranstaltungen Ideen zusammengetragen, diskutiert und

Empfehlungen an die Stadtentwicklung abgegeben haben (siehe Quellenverzeichnis). Die Empfehlungen sind im Kommunalen Richtplan nicht nur bei den ortsspezifischen Absichten (Richtplantext, Pt. 3.2), sondern auch bei den Handlungsweisungen und weiteren Festlegungen

in der Richtplankarte und im Richtplantext aufgenommen.

Mit der parallel zum Richtplan erarbeiteten «Räumlichen Entwicklungsstrategie» (RES) vom 29. August 2015 liegt ein abgestimmtes Zielbild zu Siedlungsstruktur, Freiraum, öffentlichem Raum und Bebauung vor.

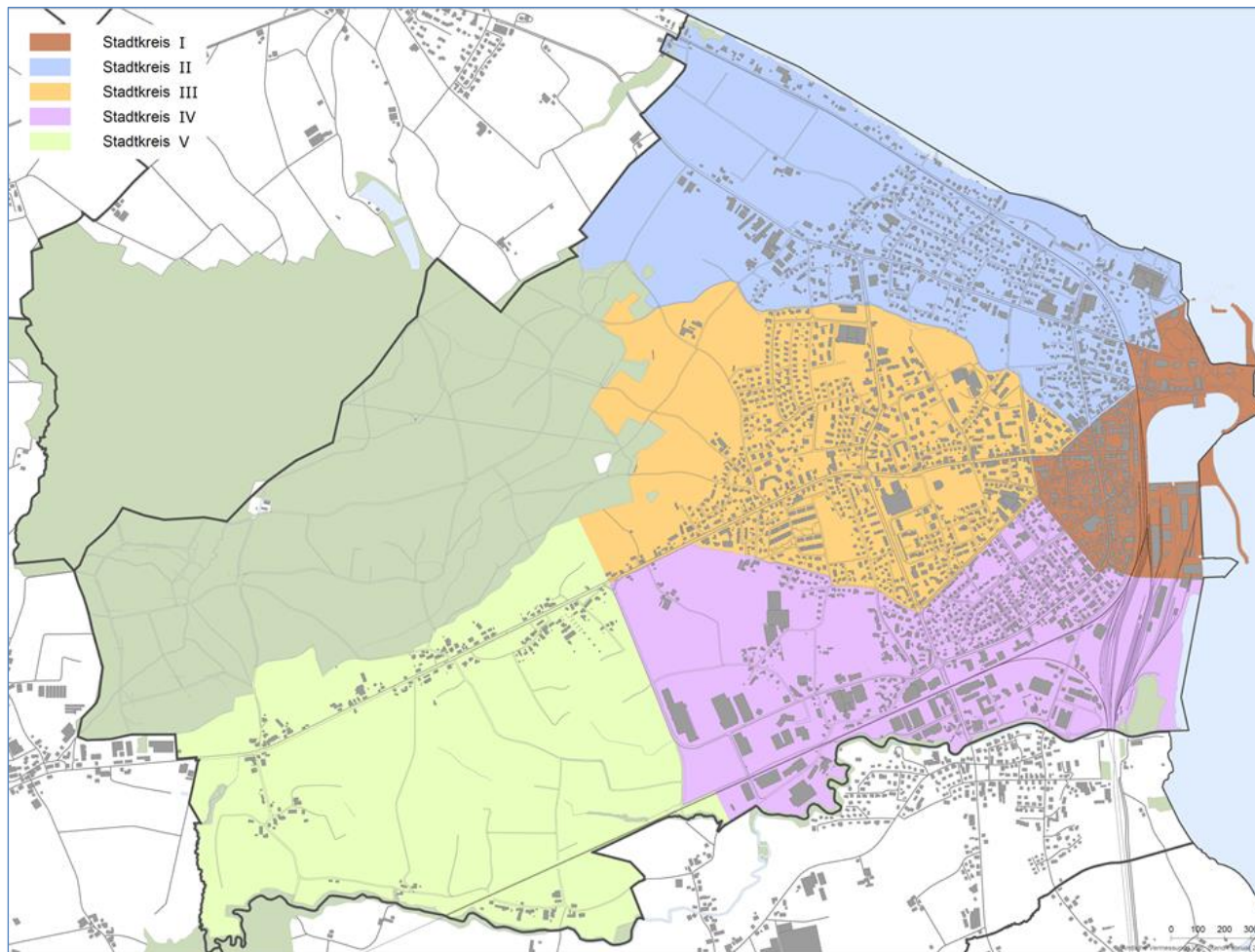


Abb. 3: Stadtkreise

Das Stadtgebiet ist in fünf Kreise gemäss Abbildung 3 eingeteilt.

Der **Stadtkreis I** umfasst hauptsächlich den urbanen Siedlungsraum, der ab 1840 im Zusammenhang mit dem Bau des Hafens und des Eisenbahnknotens entstanden ist. Er entspricht somit der **Innenstadt**, die vielfältige Nutzungen und engmaschige Fussgänger-

beziehungen aufweist. Die Innenstadt soll Ort der Begegnungen verschiedener Bevölkerungskreise sein und Qualitäten für eine Vielzahl von Nutzungsinteressen anbieten.

Der **Stadtkreis II** umfasst im Wesentlichen den durch traditionelle Baustrukturen geprägten Ortsteil **Holzenstein** und das Gebiet **Reckholdern**. Er ist

primär auf den Bodensee ausgerichtet und weist vorwiegend ruhige Wohnlagen sowie seebezogene Nutzungen auf. In diesem Stadtkreis sind die beiden Alterszentren angesiedelt.

Der **Stadtkreis III** beinhaltet den ursprünglichen Ortsteil **Hub** und angrenzende Gebiete. Besonders charakteristisch ist die Hangkante im Bereich der Evangelischen Kirche und der Hubhofgasse. Nördlich begrenzt wird der Stadtkreis durch den Dorfbach. Dieser Stadtkreis befindet sich inmitten von Romanshorn und enthält neben Bildungs- und Sporteinrichtungen auch das Einkaufszentrum Hubzelg sowie Wohngebiete verschiedener Ausprägung.

Der **Stadtkreis IV** umfasst hauptsächlich das Gebiet entlang der Hof- sowie der Neuhofstrasse und enthält die ursprünglichen Siedlungen **Hof**, Neuhof und Seehof. In diesem Stadtkreis sind die wichtigsten Arbeitsplatzgebiete und dank der Südausrichtung auch attraktive Wohngebiete vorhanden, die teilweise Gartenstadtcharakter aufweisen. Durch die vorgesehenen Erreichbarkeitsverbesserungen auf Strasse und Schiene werden erhebliche Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung geschaffen.

Der **Stadtkreis V** umfasst mehrere traditionelle Weiler und Gebäudegruppen wie Holz, Spitz, Oberhäusern und Aach. Sie sind umgeben von freier Kulturlandschaft zwischen dem Romanshorner Wald und der Aach.

2.5 Strukturen und Entwicklungen

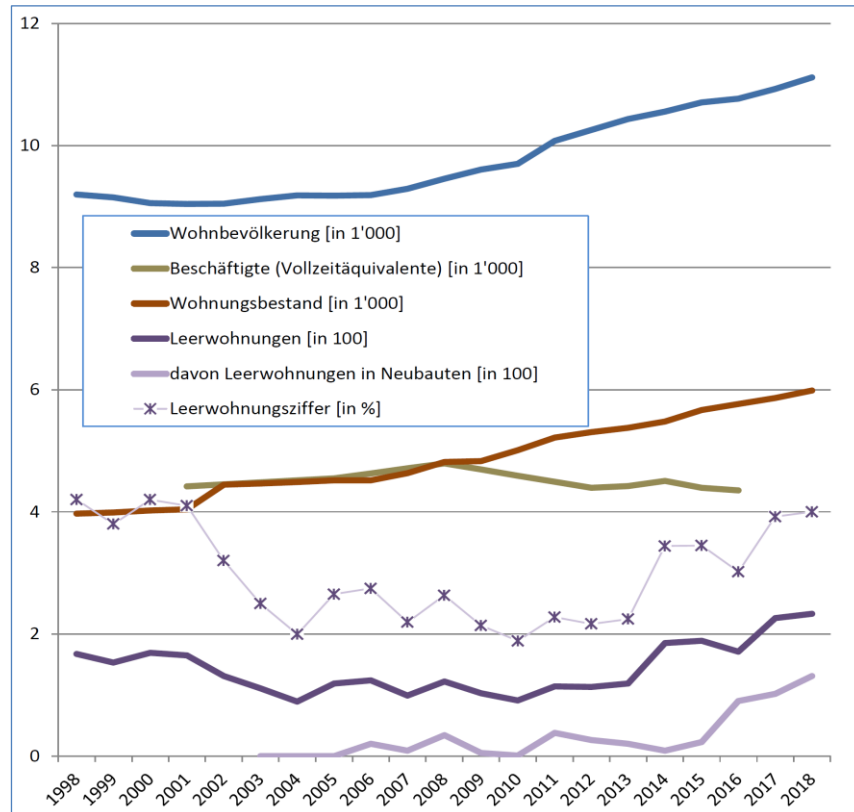


Abb. 4: Entwicklung von Wohnbevölkerung, Beschäftigten, Wohnungs- und Leerwohnungsbestand zwischen 1998 und 2018

In Abbildung 4 sind wichtige Kenngrössen im Zeitraum von 20 Jahren festgehalten. Aufgrund der vorhandenen baulichen Dynamik, mit – im Vergleich zu benachbarten Kantonen – günstigem Wohnraum, dürfte in den nächsten Jahren die Zunahme der Bevölkerung weiterhin

stark sein. Hingegen wird – mit Blick auf die Bevölkerungsszenarien des Kantons Thurgau – in den 2020er-Jahren eine deutliche Abschwächung des Wachstums erwartet. Aufgrund der attraktiven Wohnlage am See und dem Eisenbahnknotenpunkt ist Romanshorn ein idealer Standort

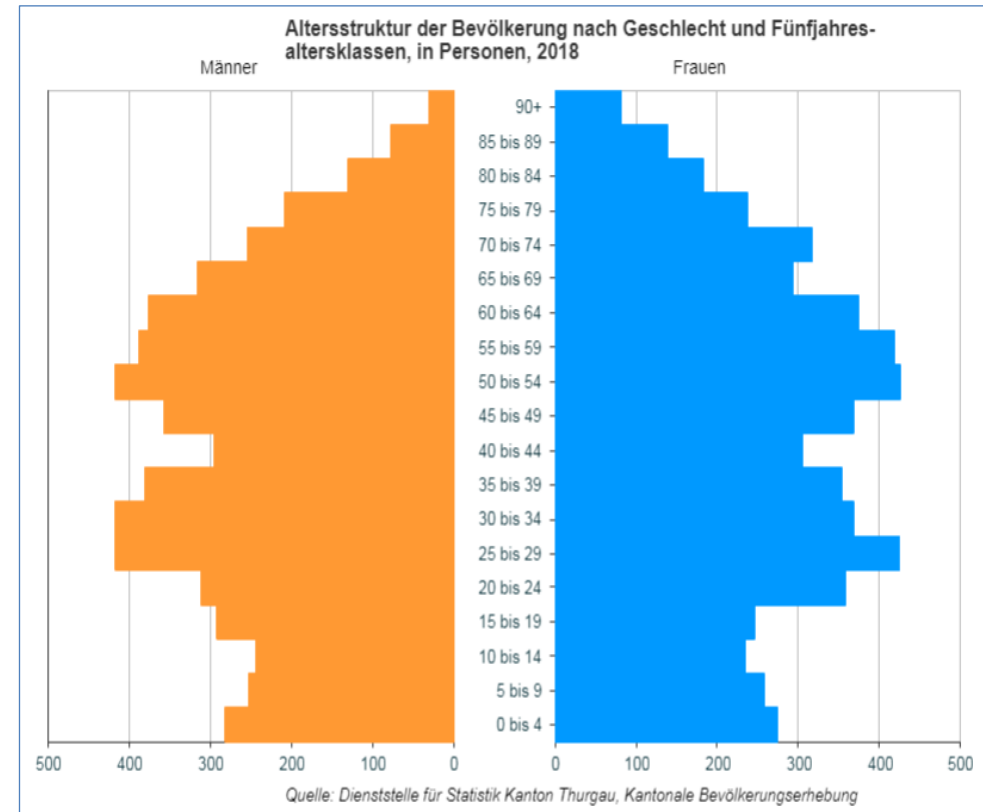


Abb. 5: Altersaufbau der Romanshorer Wohnbevölkerung 2018 nach Alter und Geschlecht

für Pendlerinnen und Pendler sowie Seniorinnen und Senioren. Zudem lässt die Alterspyramide (Abb. 5) darauf schliessen, dass in den nächsten Jahren geburtenreiche Jahrgänge den Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung deutlich anheben wird.

3. Erläuterungen zum Richtplaninhalt

3.1 Publikumsintensive Einrichtungen und Bauten mit öffentlichen Nutzungen

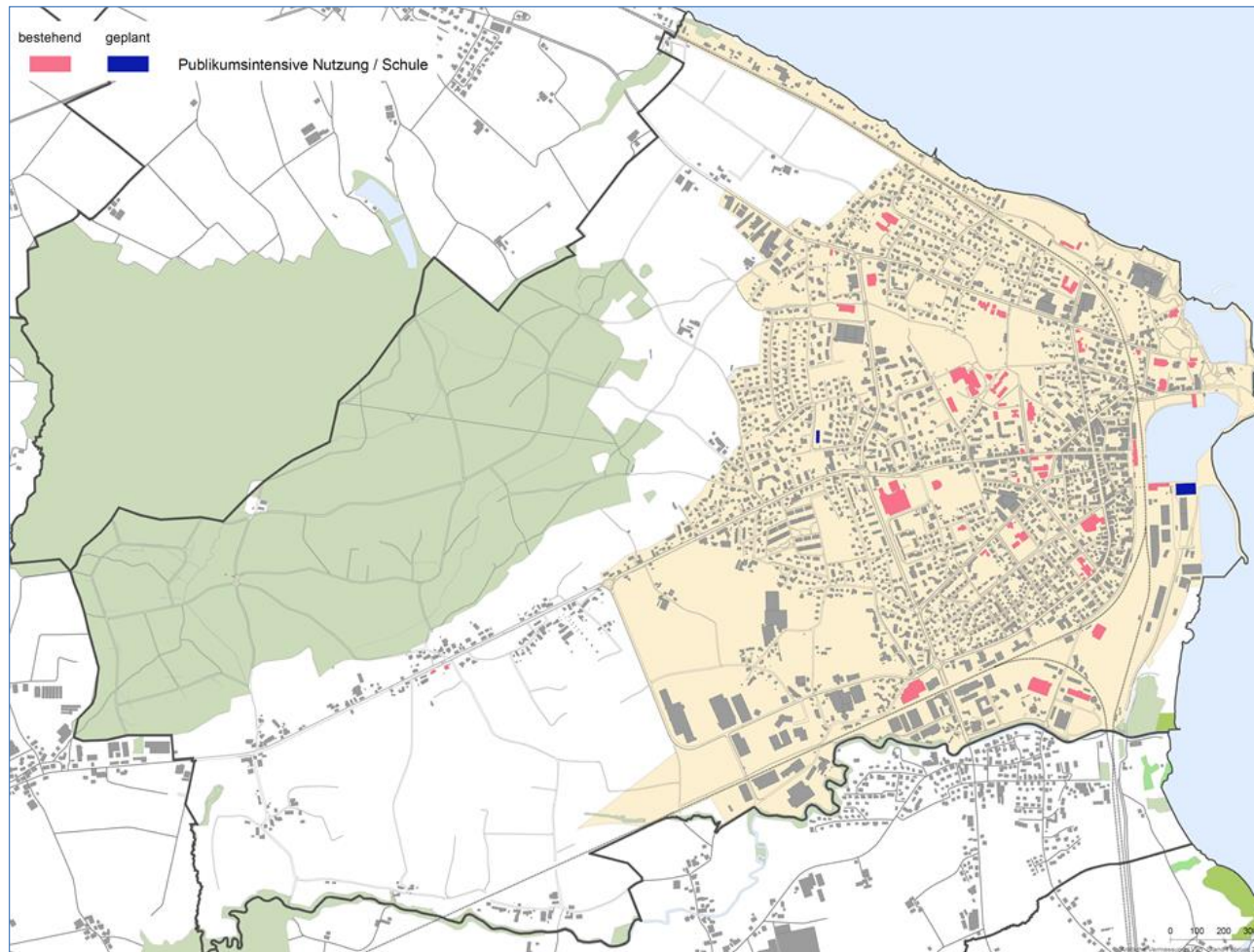


Abb. 6: Öffentliche und andere publikumsbezogene Gebäude

Eine wichtige Grundlage für das Planen und Entwickeln ist eine Übersicht über die öffentlichen und andere publikumsbezogene Gebäude (siehe Abb. 6) sowie das Festlegen von Entwicklungsschwerpunkten (siehe Richtplantext, Abb. 11).

In Abb. 6 sind vor allem grössere Einkaufsgebäude, Schulhäuser sowie Bauten für Kultur- und Freizeitnutzungen aufgenommen. Dies gibt wichtige Anhaltspunkte zur Bildung des Verkehrsnetzes und zu Festlegungen zur Parkierung (siehe Richtplantext, Pte. 3.3 und 4.).

Die im Richtplantext in Pt. 3.3.1 und in Abb. 4 festgelegte monetäre Parkplatzbewirtschaftung ermöglicht eine bedarfsgerechte Steuerung mit oder ohne zeitliche Beschränkung sowie eine Staffelung der Tarife. In den blauen Zonen gilt grundsätzlich eine maximale Parkierungszeit von einer Stunde, wobei gegebenenfalls Parkkarten ausgegeben werden können.

3.2 Nutzungsveränderungen

Kommunaler Richtplan 2001	→	Kommunaler Richtplan 2019
Wohn- und Mischgebiet	wird differenziert in	Kerngebiet
		Wohn- und Mischgebiet
		Gebiet für öffentliche Nutzungen
		Freihaltegebiet
Kerngebiet	bleibt	Kerngebiet
Gewerbe- / Industriegebiet	wird differenziert und teilweise anderer Nutzung zugewiesen	Kerngebiet
		Wohn- und Mischgebiet
		Arbeitsgebiet
		Freihaltegebiet
Erholungs- / Grüngelände	wird	Freihaltegebiet
Gartenbaugelände	bleibt	Gartenbaugelände
Familiengartengelände	bleibt	Familiengartengelände
Nichtsiedlungsgebiet	wird differenziert in	Freihaltegebiet
		Gebiet ohne spez. Nutzungszuweisung
		Landwirtschaftsgebiet

Tab. 4: Nutzungsdifferenzierungen und Nutzungsänderungen

Tabelle 4 gibt eine Übersicht über die Nutzungsänderungen vom Richtplan 2001 zum Richtplan 2019.

Grundsätzlich erfolgen mit dem revidierten kommunalen Richtplan, ausgehend von den bereits im Zonenplan bezeichneten Nutzungen, differenziertere

Festlegungen im Siedlungskörper. Dies ist notwendig, um mittels öffentlichen Grün- und Freiräumen eine nachhaltige Siedlungsqualität zu erzielen und um den künftigen Bedarf für Nutzungen im öffentlichen Interesse zu gewährleisten sowie die notwendigen Handlungsspielräume zu schaffen.

Das Kerngebiet, welches im Wesentlichen die Innenstadt gemäss Abb. 3 umfasst, wird vergrössert. Die Anpassung des Wohn- und Mischgebiets ergibt sich aus dem Flächenbedarf für öffentliche Nutzungen an der Kreuzlingerstrasse sowie der Verlagerung einer Industrienutzung aus einem empfindlichen Gebiet (Seilereiflatzer bei der Friedhofallee).

Neu wird das Erholungs- und Grüngelände als Freihaltegebiet bezeichnet, wo – wie bisher – möglichst keine oberirdischen Bauten erstellt werden sollen. Solche Freiflächen sollen die Siedlungsqualität weiter erhöhen. Sie sind mit dem Zonenplan weiter zu differenzieren.

Die strategische Siedlungsreserve gemäss Richtplandtext, Abb. 2 und 3 hat eine Fläche von 22.7 Hektaren. Davon sind 6.2 Hektaren bereits mit dem kommunalen Richtplan 2001 als bebaubares Gebiet bezeichnet und mit dem kantonalen Richtplan 2017 als Siedlungsgebiet festgelegt.

Das Landwirtschaftsgebiet wird mit der Revision des kommunalen Richtplans analog des kantonalen Richtplans bezeichnet.

3.3. Veränderungen der überlagernden Nutzungen

	Zonenplan 2001	Kommunaler Richtplan 2019
	Flächen (in ha)	
Ortsbildschutz	33	51
Landschaftsschutz	107	140
Uferlandschaftsschutz	0	10
Naturschutz	5	10

Tab. 5: Veränderungen bei den überlagernden Nutzungen

Die Erweiterung der Ortsbildschutzfläche gegenüber dem Zonenplan 2001 ergibt sich aus dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und der daraus resultierenden Erfassung der erhaltenen Ensembles (siehe Abb. 10 im Richtplantext).

Die Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets entspricht der Umsetzung der Vorgaben im kantonalen Richtplan bezüglich der Einstufung der Landschaft zwischen Kreuzlingerstrasse und Seeufer (Gebiet mit Vorrang Landschaft, Sied-

lungsbegrenzungslinie). Zudem sind weite Teile der Seelandschaft im Kommunalen Richtplan 2001 als ökologische Aufwertungsgebiete festgelegt.

Die Festlegung von Uferlandschaftsschutzgebiet entlang dem nördlichen Seeufer leitet sich einerseits aus der im Zonenplan 2001 bezeichneten Baumschutzzone sowie der Wohnzone Seeufer, andererseits aus den kantonalen Vorgaben zum Uferlandschaftsschutz ab.

Das Festlegen der Naturschutzgebiete basiert auf dem Kommunalen Schutzplan sowie dem Zonenplan, die beide im Jahr 2001 vom Regierungsrat genehmigt wurden. Die Naturschutzgebiete liegen sowohl innerhalb wie ausserhalb des Waldes. Neu dazu kommt die Festlegung einer Ruderalfläche auf dem Bahnareal im Bereich des «locorama» sowie die noch nicht festgelegten Gebiete im Aachdelta (siehe Abb. 9 im Richtplantext).

3.4 Kulturobjekte

Um Redundanzen zu vermeiden und mehr Klarheit zu schaffen, werden die Kulturobjekte nur noch im für die Grundeigentümer verbindlichen

Schutzplan aufgenommen. Nach § 43a RRV NHG (vom Regierungsrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 eingefügt) ist jedenfalls für im kantonalen „Hinweisinventar Bauten“ als

besonders wertvoll und wertvoll klassierte Objekte ein Entscheid nach § 10 NHG zu fällen.

3.5 Veränderungen bei den Baustrukturen

Zonen- bzw. Flächenbezeichnung gemäss Zonenplan 2001, Stand Ende 2018	Flächen gemäss Abb. 10 des Richtplantes (in ha)								
	bis 1 Ge- schoss	bis 2 Ge- schosse	bis 3 Ge- schosse	Höhere Häuser (siehe § 38 Abs. 1 PBV) möglich			Öffent- liche Nutzung	Erhaltens- werte Bau- strukturen	Total:
				partiell bis 20 m	partiell bis 25 m	partiell bis 30 m			
Wohnzone Seeufer	7.3								7.3
Wohnzone zweigeschossig mit niederer Baudichte	1.1	42.7	2.3		0.2			3.6	50.0
Wohnzone zweigeschossig mit höherer Baudichte		20.2	0.7		0.8			10.8	32.4
Wohnzone dreigeschossig			27.8	0.8	0.5	0.4	0.6	1.2	31.4
Wohnzone viergeschossig				1.0					1.0
Wohn- und Gewerbezone zweigeschossig		8.2	2.7					2.1	12.9
Wohn- und Gewerbezone dreigeschossig			30.5	1.3	4.0	2.1	0.7	7.1	45.7
Kernzone				4.3	0.2			1.2	5.6
Weilerzone		3.9						6.0	9.9
Total der WMZ-Zonen:	8.4	75.0	64.0	7.4	5.7	2.5	1.4	31.9	196.2
Gewerbezone			9.3	2.3					11.7
Industriezone			37.3	1.3		6.2	1.1	1.3	47.1
Touristikzone			0.5		0.1		0.2	4.8	5.7
Hafenzone								1.2	1.2
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen			0.2				29.6	3.1	32.9
Bahnareal		1.3	2.7	0.2		0.2	10.5	0.2	15.1
Total:	8.4	76.3	113.9	11.3	5.8	8.9	42.8	42.5	309.8

Tab. 6: Beabsichtigte Aufzonungsmöglichkeiten (gelb keine Aufzonungen angestrebt; rot Aufzonungen angestrebt; hellblau Wohn- Misch- und Zentrumszonen, WMZ)

Gemäss dem vom kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) erarbeiteten Dokument «Siedlungsgebiet der Politischen Gemeinde Romanshorn – Fakten & Handlungsbedarf vom April 2015» hatte es in den Jahren 2012/13 insgesamt 15'005 Raumnutzer¹ in Romanshorn, wovon 11'736 innerhalb von 197.4 ha Wohn-, Misch- oder Zentrumszonen. Das ARE hat im erwähnten

Dokument berechnet, dass bis im Jahr 2030 in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen 14'205 Raumnutzer erwartet werden bei einer Raumnutzerkapazität von 14'424. Dementsprechend ist eine behutsame Verdichtung innerhalb des bestehenden Baugebiets für das erwartete Wachstum von Wohn- und Arbeitsbevölkerung notwendig.

Mit dem revidierten Kommunalen Richtplan werden vor allem dort bauliche Verdichtungen zugelassen und auch proaktiv unterstützt, wo Siedlungs- und Entwicklungsschwerpunkte festgelegt sind. Gleichzeitig werden die wichtigen Grün- und Freiräume möglichst von überirdischen Bauten und Anlagen frei gehalten.

¹ Die Anzahl der Raumnutzer setzt sich zusammen aus der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner sowie den Beschäftigten (Vollzeitäquivalenten).

3.6 Erläuterungen zu den Handlungsanweisungen

Der Kommunale Richtplan besteht aus Richtplankarte und Richtplantext. Er soll mit der kantonalen Genehmigung für alle im Kanton Thurgau tätigen Behörden, die sich mit raumwirksamen Tätigkeiten gemäss Art. 1 der Raumplanungsverordnung (RPV) beschäftigen, als Gesamtes verbindlich werden. Damit sollen die erwähnten Behörden neben den Handlungsanweisungen beispielsweise auch die orts-

spezifischen Absichten gemäss Richtplantext, Pt. 3.2 oder jene zu den Entwicklungsschwerpunkten (Richtplantext, Pt. 3.5.5) mittragen.

Die konkreten Handlungsanweisungen sind im Richtplantext (siehe Pt. 4.) so konzipiert und formuliert, dass sie voraussichtlich über längere Zeit Bestand haben. Wichtig ist, dass bei raumwirksamen Tätigkeiten die Vorhaben im

Blickfeld bleiben und möglichst viele Synergien und Kooperationen entstehen.

Über die Umsetzung der Vorhaben gemäss Richtplantext soll daher ein Richtplancontrolling erfolgen. Die aufzugreifenden Projekte sind gestützt auf die festgelegten Priorisierungen gemäss den üblichen Standards zu organisieren.

4. Öffentliche Information und Mitwirkung sowie kantonale Vorprüfung

Bei der Erarbeitung der Grundlagen zur Revision des Kommunalen Richtplans wurde ein breit abgestütztes öffentliches Partizipationsverfahren in Form von Workshops durchgeführt. Die daraus resultierenden Empfehlungen vom November

2014 bilden eine zentrale Grundlage. Die formelle öffentliche Informationsveranstaltung zur Revision des Kommunalen Richtplans fand am 23. September 2015 statt. Die öffentliche Bekanntmachung des Kommunalen Richtplans

erfolgte in der Zeit vom 21. September bis 19. November 2015. Gleichzeitig wurden die Planungsdokumente dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht.

4.1 Berücksichtigung der Eingaben der öffentlichen Mitwirkung

Der Stadtrat hat mit Beschlüssen vom 14. März 2017 sowie 4. Juli 2017 die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangen 76 Eingaben behandelt und einzeln schriftlich beantwortet. Nachfolgend sind die Anliegen und die entsprechenden Beantwortungen analog der Gliederung im Fragebogen zur öffentlichen Mitwirkung festgehalten. Aufgrund von Anliegen, die zur Revision des Rahmennutzungsplans eingegeben wurden sowie aufgrund von geänderten Festle-

gungen im Kantonalen Richtplan 2017, wurden mit dem Erlass des Kommunalen Richtplans einzelne Antworten angepasst.

Die Nummern beim Wort Antrag bzw. Anträge entsprechen den nach Eingang chronologisch geordneten Schreiben. Gleich lautende Anträge werden zusammen aufgeführt. Die am meisten genannten bzw. umstrittensten Themen, nämlich Hochhäuser, Gleisquerung Bahnhof-Süd, der Steg Holenstein–Uttwil sowie der Stadtplatz

werden fett hervorgehoben. Hinter den Beantwortungen werden aufgrund der öffentlichen Mitwirkung vorgesehene Änderungen in der Richtplankarte oder oder im Richtplantext **rot** hervorgehoben, während die Hinweise in **violetter Farbe** der Nachvollziehbarkeit bezüglich der Richtplanvorlage vom 29. August 2015 dienen sollen.

4.1.1 Anliegen zur «Umsetzung der Empfehlungen der Bevölkerung aus dem Workshop Begegnungsräume Romanshorn aus dem Jahr 2014»

Antrag (13a): Es sei das Workshop-Verfahren «Begegnungsräume Romanshorn» aus dem Jahre 2014 nicht als repräsentative Grundlage zu bezeichnen.

Beantwortung: Für das Workshopverfahren «Begegnungsräume Romanshorn» im Jahr 2014 wurde die ganze Bevölkerung zur Teilnahme motiviert. Gemäss Art. 4 Abs. 2 RPG sowie § 9 Abs. 2 PBG muss die Bevölkerung bei Planungen in ge-

eigneter Weise mitwirken können. Der Stadtrat hat sich daher entschieden, die öffentliche Mitwirkung bereits in einer frühen Phase zu ermöglichen. Die Erkenntnisse aus diesem Beteiligungsprozess sind daher wichtige Grundlagen, allerdings nicht die alleinigen.

Antrag (68a): Es sei darauf zu achten, dass keine übertriebenen Massnahmen und Empfehlungen,

welche von kleinen Interessengruppen vorgeschlagen sind, umgesetzt werden.

Beantwortung: Das Anliegen ist sinngemäss bereits erfüllt, indem einerseits eine Vielzahl von Grundlagen vorliegen (siehe Quellenverzeichnis), andererseits im Richtplan Vorhaben für die nächsten 25 Jahre aufzunehmen sind sowie solche, die einer langfristig vorausschauenden Koordination oder Landsicherung dienen. Schliesslich richtet

sich das Umsetzen von Projekten nach der finanziellen Situation und dem Engagement der Beteiligten, das heisst von Bund (Agglomerations-

programm), Kanton, Region, Stadt und Privaten. Ebenso sind die Mitwirkungsmöglichkeiten der

Stimmbevölkerung gewahrt. Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt.

4.1.2 Anliegen zu «Ortsspezifischen Absichten» (Pt. 3.2 des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (51a): Es sei im Richtplantext unter «Ortsspezifische Absichten» festzuhalten, dass zu einer Hafenstadt auch die Werften und Schiffe gehören.

Beantwortung: Das Anliegen wird berücksichtigt [Rptxt: 3.2.1].

Antrag (19): Es sei der Fokus verstärkt auf die funktionalen Räume zu richten.

Beantwortung: Nachfolgend werden die im Kommunalen Richtplan festgehalten gemeinsamen Anstrengungen dargelegt: Im Richtplantext wird im Kapitel «Regionaler Kontext» und insbesondere mit der Übersichtskarte «Vernetztes Städtensystem Oberthurgau» aufgezeigt, wie gut die Ausgangslage für eine verstärkte Vernetzung der Region Oberthurgau ist. Durch die heute vorhandenen Bahntrassen bestehen – analog der Region um die Stadt Zug – gute Voraussetzungen, eine Stadtbahn zu realisieren und den Aufschwung der Region Oberthurgau zu fördern. Auch die geplante BTS/OLS wird zur besseren Erreichbarkeit beitragen. In der Übersichtskarte «öffentlicher Verkehr» ist ersichtlich, dass mit dem Bau einer Bahnstation Hof-Salmsach nicht nur der Arbeitsplatzschwerpunkt Hof, sondern auch weite Teile der Gemeinde

Salmsach sowie das regionale Eissportzentrum (EZO) eine stark verbesserte ÖV-Erschliessungsqualität bekämen. Auch mit dem bestehenden AOT-Busnetz könnten – allerdings vor allem auf Gemeindegebiet von Salmsach – Verbesserungen der ÖV-Erreichbarkeit des regionalen Eissportzentrums bewirkt werden. Das gemeindeübergreifende Koordinieren des Fuss- und Velowegnetzes ist aus der Übersichtskarte «Fusswegnetz und Velorouten» ersichtlich. Im Weiteren will die Stadt Romanshorn mit dem Entwicklungsschwerpunkt Bildungs- und Bewegungscampus verbesserte Voraussetzungen für die regional sehr bedeutende Kantonsschule schaffen. Ebenso bietet die Stadt Romanshorn neben dem regionalen Eissportzentrum zuhanden der Region einen Standort für das Ermöglichen eines regionalen Hallenbads an und ist seit dem Winter 2016/2017 Standortgemeinde des regional geförderten «Winterwassers» im Seebad Romanshorn. Schliesslich verfügt Romanshorn als Verkehrsknoten über sehr gute Voraussetzungen für Unternehmen auch ausserhalb des Gemeindegebiets. Das Anliegen ist somit aus unserer Sicht – so weit möglich – bereits erfüllt [Rptxt: 3.2.1].

Antrag (14b): Es sei im Richtplantext unter den Zielen und Grundsätzen zu den Nutzungen die Formulierung «... insbesondere hochwertige Wohnformen und -typen;» wie folgt zu ergänzen: «... insbesondere architektonisch und sozial hochwertige Wohnformen und -typen;».

Beantwortung: Das Anliegen wird berücksichtigt [Rptxt: 3.2.2b Pt. 3].

Antrag (53c): Es sei im Richtplantext unter «Ortsspezifische Absichten» die Anziehungskraft für Touristen in der Ausgangslage und bei den Zielen festzuhalten. Im Weiteren seien bei den Zielen und Grundsätzen zu den Nutzungen auch Touristen und Gäste aller Art zu nennen.

Beantwortung: Im Richtplantext wird bei den Zielen und Grundsätzen zu den Nutzungen der Tourismus bereits explizit erwähnt. Zudem gibt eine Vielzahl von Festlegungen, die auch dem Tourismus dienen. Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt [Rptxt: 3.2.2b Pt. 5].

Antrag (53d): Es sei im Richtplantext unter «Ortsspezifische Absichten» folgender Text festzuhalten: «Hafenbecken und Stadtkern bilden zusammen mit dem Bahnhofgelände und Vorplatz eine öffentlichen Raum zum Ankommen und

Abreisen, aber auch zum Verweilen und Flanieren.» Im Weiteren sei bei den Zielen und Grundsätzen zur Bebauung folgendes festzuhalten: «Bei Hochhäusern sollte neben der schönen Aussicht auch die Hin-Sicht aus der Ferne (Silhouette vom See her) mit bedacht werden.» Schliesslich sei bei den Zielen und Grundsätzen zu den «Öffentliche Aussenräumen» der «ruhende Fussverkehr» zu erwähnen als Quartierplätze mit Bank, Busch, Abfallkübel und ein erweitertes «Abfallkübel-Konzept» vorzusehen.

Beantwortung: Die geschilderten Anliegen sind sinngemäss allesamt bereits aufgenommen. Das Instrument des Richtplans ist nicht geeignet für alle Lebensbereiche und Interessen detaillierte Beschreibungen festzuhalten [Rptxt: 3.2.2b Pt. 1].

Antrag (17a): Es sei im Richtplantext unter «Ziele und Grundsätze» zu den Nutzungen auf das Ziel «Kinderbetreuungsangebote verbessern, namentlich an den Schulstandorten» zu verzichten oder zumindest der Hinweis «namentlich an den Schulstandorten» zu streichen.

Beantwortung: Kinderbetreuungsangebote sind für die Wirtschaft von zentraler Bedeutung und daher ein wichtiger Standortfaktor. Die Zielsetzung soll deshalb weiterhin beibehalten und kommuniziert werden, denn in unserer Region besteht ein Nachholbedarf. Die Art des zu verbessernden Angebots, die Aufgabenteilung und die Zuständigkeiten sind noch offen. Der Hinweis namentlich an den Schulstandorten wird

gestrichen. Der Antrag wird somit teilweise berücksichtigt [Rptxt: 3.2.2b Pt. 8].

Anträge (70a): Es sei im Richtplantext unter den «Zielen und Grundsätzen» zu den «Nutzungen» folgendes festzuhalten: "Voraussetzungen schaffen für den Ausbau bestehender und die Ansiedlung neuer Industrie- und Gewerbebetriebe durch die Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Verdichten resp. das Bereitstellen von geeigneten grossflächigen Landflächen, insbesondere durch einen frühzeitigen Erwerb von Parzellen durch die Gemeinde über das Landerwerbskonto."

Im Weiteren sei im Richtplantext unter «Erwünschte Entwicklung» festzuhalten, dass geeignete Rahmenbedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen am Standort Romanshorn durch die Unterstützung bestehender und neuer Firmen erreicht werden soll.

Beantwortung: Im Richtplantext sind unter «Ortsspezifische Absichten» verschiedene wirtschaftliche Ziele formuliert. So sollen innerhalb der nächsten 25 Jahre die Arbeitsplätze auf 7'500 anwachsen und für lärmempfindliche Nutzungen wie Industrie und Gewerbe die Handlungsspielräume beibehalten oder sogar verbessert werden.

In den Entwicklungsschwerpunkten Hafenpark, Hof und Hub sollen an Lagen, die mittels spezifischer Erreichbarkeitsverbesserungen (motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr) noch wesentlich attraktiviert werden, vorzügliche Rahmenbedin-

gungen für Unternehmen geschaffen werden. Im Zusammenhang mit der Realisierung der BTS wird bei Bedarf auch die an der Hofstrasse befindliche strategische Siedlungsreserve beansprucht werden dürfen. Entsprechend wird die Richtplankarte durch Erweiterung des Arbeitsgebiets geändert (siehe auch Beantwortung von Antrag unter Bst. c).

Auch werden verschiedenorts Festlegungen betreffend Arbeiten festgehalten, so unter anderem mit dem Festlegen von spezifischem Arbeitsgebiet in Karte und Text (siehe beispielsweise unter «Spezifische Nutzungsvorgaben im Siedlungsgebiet»).

Schliesslich hat die Politische Gemeinde Romanshorn seit 1984 ein von der Gemeindeversammlung beschlossenes Reglement über die Bodenpolitik und das Landkreditkonto, welches das Fördern der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung durch Erwerb und Veräusserungen von bebauten und unverbauten Grundstücken zu tragbaren Bedingungen bezweckt. Um den Handlungsspielraum zu vergrössern hat die Gemeindeversammlung am 30. Mai 2013 die Kreditkompetenz von 6 Millionen Franken auf 16 Millionen Franken aufgestockt.

Die beiden Anträge sind somit – soweit sie Gegenstand des Richtplans sind – sinngemäss bereits erfüllt bzw. es wird dem Anliegen stattgegeben [Rptxt: 3.2.2b].

Antrag (60a): Es sei der Richtplantext unter den Zielen und Grundsätzen zu «Bebauung» wie folgt zu ergänzen: «Lebendige Quartiere mit attrakti-

ven und naturnahen Grün- und Erholungsflächen ...». Ebenso sei im Richtplantext unter «Stadtprägende öffentliche Aussenräume» folgende Ergänzung durch einen weiteren Punkt vorzunehmen: «Naturnahe Spielplätze in neu erstellten Quartieren.»

Beantwortung: Eine Stadt hat vielfältige Aufgaben für die Bevölkerung und die Wirtschaft wahrzunehmen. Dabei sind die in Art. 1 und 3 RPG festgehaltenen Ziele und Planungsgrundsätze zu beachten. Es ist nicht sachgerecht, für jede Grün- und Erholungsfläche im Siedlungsgebiet eine naturnahe Ausgestaltung festzulegen. Ansonsten wären weder Pärke noch Spiel- und Sportanlagen mehr möglich. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 3.2.2c Pt. 2].

Antrag (42a): Es sei im Richtplantext unter den «Ziele und Grundsätze» betreffend «Öffentliche Aussenräume, Grün- und Freiräume» anstelle von «Lichtemissionen» der Text wie folgt zu ergänzen: «Starke und unnötige Lichtemissionen sind zu vermeiden.»

Beantwortung: Dem Antrag wird stattgegeben [Rptxt: 3.2.2d Pt. 6].

Antrag (41c/47b): Es sei auf die im Richtplantext unter den Zielen und Grundsätzen zum Verkehrssystem angestrebte Hierarchisierung des Strassennetzes mit Vermeidung von Schleichverkehr durch die Wohngebiete und Begegnungsräume zu verzichten.

Beantwortung: Im Workshopverfahren 2014 zu den Begegnungsräumen war unbestritten, dass

der Verkehr gebündelt werden muss, um attraktive Räume für publikumsorientiertes Gewerbe und Gastronomie sowie für die Bevölkerung wohnliche Quartiere zu schaffen. Daher soll die Innenstadt für den motorisierten Individualverkehr künftig durch vier Zufahrtsstrassen, nämlich die Friedrichshafner-, die Neuhof-, die Bahnhof- und die Reckholdernstrasse erreicht werden. Am Ende dieser Zufahrtsstrassen soll zudem die Parkierung konzentriert werden und gut auffindbar sein. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 3.2.2e Pt. 2].

Antrag (47c/53e): Es sei im Richtplantext unter «Erwünschte Entwicklung» der dritte Absatz wie folgt zu ergänzen: «..., sind das Hafenbecken und der südlich angrenzende Hafenpark mit Bunkerwiese zu erneuern und zu attraktivieren.»

Beantwortung: Die im Volksmund zum Teil als Bunkerwiese bezeichnete Fläche entstand 1985, um eine geschützte Waffenstellung (F 7560) für Panzerabwehrkanonen und Raketenrohr zu erstellen und damit die Hafeneinfahrt bewachen zu können. Dieser Bereich ist – obgleich das Areal formell (noch) nicht zum Gemeindegebiet von Romanshorn gehört als Touristikzone bezeichnet und gehört ebenso wie das Kornhaus sowohl zum Hafenbecken wie auch zum Hafenpark. Das Hervorheben eines nicht adäquaten Begriffs (Bunkerwiese) ist weder nötig noch sinnvoll. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 3.2.3 Abs. 3].

Antrag (42b): Es sei im Richtplantext unter «Erwünschte Entwicklung» bei der Aussage «Die Aach und der Dorfbach [...] nach Möglichkeit zugänglich gemacht werden.» anstelle von «nach Möglichkeit» die Formulierung «nur an Orten, die aus Sicht der Ökologie unproblematisch sind» zu wählen.

Beantwortung: Der Hinweis, wonach die beiden Fliessgewässer Aach und Dorfbach nach Möglichkeit zugänglich gemacht werden sollen, zeigt dass eine bestmögliche Lösung gefunden werden soll. Eine vorweggenommene Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzung ist – unter Hinweis auf die Ziele und Planungsgrundsätze gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung – weder recht- noch zweckmässig. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 3.2.3 Abs. 4].

Antrag (53f): Es sei im Richtplantext unter «Erwünschte Entwicklung» im vierten Absatz bei «Dorfbach» festzuhalten, dass die landwirtschaftliche Nutzung (Gülle bis an die Siedlungs-Grenzen) und die parkähnliche Ausgestaltung des Sportcampus und des Spazierweges Bachweg sich nicht in die Quere kommen.

Beantwortung: Das Anliegen ist nicht Gegenstand des Richtplanverfahrens [Rptxt: 3.2.3 Abs. 4].

Antrag (14c): Es sei im Richtplantext unter «Erwünschte Entwicklung» die Formulierung «... Begegnungsräume mit hoher gestalterischer Qualität zu erhalten und zu fördern.» wie folgt zu ergänzen «... und genügend grosse, wenig struk-

turierte Flächen garantiert sein.»

Beantwortung: Die bisherige Formulierung soll belassen bleiben, da die vorgeschlagene Ergänzung unklar ist. Es ist allerdings eine generelle Aufgabe für alle öffentlichen Räume, Übermöblierungen zu vermeiden [Rptxt: 3.2.3 Abs. 6].

Antrag (42c): Es sei im Richtplantext unter «Erwünschte Entwicklung» folgende Ergänzung anzubringen: «Bei Ersatz- oder Neupflanzungen von Bäumen im öffentlichen Raum werden einheimische Arten verwendet.»

Beantwortung: Dem Antrag wird teilweise stattgegeben, indem der zu ergänzende Satz wie folgt lautet: «Bei Ersatz- oder Neupflanzungen von Bäumen im öffentlichen Raum werden einheimische Arten bevorzugt.» [Rptxt: 3.2.3 Abs. 6].

Antrag (47d): Es sei im Richtplantext unter «Erwünschte Entwicklung» der siebte Absatz nach «Promenaden und Wege zum See, die öffentlichen Flanier- und Aufenthaltsbereiche im Stadtzentrum» wie folgt zu ergänzen: «Alle Bau-massnahmen in diesen Gebieten sind auf deren besonderen Charakter abzustimmen. Ein Qualitätskriterium für höhere Bauten könnte auch deren Beitrag zur Skyline (Silhouette) sein.»

Beantwortung: Das Anliegen ist sinngemäss bereits erfüllt, indem das Hafenbecken und die bauliche Kulisse in der Übersichtskarte «Baustrukturen» des Richtplantextes als «Erhaltenswerte Ensembles» bzw. «Erhaltenswerte Bebauungsstruktur» festgelegt sind. Diese Ortsbildschutz-

gebiete sollen demzufolge «... zwar in ihrer Struktur und Erscheinung erhalten bleiben, aber dennoch weiter entwickelt werden können.» Die Silhouette ist ein zugehöriger Aspekt [Rptxt: 3.2.3 Abs. 7 und 3.5.2a].

Antrag (23b): Es seien die vorhandenen kleineren und grösseren Plätze mit Sitzbänken und schönen alten Bäumen zu erhalten.

Beantwortung: Das Anliegen ist – soweit es Gegenstand des Kommunalen Richtplans ist – mit den im Richtplantext unter «Ortsspezifische Absichten» erfolgten Festlegungen bereits erfüllt. Der Richtplan ist ein Planungsinstrument, das Handlungs- und Koordinationsanweisungen sowie Nutzungsvorgaben festlegt. Diese haben für Grundeigentümer keine Verbindlichkeit (siehe § 15 PBG) und sind nicht parzellenscharf [Rptxt: 3.2].

Antrag (05a): Es sei der Erwerb von Liegenschaften für gemeinnützige Wohnungen anzustreben.

Beantwortung: In der Stadt Romanshorn besteht keine Wohnungsknappheit und die Mietpreise sind vergleichsweise moderat. Es gibt daher keinen Anlass für die öffentliche Hand den Wohnungsmarkt zu beeinflussen. Hingegen wird die Stadt weiterhin eine aktive Landpolitik betreiben, mit dem Ziel, die Innenstadt aufzuwerten und genügend Raum für neue Arbeitsplätze bereitzustellen. Hierfür wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2013 die Kreditkompetenz des Landkreditkontos auf

16 Mio. Franken erhöht. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (66a): Ein sei ein Konzept zur Förderung von Baugenossenschaften zu erarbeiten.

Beantwortung: Die städtische Kommunalplanung hat die Aufgabe, gute Rahmenbedingungen für die bauliche Entwicklung zu schaffen. So wird für die Baugenossenschaft Eigenheim neben dem Hochhaus an der Scheffelstrasse mit den Festlegungen unter «Baustrukturen» Entwicklungspotenzial geschaffen.

Es wird ansonsten festgestellt, dass in der Stadt Romanshorn der Wohnungsmarkt gut funktioniert und die Wohnungen im Quervergleich eher günstig sind. Es besteht deshalb kein Anlass, in den Wohnungsmarkt einzugreifen. Dem Anliegen wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (09a): Es sei der Wohnungsbau zu beschränken.

Beantwortung: Der Kommunale Richtplan ist für die Grundeigentümer nicht verbindlich. Es ist nicht beabsichtigt, das Wohn- und Mischgebiet zu erweitern. Die konkreten Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau werden seitens der öffentlichen Hand mit dem Rahmennutzungsplan und allfälligen Sondernutzungsplänen geschaffen. Innerhalb dieser Areale haben die Grundeigentümer Anspruch auf eine Baubewilligung, sofern die gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind. Der Antrag ist somit nicht Gegenstand des Richtplans.

Antrag (07a): Es sei im Stadtkern auf die urbane Entwicklung zu fokussieren.

Beantwortung: Mit dem Bau des Hafens und des Eisenbahnknotenpunkts in der Mitte des 19. Jahrhunderts entstand in Romanshorn eine urbane Siedlungsstruktur. Diese soll durch Umstrukturierungen von unternutzten Arealen weiter entwickelt werden. Allerdings gehören zur Urbanität auch öffentliche Grün- und Freiräume und stadökologische Aspekte. Das Anliegen gilt somit als bereits erfüllt.

Antrag (08a): Es sei nur noch Boden im Baurecht auf max. 50 Jahre abzugeben.

Beantwortung: Die Stadt Romanshorn betreibt eine aktive Bodenpolitik, die im von der Gemeindeversammlung genehmigten Reglement über die Bodenpolitik der Gemeinde und das Landkreditkonto festgelegt ist. Liegenschaften, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, gehören zum Verwaltungsvermögen, während jene Liegenschaften die für eine aktive Bodenpolitik verwendet werden, im Finanzvermögen ausgewiesen sind. Es ist Sinn und Zweck einer aktiven Bodenpolitik, auch Liegenschaften zwecks Tauschs sowie als Beschleuniger für Quartiererneuerungen zu erwerben und wieder zu veräussern. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (20a): Es sei zu priorisieren, dass rund um das Hafenbecken und bis zur Schiffswerft mehr Leben in die Stadt kommt.

Beantwortung: Mit dem Festlegen der beiden Entwicklungsschwerpunkte «Hafenbecken» und «Hafenpark» sowie den Handlungsanweisungen zu Vorhaben, wie beispielsweise die Gleisquerung Bahnhof-Süd, die beiden Promenaden Hafenbecken und Hafenpark oder das Parkleitsystem wird das proaktive Vorgehen festgehalten. Das Anliegen ist somit bereits erfüllt, bedarf aber weiterhin auch der Unterstützung von Wirtschaft und Bevölkerung.

Antrag (20b): Es sei dafür zu sorgen, dass die Seeufer öffentlich zugänglich sind.

Beantwortung: In der Stadt Romanshorn ist der überwiegende Teil des Sees zugänglich. Ausgenommen davon sind das Naturschutzgebiet der Aachmündung, die grosse Schiffswerft, der Fischzuchtbetrieb sowie die privaten Grundstücke zwischen dem Kanuclub und der Gemeindegrenze von Uttwil. Es übersteigt die finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand, weitere Grundstücke am See zu erwerben. Zudem gibt es selbst im Norden der Gemeinde mit der Badi Holenstein eine beliebte Anlage, die jederzeit öffentlich zugänglich ist. Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt.

Antrag (31b): Es sei bezüglich Industrie und Gewerbe ein Ziel zur wirtschaftlichen Entwicklung festzuhalten.

Beantwortung: Im Richtplante sind unter «Ortsspezifische Absichten» verschiedene wirtschaftliche Ziele formuliert. So sollen innerhalb der nächsten 25 Jahre die Arbeitsplätze auf 7'500 anwachsen und für lärmempfindliche Nutzungen wie Industrie und Gewerbe die Handlungsspielräume beibehalten oder sogar verbessert werden. Der Antrag ist somit sinngemäss bereits erfüllt.

Antrag (44a): Es sei im Richtplante festzuhalten, dass die Kirchen auf dem Schlossberg als touristische Angebote gelten.

Beantwortung: Mit der neuen Linienführung der internationalen Bodensee-Veloroute über den Schlossberg, der Handlungsanweisung, die Signaletik zu verbessern und dem Schaffen der Voraussetzung, das Ensemble des Schlossbergs, bestehend aus Kirchen und Schloss durch eine Ersatzbaute anstelle des ehemaligen Ott'schen Riegelhauses ist das Anliegen sinngemäss erfüllt. Es sprengt den Rahmen des Kommunalen Richtplans, die touristischen Angebote aufzulisten.

4.1.3 Anliegen zum «Verkehrssystem» (Pt. 3.3 des Richtplantextes vom 29. August 2015)

a) Motorisierter Individualverkehr (Pt. 3.3.1 des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (12b): Es sei in allen Abbildungen die geplante Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) einzutragen.

Beantwortung: In den einzelnen Abbildungen im Richtplantext werden thematische Übersichten dargestellt, die themenübergreifend koordiniert sind. Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird im Kartenhintergrund wie üblich einzig Bestehendes festgehalten. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 3.3, Abbildungen].

Antrag (41b): Es seien die aus dem Workshopverfahren «Begegnungsräume Romanshorn – Empfehlungen der Bevölkerung an die Stadtentwicklung» abgeleiteten Vorgaben zu Verkehr zu relativieren oder dann zu präzisieren.

Beantwortung: Der Antrag betrifft Aussagen aus dem Bericht «Begegnungsräume Romanshorn – Empfehlungen der Bevölkerung an die Stadtentwicklung» aus dem Jahr 2014. Dieser war nicht Gegenstand der öffentlichen Bekanntmachung zum Kommunalen Richtplan. Zudem wurden die Ergebnisse aus dem Workshopverfahren 2014 nur soweit übernommen als sie strategischer Art sind.

Antrag (07b): Es sei auf die flächendeckende Einführung einer 30 km/h-Limite zu verzichten.

Beantwortung: Mit Ausnahme der kantonalen

Strassen sowie der radialen Zubringer zur Innenstadt sollen durch eine angepasste Fahrgeschwindigkeit die Wohn- und Aufenthaltsqualitäten flächendeckend verbessert werden. Durch eine Temporeduktion mit Begleitmassnahmen soll der motorisierte Individualverkehr möglichst direkt auf das übergeordnete Strassennetz (Kantons- und Nationalstrassen) gelenkt und die Voraussetzungen für die Koexistenz der verschiedenen Verkehrsteilnehmer verbessert werden. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 3.3.1 Abs. 1].

Antrag (14d): Es sei im Richtplantext unter «Motorisierter Individualverkehr», der letzte Abschnitt folgendermassen zu formulieren: «Die Begegnungsräume [...] sollen entweder als Fussgängerzonen eingerichtet oder als Begegnungszonen so ausgestaltet werden, dass dem motorisierten Verkehr die Überschreitung der maximalen Geschwindigkeit von 20 km/h verunmöglicht wird.

Beantwortung: Die bestehende Formulierung soll nicht nur den motorisierten, sondern auch den nicht motorisierten Verkehr (z. B. Rennvelos) mit einschliessen, denn schnelle Velofahrende in Fussgängerbereichen sind aufgrund der unterschiedlichen Geschwindigkeiten für Fussgänger gefährlich. Der Antrag wird somit nicht berücksichtigt [Rptxt: 3.3.1 Abs. 4].

Antrag (41d): Es seien die Amriswiler- und die Kreuzlingerstrasse als Hauptverkehrsstrassen (HVS) statt als Verbindungsstrassen (VS) sowie die Friedrichshafnerstrasse als VS statt als HVS zu bezeichnen.

Beantwortung: Die Hierarchisierung der Strassen gemäss der im Richtplantext enthaltenen Übersichtskarte «Strassen und Parkierung» zeigt auf, dass der Durchgangsverkehr grundsätzlich über die geplante BTS/OLS stattfinden soll. Dementsprechend ist der motorisierte Individualverkehr möglichst direkt und ohne Belastung von empfindlichen Gebieten auf das übergeordnete Verkehrsnetz zu lenken. Die Friedrichshafnerstrasse ist eine Strasse mit vergleichsweise lärmunempfindlicher Umgebung. Sie ist nicht nur Zubringer zur Fähre, sondern erschliesst den Entwicklungsschwerpunkt Hafenpark, sowie das Bahnhofgebiet und die touristischen Anlagen am Hafen. Dem Antrag wird insofern stattgegeben, als die Strassenhierarchisierung vereinfacht wird in National-, Kantons- und Gemeindestrassen [Rptxt: 3.3.1 Abb. 4].

Antrag (20d): Es sei dafür zu sorgen, dass auch in Bahnhofsnähe kostenlose Parkplätze zur Verfügung stehen.

Beantwortung: In Bahnhofsnähe sind die Grundstücke entweder überbaut oder es bestehen bereits Parkieranlagen, die trotz monetärer Bewirtschaftung gut ausgelastet sind.

Der Stadtrat beabsichtigt mit der Parkierungskonzeption die Abstellplätze für den motorisierten Individualverkehr möglichst zu konzentrieren und unterirdisch oder im Gebiet des Hafenparks allenfalls als Parkhaus vorzusehen, damit der öffentliche Raum attraktiver wird und zusätzlich belebt werden kann. Das Bereitstellen von kostenlosen Abstellplätzen durch die Stadt würde zudem den Wettbewerb zu den privaten Parkplatzanbietern verzerren sowie den Busverkehr konkurrenzieren, was nicht erwünscht ist. Der Antrag wird somit nicht berücksichtigt [Rptxt: 3.3.1].

Antrag (24a): Es sei im Richtplantext in der Übersichtskarte «Strassen und Parkierung» die Badeverbotszone einzuzeichnen gemäss Art. 11.04⁶³ der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO), wonach das Baden und Tauchen im Umkreis von 100 m um die Einfahrten von Häfen, die von Fahrgastschiffen benutzt werden, verboten ist.

Beantwortung: Der Richtplan ist ein behördenverbindliches Instrument, das keine individuell-konkreten Festlegungen aufweist. Es wäre somit wesensfremd, eine solche Regelung aufzunehmen.

Antrag (28a): Es seien die geplanten BTS/OLS möglichst tief und ohne Beanspruchung von Wald zu legen.

Beantwortung: Die Lage von BTS/OLS ist im Kantonalen Richtplan festgelegt. Die entsprechende «Änderung 2011» des Kantonalen Richt-

plans wurde im Zusammenhang mit den Strassenbauvorhaben Bodensee-Thurthalstrasse (BTS) und Oberlandstrasse (OLS) mit Schreiben vom 14. März 2013 vom eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt. Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Kommunalen Richtplans.

Antrag (41e): Es seien keine Fussgängerzonen ohne Rücksicht auf die vorhandenen Nutzungen der anliegenden Gebäude über ganze Strassenräume festzulegen.

Beantwortung: Im Kommunalen Richtplan bestehen keine grundeigentümerverbindlichen Festlegungen. In der Übersichtskarte «Strassen und Parkierung» des Richtplantextes werden bestehende und geplante Begegnungsräume bezeichnet. Der Richtplantext wird im Kapitel zum «Motorisierten Individualverkehr» wie folgt neu formuliert: "In den Begegnungsräumen gemäss Übersichtskarte «Strassen und Parkierung» sollen bedarfsgerecht Tempo 30-Zonen, Begegnungszonen mit einer maximalen Fahrgeschwindigkeit von 20 km/h oder Fussgängerzonen ausgestaltet werden." Dem Antrag wird somit sinngemäss stattgegeben [Rptxt: 3.3.1 Abs. 4]

Antrag (40a): Es sei das Hafenbecken als autofreie Zone zu deklarieren.

Beantwortung: Im Richtplantext wird in der Übersichtskarte «Strassen und Parkierung» im Hafenbecken ein Begegnungsraum festgelegt, wo entweder Tempo-20-Gebiete oder Fussgängerzonen angestrebt werden sollen. Das Instrument

des Richtplans ist einzig für die Behörden verbindlich (siehe § 15 PBG). Es ist nicht Gegenstand des Richtplans, Verkehrsanordnungen zu treffen [Rptxt: 3.3.1 Abb. 4].

Antrag (43a): Es auf das Einführen von Tempo-30-Zonen ausserhalb des Stadtkerns zu verzichten.

Beantwortung: Auf den im Richtplantext in der Übersichtskarte «Strassen und Parkierung» festgehaltenen Strassen ist das Anliegen bereits erfüllt. Hingegen sollen die in der Regel von den Anwohnern gewünschten Tempo-30-Zonen in Wohnquartieren erhalten und wo nötig noch ergänzt werden. Dem Antrag wird – soweit nicht bereits erfüllt – nicht stattgegeben [Rptxt: 3.3.1 Abb. 4].

Antrag (44b): Es sei sicherzustellen, dass der in der Innenstadt festgelegte Begegnungsraum für den motorisierten Individualverkehr nicht zu attraktiv wird.

Beantwortung: Ziel der Stadtentwicklungspolitik ist eine attraktive, belebte Innenstadt. Die verschiedenen Verkehrsmittel sollen durch entsprechende Geschwindigkeitsanpassungen (siehe Richtplantext zum «Verkehrssystem») – so weit möglich – koexistieren können. Mit der Konzentration von Parkierungsanlagen, der Parkplatzbewirtschaftung, einem beabsichtigten Parkleitsystem, attraktiven Fuss- und Veloverbindungen sowie dem Schaffen und Gestalten von Platzsituationen zur Förderung von publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen werden

bestmögliche richtplanerische Rahmenbedingungen für die nachfolgenden Verfahren im Rahmen der Strassenverkehrsgesetzgebung geschaffen. Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt [Rptxt: 3.3.1 Abb. 4].

Antrag (54a): Es sei die Verkehrsführung so zu organisieren, dass Autofahrende den kürzesten Weg nutzen können.

Beantwortung: Im Workshopverfahren 2014 zu den Begegnungsräumen war unbestritten, dass der Verkehr gebündelt werden muss, um attraktive Räume für publikumsorientiertes Gewerbe und Gastronomie sowie für die Bevölkerung wohnliche Quartiere zu schaffen. Daher soll die Innenstadt für den motorisierten Individualverkehr künftig durch vier Zufahrtsstrassen, nämlich die Friedrichshafner-, die Neuhofer-, die Bahnhof- und die Reckholdenstrasse erreicht werden. Am Ende dieser Zufahrtsstrassen soll zudem die Parkierung konzentriert werden und gut auffindbar sein. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 3.3.1].

Antrag (56a): Es sei zu beachten, dass der Stadtkern leicht und schnell erreichbar ist.

Beantwortung: Im Workshopverfahren 2014 zu den Begegnungsräumen war unbestritten, dass der Verkehr gebündelt werden muss, um attraktive Räume für publikumsorientiertes Gewerbe und Gastronomie sowie für die Bevölkerung wohnliche Quartiere zu schaffen. Daher soll die Innenstadt für den motorisierten

Individualverkehr künftig durch vier Zufahrtsstrassen, nämlich die Friedrichshafner-, die Neuhofer-, die Bahnhof- und die Reckholdenstrasse erreicht werden. Am Ende dieser Zufahrtsstrassen soll zudem die Parkierung konzentriert werden und gut auffindbar sein. Das Anliegen ist somit bereits erfüllt [Rptxt: 3.3.1].

Antrag (59a): Es sei auf die unglückliche Verkehrssituation auf der Alleestrasse einzugehen.

Beantwortung: Dieses Anliegen ist bereits erfüllt durch das Festlegen von Zielen und Grundsätzen zu den öffentlichen Aussenräumen, dem Bezeichnen von Begegnungsräumen, den Festlegungen zum Entwicklungsschwerpunkt Stadtkern sowie verschiedener Handlungsanweisungen zum Fuss- und Veloverkehr sowie mittels Vorhaben zu öffentlichen Bauten und Anlagen wie beispielsweise dem Schaffen eines attraktiven Stadtplatz als Impulsgeber [Rptxt: 3.3.1].

Antrag (48a): Es sei die verkehrstechnische Erschliessung der Liegenschaften an der Schützengasse zu erhalten.

Beantwortung: Der im Kommunalen Richtplan festgelegte Begegnungsraum in der Innenstadt soll dazu beitragen, die Aufenthaltsqualität und das Erscheinungsbild dieses Gebiets gezielt aufzuwerten. Es wird Aufgabe nachfolgender Verfahren sein, die Ziele massgeschneidert und grundeigentümergebunden umzusetzen. Das Anliegen ist – soweit Gegenstand des Richtplans – bereits erfüllt [Rptxt: 3.3.1].

Antrag (23a): Es sei das Einhalten der Tempolimiten zu kontrollieren.

Beantwortung: Das Anliegen ist nicht Gegenstand des Richtplanverfahrens. Für das Kontrollieren der Tempolimiten ist die Kantonspolizei zuständig.

Antrag (54c): Es sei die Parkierung, insbesondere auch die Taxiparkplätze am Bahnhof zweckmässig zu ordnen.

Beantwortung: Das Anordnen von Standplätzen ist Gegenstand von verkehrspolizeilichen Massnahmen. Sie werden nicht mit dem Kommunalen Richtplan geregelt.

Antrag (68c): Es sei im Bereich Bahnhofstrasse ab Höhe Gemeindehaus, Hafenstrasse ab Bahnhofstrasse und Alleestrasse ab Hafenstrasse die notwendige Zonensignalisation vorzunehmen.

Beantwortung: Ziel der Stadtentwicklungspolitik ist eine attraktive, belebte Innenstadt. Die verschiedenen Verkehrsmittel sollen durch entsprechende Geschwindigkeitsanpassungen (siehe Richtplantext zum «Verkehrssystem») – so weit möglich – koexistieren können. Mit der Konzentration von Parkieranlagen, der Parkplatzbewirtschaftung, einem beabsichtigten Parkleitsystem, attraktiven Fuss- und Veloverbindungen sowie dem Schaffen und Gestalten von Platzsituationen zur Förderung von publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen werden bestmögliche richtplanerische Rahmenbedingungen für die nachfolgenden Verfahren im Rahmen der Strassenverkehrsgesetzgebung ge-

schaffen. Das Anliegen ist somit – soweit Gegenstand des Richtplanverfahrens – sinngemäss bereits erfüllt [Rptxt: 3.3.1].

b) Öffentlicher Verkehr (Pt. 3.3.2 des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (03a): Es sei auf Salmsacher Gemeindegebiet die AOT-Buslinie weiterhin über die Seestrasse zu führen.

Beantwortung: Ihr Anliegen betreffend zeichnerischer Anpassung der Buslinienführung wie bisher über die Seestrasse werden wir selbstverständlich berücksichtigen und auch bei den Bushaltestellen auf Gemeindegebiet von Salmsach an den bisherigen Standorten festhalten [Rptxt: 3.3.2 Abb. 5].

Antrag (18): Es sei die Buslinie Amriswil–Romanshorn–Arbon unverändert und mit allen bisherigen Haltestellen zu belassen.

Beantwortung: Langfristiges Ziel des vorhandenen Buslinienbetriebs muss sein, möglichst viele Einwohner, Arbeitsplätze und publikumsintensive Betriebe mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen. Dies wird mit der heutigen Linienführung noch nicht erreicht, indem sowohl der Entwicklungsschwerpunkt «Hub» mit dem Einkaufszentrum Hubzelg und der Entwicklungsschwerpunkt «Bildungs- und Bewegungscampus» mit der Kantonsschule als auch die mittlere und obere Bahnhofstrasse ungenügend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind. Selbstverständlich sollen die Bahnanschlüsse gewährleistet bleiben und die Beeinträchtigung

bestehender Erschliessungsqualität wenn möglich vermieden werden [Rptxt: 3.3.2. Abb. 5].

Antrag (17b): Es sei während des Sommerhalbjahres das Seebad mit dem öffentlichen Verkehrsmittel zu erschliessen.

Beantwortung: Bereits heute liegt das Seebad und auch das seit dem Winter 2016/2017 betriebene «Winterwasser» faktisch im Einzugsbereich der Bushaltestelle Alleestrasse (effektiver Fussweg über die Eisenbahnpasserelle: 350 m). Mit der geplanten Bahnstation Holzenstein-Seebad würde sich die Erreichbarkeit vor allem für die Bevölkerung aus der Region stark verbessern. Der Antrag ist somit teilweise bereits erfüllt [Rptxt: 3.3.2].

Antrag (33a/61a): Es sei zu prüfen, ob die geplante Bahnstation Hof-Salmsach nicht weiter vom bestehenden Bahnhof entfernt und damit näher am Industriequartier Hof realisiert werden kann.

Beantwortung: Zur geplanten Bahnstation Hof-Salmsach liegt im Auftrag des Kantons und der beiden Gemeinden Romanshorn und Salmsach eine Studie vor, mit dem Titel «Neue Bushaltestelle zwischen Romanshorn und Amriswil – Standortevaluation mit Potenzialabschätzung» (Infras Zürich, 20. Dezember 2011). Dabei wurden auch Varianten im Industriegebiet Hof geprüft. Die mit dem Kommunalen Richtplan geplante Lage der Bahnstation liegt auf einer für eine Bahnstation genügend breiten Brücke, die Abgänge zu den beidseits der Bahnunterführung

vorhandenen Personenunterführungen ermöglichen. Zudem erschliesst das Gebiet das regionale Eissportzentrum (EZO) und das Gebiet der daran anschliessenden Erlebniswelten von «autobau» und «locorama». Auch städtebaulich liegt der geplante Standort am richtigen Ort, sind doch im Umfeld dichte Bebauungen mit viel Publikumsverkehr und Arbeitsplätzen vorgesehen (siehe Richtplantext, unter «Entwicklungsschwerpunkt Hof»). Die Prüfung des Standorts für die geplante Bahnstation Hof-Salmsach ist somit bereits erfolgt [Rptxt: 3.3.2 Abb. 5].

Antrag (56b): Es sei die Anbindung der Poststelle an den ÖV zu gewährleisten.

Beantwortung: Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur laufenden Revision der Kommunalplanung haben sich weite Bevölkerungskreise dahingehend geäussert, dass der Stadtkern von Romanshorn von der Bevölkerung und den Gewerbetreibenden aufgewertet damit auch ein attraktiver, vermehrt publikumsorientiert genutzter Platz vor dem Coop bzw. der Post entstehen soll. Dazu gehört auch eine geänderte Buslinienführung und eine Optimierung der Bushaltestellen. Die Poststelle ist heute rund 200 Meter vom Bahnhof und der dortigen Bushaltestelle entfernt und ist somit bestens mit dem öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar. Zudem soll südlich der Poststelle im Coop-Gebäude eine Bushaltestelle entstehen, die den Buseinzugsbereich vergrössert. Das Anliegen ist somit bereits erfüllt [Rptxt: 3.3.2 Abb. 5].

Antrag (54b): Es seien Busplattformen für Fern- und Reisebusse vorzusehen.

Beantwortung: Der Bahnhof Romanshorn ist ein Verkehrsknotenpunkt für Bahn, Bus und Schifffahrt. Im Hafenpark bestehen Möglichkeiten für das Parkieren von Reisebussen, während auf dem Bahnhofplatz das Anhalten von Bussen grundsätzlich möglich ist. Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt [Rptxt: 3.3.2].

c) Velo- und Fussverkehr (Pt. 3.3.3. des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (12c): Es sei die Wortwahl Velowegnetz und Velorouten einheitlich zu verwenden.

Beantwortung: Die Benennungen werden angepasst. Das Anliegen wird somit berücksichtigt [Rptxt: 3.3.3 und 4.2.3]

Antrag (12f): Es sei die Fortsetzung der Bodenseeradroute nach der geplanten Gleisquerung Bahnhof-Süd über die Friedrichshafnerstrasse-Seewiesenweg nach Salmsach/Egnach einzuzeichnen.

Beantwortung: Die internationale Bodensee-Veloroute wird wie beantragt eingezeichnet, wobei deren Inbetriebnahme abhängig ist von der Realisierung der Gleisquerung Bahnhof-Süd. Das Anliegen wird somit berücksichtigt [Rptxt: 3.3.3 Abb. 6].

Antrag (29): Es sei der Seeradweg von Egnach her kommend auf der Seeseite der Bahnlinie weiterzuführen.

Beantwortung: Das Anliegen wird vollumfänglich

berücksichtigt. Die internationale Bodensee-Veloroute wird somit entsprechend eingezeichnet, wobei deren Inbetriebnahme abhängig ist von der Realisierung der Gleisquerung Bahnhof-Süd [Rptxt: 3.3.3 Abb. 6].

Antrag (11a): Es sei die Bodenseeradroute in Richtplankarte und -text mit eigenem Legendeneintrag hervorzuheben und bis zur geplanten Gleisquerung Bahnhof-Süd von der Salmsacher Bucht her östlich der Gleise einzutragen.

Beantwortung: Der Antrag wird vollumfänglich berücksichtigt und im Einklang mit dem Agglomerationsprogramm als internationale Bodensee-Veloroute aufgenommen [Rptxt: 3.3.3 Abb. 6].

Antrag (66b): Es sei das Velokonzept im Hafenbereich mit den Planungen des Kantons sowie der Gemeinden Salmsach und Egnach zu koordinieren.

Beantwortung: Dem Anliegen wird Rechnung getragen, als in Absprache mit dem Kanton und dem Agglomerationsprogramm des Bundes die Bodensee-Veloroute nun von Salmsach her kommend östlich der Bahngleise geführt und über das geplante Vorhaben «Gleisquerung Bahnhof-Süd» geleitet wird [Rptxt: 3.3.3 Abb. 6].

Antrag (30a): Es sei im Richtplantext unter «Velo- und Fussverkehr» der Hinweis aufzunehmen, dass die neu über den Schlosshügel führende Bodenseeradroute aufgewertet werden soll durch touristische Hinweise und Infrastrukturen wie WC-Anlagen und Veloabstellplätze.

Beantwortung: Der Antrag wird berücksichtigt durch entsprechende Hinweise zur neu in der Übersichtskarte «Fusswegnetz und Velorouten» separat hervorgehobenen internationalen Bodensee-Veloroute [Rptxt: 3.3.3 Abb. 6].

Antrag (12a): Es sei der heute bestehende Bodenseeradweg zwischen Restaurant Panem und dem Hotel Inseli einzuzeichnen.

Beantwortung: Gemäss kantonalem Richtplan vom Juni 2009 sollen entlang dem Bodensee die Wege für Wanderer und für Velofahrer resp. Skater entflochten werden. Diesem im öffentlichen Interesse liegenden Anliegen zum Schutz der sich im Seepark aufhaltenden Bevölkerung soll mit der geplanten Verlegung der stark befahrenen internationalen Bodensee-Veloroute nachgekommen werden. Im Kommunalen Richtplan bedeutet eine bestehende Route, dass die entsprechend bezeichneten, bereits vorhandenen Abschnitte Bestandteil des künftigen Netzes sind. Eine entsprechende Erläuterung wird in den Richtplantext aufgenommen, so dass der Antrag sinngemäss berücksichtigt wird [Rptxt: 3.3.3 Abb. 6].

Antrag (41f/47e): Es sei die bestehende Veloroute von der Bankstrasse zum Panem und weiter durch den Park zur Hydrel beizubehalten.

Beantwortung: Gemäss Ziff. 3.7 des Kantonalen Richtplans aus dem Jahr 2009 sollen entlang dem Bodensee die Wege für Wanderer und für Velofahrer resp. Skater entflochten werden. Im Bereich des Seeparks sollen Zufussgehende

spazieren und sich möglichst frei und sicher aufhalten können. Für die internationale Bodensee-Veloroute wird deshalb eine Linienführung festgelegt, die dieser Vorgabe Rechnung trägt und für Velofahrende wie auch das örtliche Gewerbe attraktiv ist. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 3.3.3 Abb. 6].

Antrag (76b): Es sei die bestehende Veloroute weiterhin durch den Seepark entlang der Hafenmauer auf einem schwimmenden Steg zu führen.

Beantwortung: Gemäss Ziff. 3.7 des Kantonalen Richtplans aus dem Jahr 2009 sollen entlang dem Bodensee die Wege für Wanderer und für Velofahrer resp. Skater entflochten werden. Im Bereich des Seeparks und des Hafenbeckens sollen Zufussgehende spazieren und sich möglichst frei und sicher aufhalten können. Für die internationale Bodensee-Veloroute wird deshalb eine Linienführung festgelegt, die dieser Vorgabe Rechnung trägt und für Velofahrende wie auch das örtliche Gewerbe attraktiv ist. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 3.3.3 Abb. 6].

Antrag (11b): Es sei eine direkte Veloroute vom Stadtkern über den Bildungs- und Bewegungscampus zum Romanshorne Wald festzulegen.

Beantwortung: Der bestehende Fuss- und Wanderweg entlang des Dorfbachs ist ein viel begangener, teilweise relativ schmaler Weg. Dieser Weg soll nicht zulasten von bei der Bachrenaturierung entstandenen Grünflächen oder der

Leichtathletiksportanlage zu einer Veloroute ausgebaut werden. Fussgänger und spielende Kinder sollen auf diesem Weg weiterhin Vortritt haben und Velofahrende sollen ihre Geschwindigkeit entsprechend anpassen. Mit dem Signalisieren einer Veloroute könnten die Anliegen von Fussgängern und sich aufhaltenden Menschen nicht mehr gewährleistet werden. Hingegen sollen – abgeleitet von Erkenntnissen des im Rahmen des Agglomerationsprogramms erarbeiteten Nutzungs- und Gestaltungskonzepts «Stadtlandschaft Bildungs- und Bewegungscampus» – die Zugänglichkeit für Velofahrende verbessert und an geeigneten Orten Veloabstellplätze realisiert werden. Zwischen dem Stadtkern und dem Naherholungsgebiet Romanshorne Wald bestehen verschiedene, teilweise noch zu signalisierende Velorouten, die durch Attraktivierungsmassnahmen laufend verbessert werden. Der Antrag ist – soweit zweckmässig – sinngemäss bereits erfüllt [Rptxt: 3.3.3 Abb. 6].

Antrag (10a): Es sei zwischen dem Bahnhof Romanshorn und der geplanten Bahnstation Hof-Salmsach der Fussweg durchgehend entlang dem Bahntrasse vorzusehen.

Beantwortung: Der Antrag wird vollumfänglich berücksichtigt [Rptxt: 3.3.3 Abb. 6].

Antrag (12e): Es sei die Veloroute über die Hofstrasse Richtung Hungerbühl (Gemeinde Salm-sach) nicht als kantonal zu klassifizieren.

Beantwortung: Gemäss Kantonalem Richtplan vom Juni 2009 ist die Veloroute über Hungerbühl

als Seerücken-Route Nr. 85 dargestellt. Die Anbindung des Siedlungsgebiets von Romanshorn an diese Route sowie an die Mittelland-Route Nr. 5 erfolgt über die Hofstrasse. Damit wird die Vernetzung der verschiedenen überkommunalen Velorouten und Velowege sichergestellt. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 3.3.3 Abb. 6].

Antrag (66c): Es sei der Veloverkehr wenn immer möglich vom Autoverkehr zu trennen.

Beantwortung: Dieses Anliegen ist mit den Festlegungen im Richtplantext unter «Velo- und Fussverkehr» bereits erfüllt. Allerdings ist aufgrund der teilweise grossen Geschwindigkeitsunterschiede zwischen Fussgängern und Velofahrenden auch zwischen diesen beiden Verkehrsmitteln aus Sicherheitsgründen oftmals eine Entflechtung nötig [Rptxt: 3.3.3 und 3.3.1].

Antrag (66d): Es seien für das Verkehrskonzept Fachpersonen von Veloverbänden aktiv einzubeziehen.

Beantwortung: Bei den Arbeiten im Rahmen des Agglomerationsprogramms 3. Generation, Umsetzungshorizont 2019–2022 wurden umfassende Grundlagenarbeiten vorgenommen. So wurde für die ganze Agglomeration Amriswil-Romanshorn von qualifizierten Fachbüros detaillierte Schwachstellenanalysen Veloverkehr sowie zum Fussverkehr vorgenommen (siehe dazu: www.regio-stgallen.ch). Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt [Rptxt: 3.3.3. Abb. 6 und 4.2].

Antrag (60m): Es seien die Wander- und Velowege im Wald zu kanalisieren und der ehemalige Vita-Parcours-Weg zu streichen.

Beantwortung: Die Bevölkerung soll den schönen Wald grundsätzlich begehen und erleben dürfen. Das Wegnetz wird in Koordination mit den für das kantonale Wegnetz zuständigen Stellen angepasst. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben [Rptxt: 3.3.3 Abb. 6].

Antrag (15a): Es sei den Fussgängern oberste Priorität einzuräumen, namentlich seien keine Velos auf den Trottoirs zu führen sowie auf Plätzen (z.B. Bahnhofplatz) Fussgängerzonen vorzusehen.

Beantwortung: Das Verkehrssystem für Fussgänger und Behinderte hat oberste Priorität, da jede Person als Bewohnerin oder Bewohner oder als Arbeitskraft, Besuchende, Einkaufende usw. sich letztlich im öffentlichen Raum sicher fühlen will. Entsprechend sollen Begegnungsräume und attraktive öffentliche Aussenräume entstehen. Das Realisieren von Fussgängerzonen hängt von den Erdgeschossnutzungen ab. Der Stadtrat hat sich für ein schrittweises Vorgehen entschieden. So können Fussgängerzonen Hand in Hand mit den zu intensivierenden publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen im Stadtkern entstehen. Das Anliegen ist somit zumindest teilweise bereits erfüllt [Rptxt: 3.3.3. und 3.4].

Antrag (12d): Es sei der als kantonale Fussweg bezeichnete Abschnitt im Gebiet Sekundarschule Reckholdernstrasse zu streichen.

Beantwortung: Dieser Fussweg ist der direkte Weg von der Kantonsschule bzw. vom Entwicklungsschwerpunkt Bildungs- und Bewegungscampus zum Seebad bzw. zum regionalen Winterwasser sowie zur geplanten Bahnstation Holenstein-Seebad. Der Weg hat somit überkommunale Bedeutung und wird neu – analog des Wanderwegs entlang dem Dorfbach – in das Netz der kantonalen Wanderwege aufgenommen. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 3.3.3 Abb. 6].

Antrag (11c): Es seien die Hauptachsen wie Bahnhof- oder Reckholdernstrasse als kommunale oder kantonale Fusswege festzulegen.

Beantwortung: Im Kommunalen Richtplan werden nur Fusswege festgehalten, die auch als solche signalisiert werden sollen. Gehwege entlang von Strassen gehören grundsätzlich nicht dazu. Selbstverständlich werden bei den im Richtplantext festgelegten Betriebs- und Gestaltungskonzepten die Anliegen aller Verkehrsmittel, mithin auch jene der Fussgänger und der Velofahrenden berücksichtigt. Der Antrag ist – soweit zweckmässig – sinngemäss bereits erfüllt [Rptxt: 3.3.3 Abb. 6].

Antrag (41g/47f): Es sei im Richtplantext unter «Velo- und Fussverkehr» auf den Hinweis zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege betreffend geeigneten Belägen zu verzichten.

Beantwortung: Der Hinweis auf die gesetzliche Bestimmung begründet insbesondere die beiden Vorhaben «kantonaler Wanderweg Holenstein–

Uttwil» sowie «kantonaler Wanderweg entlang der Aach». Diese Wege sind für das Wandern nicht zweckmässig ausgestaltet. Zudem hat das kantonale Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid vom 21. Februar 2013 eine Richtlinie betreffend Einbau von Recyclingbaustoffen bei Flur- und Waldstrassen sowie Wanderwegen festgelegt. Für das innerstädtische Fusswegnetz gibt es bezüglich Belagsart keine Vorgaben, so dass eine Interessenabwägung möglich ist. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 3.3.3].

Antrag (41j): Es seien im Richtplan die Schulstandorte vollständig aufzuzeigen und Handlungsanweisungen und Abstimmungen bezüglich Verkehr festzulegen.

Beantwortung: Die Schulstandorte der Stadt Romanshorn sind bekannt und in die Grundlagen zum Richtplan einbezogen. Für das neue Primarschulhaus «im Grund» ist mit dem Vorhaben «Velo- und Fussweg Kamorstrasse–Grünaustrasse» eine Handlungs- und Koordinationsfestlegung festgehalten. Im Weiteren soll das Fuss- und Velowegnetz für möglichst alle Verkehrszwecke optimiert werden. Der Antrag wird – soweit er nicht bereits erfüllt ist – nicht berücksichtigt [Rptxt: 3.3.3 Abb. 6 und Richtplan-karte].

Antrag (47g): Es sei im Richtplantext das Stichwort «Schulweg» häufiger zu nennen.

Beantwortung: Im Richtplantext wird unter «Velo- und Fussverkehr» das Einbinden der Schulen in

das Fusswegnetz und die Velorouten explizit genannt. In der zugehörigen Übersichtskarte «Fusswegnetz und Velorouten» ist das entsprechende Wegnetz, bei welchem die Verbindungen zu den Schulhäusern eine hohe Bedeutung einnehmen, festgelegt. Das Anliegen ist somit bereits erfüllt [Rptxt: 3.3.3 Abb. 6].

Antrag (60j): Es sei der kantonale Wanderweg Holenstein–Uttwil auf die bestehende Flurstrasse zwischen Bahnlinie und Kantonsstrasse zu verlegen.

Beantwortung: Das Führen des Wanderweges über die asphaltierte Riederzelgstrasse (Zufahrt zum Betrieb «Zucht+Sport Bücheler») widerspricht den Anforderungen der Wanderweggesetzgebung sowohl bezüglich Attraktivität (Art. 3 Abs. 3 FWG) als auch bezüglich Belag (Art. 7 Abs. 2 lit. d FWG sowie der im Kantonalen

Richtplan verankerten Planungsgrundsätze zu den Wanderwegen). Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 3.3.3 Abb. 6 und Richtplan-karte].

Antrag (68b): Es sei eine verbesserte direkte Anbindung des Bildungs- und Bewegungscampus an den Stadtkern vorzusehen.

Beantwortung: Dieses Anliegen ist durch das Festlegen des Fusswegnetzes und der Velorouten im Richtplantext (siehe diesbezüglich Übersichtskarte «Fusswegnetz und Velorouten»), das Bezeichnen des «Begegnungsraumes» unter «Motorisierter Individualverkehr» sowie die Festlegungen zu den beiden Entwicklungsschwerpunkten «Stadtkern» und «Bildungs- und Bewegungscampus» bereits erfüllt [Rptxt: 3.3.3 Abb. 6].

Antrag (73a/74a): Es seien die Velorouten bei Kreuzungen mit einem roten Belag zu versehen, um die Sicherheit der Velofahrer zu erhöhen.
Beantwortung: Bei den Arbeiten im Rahmen des Agglomerationsprogramms 3. Generation, Umsetzungshorizont 2019–2022 wurden umfassende detaillierte Schwachstellenanalysen zum Veloverkehr vorgenommen (siehe dazu: www.regio-stgallen.ch). Aufgrund dieser Erkenntnisse sollen im Rahmen der operativen Umsetzung des Agglomerationsprogramms und des Kommunalen Richtplans massgeschneiderte Massnahmen ergriffen werden. Ob die vorgeschlagene Lösung eines roten Belags sich als zweckmässig erweist, wird dannzumal zu entscheiden sein. Das Anliegen ist nicht Gegenstand des Richtplans.

4.1.4 Anliegen zu «Stadtprägenden öffentlichen Aussenräumen» (Pt. 3.4 des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (47i/53j): Es sei im Richtplantext unter «Stadtprägende öffentliche Aussenräume» der zweite Punkt des zweiten Absatz wie folgt zu ergänzen: «der Stadtkern, Bahnhof mit Bahnhofplatz, die ganze Bahnhofstrasse und das damit verbundene Quartierzentrum Hub;»

Beantwortung: Das Anliegen ist bereits erfüllt, indem der Bahnhof mit Bahnhofplatz gemäss den beiden Übersichtskarten «Konzeption der stadtprägenden Grün- und Freiräume» und

«Entwicklungsschwerpunkte (ESP 1 – ESP 7)» zum Stadtkern gehört [Rptxt: 3.4 Abs. 2 Pt. 2].

Antrag (42d): Es sei im Richtplantext unter «Stadtprägende öffentliche Aussenräume» im zweiten Absatz der siebte Punkt wie folgt zu formulieren: «- der attraktive und sicher begehbare Fussweg führt teilweise entlang des Dorfbachs führt, er soll teilweise zum Fernhalten von Störungen vom Bach weggeführt werden.»

Beantwortung: Die Renaturierung des Dorfbachs und der für die Bevölkerung gut in den Bachlandschaft eingepasste attraktive Weg entlang des Dorfbachs wurde im Jahr 2013 mit der Auszeichnung «Goldene Weide» geehrt, die für besondere Leistungen im Bereich Renaturierung oder Revitalisierung von Gewässern im Kanton Thurgau vergeben wird. Eine Wegverlegung ist weder möglich noch zweckmässig. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 3.4 Abs. 2 Pt. 7].

Antrag (47j): Es sei der Richtplantext unter «Stadtprägende öffentliche Aussenräume» wie folgt zu ergänzen: «Bei Massnahmen zur Verkehrsberuhigung wie 20- oder 30-er Zonen oder Fahrverbote sind die Interessen der Betroffenen (Anwohner; Verkehrsteilnehmer, Fuss-/Spaziergänger/Schüler) sorgfältig gegeneinander abzuwägen.»

Beantwortung: Die umfassende zu erfolgende Interessenabwägung wird im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) verbindlich definiert. Die darin festgehaltenen Ziele und Planungsgrundsätze sind in Pt. 2 festgehalten. Ortsspezifische Ziele, wie das Vermeiden von Schleichverkehr durch die Wohngebiete und Begegnungsräume sind unter «Ziele und Grundsätze» im Richtplantext festgehalten. Das Anliegen ist somit bereits erfüllt [Rptxt: 3.4].

Antrag (08b): Es sei das unüberbaute Baugebiet vollumfänglich als öffentliche Aussenräume festzulegen.

Beantwortung: Das Baugebiet der Stadt Romanshorn soll mit der laufenden Revision der Kommunalplanung nicht vergrössert werden, um die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken. In rechtskräftig festgelegten Bauzonen besteht grundsätzlich ein Überbauungsrecht, welches nicht mit dem Instrument eines Richtplans aufgehoben werden kann. Auch mit dem Rahmennutzungsplan kann das unüberbaute Gebiet nicht vollumfänglich der Bebauung entzogen werden, da gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG)

Bauzonen für den vom Kanton vorgegebenen voraussichtlichen Bedarf (siehe Hauptszenario für die Bevölkerungsentwicklung des Kantons Thurgau für den Bezirk Arbon: www.statistik.tg.ch/documents/Bilanz_Arbon.pdf) zu bezeichnen sind. Soweit das Anliegen Gegenstand des Richtplans ist, kann ihm somit nicht stattgegeben werden.

Antrag (13d): Es seien im Gebiet zwischen der Amriswilerstrasse und dem nördlich davon gelegenen Seeufer die Quartierplätze und Grünflächen zu erweitern.

Beantwortung: Dem Antrag wird stattgegeben durch Ergänzung der beiden Übersichtskarten «Konzeption der stadtprägenden Grün- und Freiräume» und «Grünnutzungen und Landschaftsqualitäten» sowie der Richtplankarte [Rptxt: 3.4 Abb.7 und 3.5 Abb. 9].

Antrag (14e): Es sei im Richtplantext unter «Stadtprägende öffentliche Aussenräume» auch eine Entlastung der Stadt durch übergeordneten motorisierten Individualverkehr vorzusehen, falls die BTS noch lange nicht (oder gar nicht) realisiert wird.

Beantwortung: Auch wenn die BTS nicht kurzfristig realisiert wird, ist die vorgesehene neue Verkehrsführung über die durch wenig empfindliches Arbeitsgebiet führende Hofstrasse zweckmässig. Die Kreuzlinger- und die Arbonerstrasse bleiben Kantonsstrassen und können hingegen erst flankierend zur Realisierung der BTS entlastet werden. Die unter «Motorisierter

Individualverkehr» festgehaltenen Massnahmen zur Vermeidung von Schleichverkehr gelten jedoch unabhängig vom Bau der BTS. Das Anliegen ist somit bereits erfüllt [Rptxt: 3.4 und 3.3.1 Abb. 6].

Antrag (47h): Es sei im Richtplantext unter «Stadtprägende öffentliche Aussenräume» festzuhalten, dass ab dem Alten Zollhaus das Hafen- und Parkareal von Fahrverkehr freigehalten werden soll.

Beantwortung: Gemäss Richtplantext (siehe unter Kapitel «Motorisierter Individualverkehr» und zugehöriger Übersichtskarte «Strassen und Parkierung») ist noch offen, in welchen Bereichen der Begegnungsräume Fussgängerbereiche vorzusehen sind. Angestrebt ist eine Konzentration der Parkierung für den motorisierten Verkehr am Rand der Innenstadt (siehe Richtplantext unter «Verkehrsvorhaben» zum «Motorisierten Individualverkehr»). Soweit das Anliegen nicht Gegenstand von Verfahren gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung ist, ist es somit bereits erfüllt [Rptxt: 3.4 und 3.3.1 Abb. 6].

Antrag (40b): Es seien entlang des Hafenbeckens Ahornbäume zu pflanzen.

Beantwortung: Das Hafenbecken ist Kern der im Inventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) befindlichen Innenstadt von Romanshorn. Bei der Attraktivierung des Hafenbeckens sind zahlreiche gestalterische und funktionale Aspekte zu beachten und gegeneinander abzuwägen. Es wird bei den

nachfolgenden Planungen zu prüfen sein, ob und welche Bepflanzungen vorzusehen sind. Dem Antrag wird somit in dieser Form nicht stattgegeben.

Antrag (41h): Es sei unter Hinweis auf das Kapitel «Stadtprägende öffentliche Aussenräume» des Richtplantextes, das innerstädtische Verkehrskonzept auf die Nutzung der Anlieger abzustimmen und durch grosse räumliche Geschwindigkeitsbeschränkungen, aber gleichzeitigem Verzicht auf Fahrverbote, eine hohe Durchlässigkeit

zu ermöglichen sowie die Zufahrten zu den Wohn- und Arbeitsräumen frei zu halten.

Beantwortung: Das Begehren betrifft dem Richtplanverfahren nachgeordnete Beschränkungen oder Anordnungen zur Regelung des Verkehrs gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung. Eine konkrete Richtplanfestlegung wäre nicht wesensgerecht.

Antrag (44c): Es sei im Richtplantext unter «Stadtprägende öffentliche Aussenräume» festzuhalten, dass der Bahnhofplatz begehungs-

freundlicher zu gestalten ist.

Beantwortung: Das Anliegen ist sinngemäss bereits erfüllt, indem im Richtplantext beim Entwicklungsschwerpunkt «Stadtkern» generell – nicht nur für den Bahnhofplatz – festgehalten wird, dass Voraussetzungen zu schaffen sind, öffentliche Räume und Aussenbereiche, insbesondere vor den publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen aufzuwerten [Rptxt: 3.4 und 3.5.5a].

4.1.5 Anliegen zu «Nutzungen» (Pt. 3.5 des Richtplantextes vom 29. August 2015)

a) Grundnutzungen und Landschaftsqualitäten (Pt. 3.5.1 des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (28b): Es sei bei Überbauungen die hohe städtebauliche Qualität zwingend den Bauherren aufzuerlegen.

Beantwortung: Die Qualitätsanforderungen sind im Richtplantext unter «Ortsspezifische Absichten» bereits festgehalten. Die grundeigentümerverbindlichen Anordnungen werden Gegenstand der Nutzungsplanung und des Baubewilligungsverfahrens sein. Das Anliegen ist – soweit Gegenstand des Richtplans – bereits erfüllt.

Antrag (42e): Es sei im Richtplantext unter «Grundnutzungen und Landschaftsqualitäten» folgende Formulierung zu wählen: «Mit Hochstammbäumen und anderen geeigneten Elemen-

ten wie naturnahen Hecken aus einheimische Pflanzen und artenreichen Blumenwiesen sollen die Siedlungsränder und die Landschaften aufgewertet und gestaltet sowie ein ökologischer Beitrag zu Gunsten der Biodiversität und Lebensraumvernetzung geleistet werden.»

Beantwortung: Dem Antrag wird stattgegeben durch Ergänzung des Begriffs «Biodiversität» [Rptxt: 3.5.1 Abs. 3].

Antrag (60d): Es sei im Richtplantext unter «Grundnutzungen und Landschaftsqualitäten» unter dem neu einzufügenden Thema «Begrünung» folgender Text aufzunehmen: «Naturnahe Begrünungen mit hohem Wert für die einheimische Flora und Fauna sind zu fördern. Aus diesem Grund sind: die Umgebungen in der Zone „Gebiete für öffentliche Nutzungen“ naturnah zu

gestalten und zu pflegen; im Landwirtschaftsgebiet und auf öffentlichem Grund keine potentiell invasiven Neophyten (Gebietsfremde Pflanzen) der Watch-Liste von Info Flora zu verwenden; die Invasiven Neophyten der schwarzen Liste von Info Flora zu bekämpfen und deren Verwendung zu verbieten.»

Beantwortung: Es ist nicht Gegenstand des Richtplans Pflanzenschutzmassnahmen festzulegen.

b) Landwirtschaftsgebiet (Pt. 3.5.1a des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (53m): Es sei im Richtplantext unter «Landwirtschaftsgebiet» ein Nachsatz wie folgt anzufügen. «Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die umweltschädliche Milchwirtschaft (Gülle) allmählich von einer weniger emissionsbelasteten

Bewirtschaftung (Obst u. Gemüse) abgelöst wird.»

Beantwortung: Das Anliegen ist nicht Gegenstand des Kommunalen Richtplans.

c) Siedlungsgebiet (Pt. 3.5.1b des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (70c): Es sei die Aussage im Richtplantext unter «Nutzungen», wonach das Siedlungsgebiet gemäss Kommunalem Richtplan aus dem Jahr 2001 genügend bauliche Reserven für die Zeithorizonte des Rahmennutzungsplanes (15 Jahre; Art. 15 RPG) biete, insbesondere bezüglich Industrie- und Gewerbenutzung zu hinterfragen.

Beantwortung: Der Antrag wird berücksichtigt durch das Festlegen von zusätzlich 3.3 ha Arbeitsgebiet entlang der Hofstrasse in der Richtplankarte und eine entsprechende Anpassung des Richtplantextes [Rptxt: 3.5.1b Abs.1].

Antrag (17d): Es sei im Richtplantext unter «Grundnutzungen und Landschaftsqualitäten» bezüglich Festlegung zum «Siedlungsgebiet ohne spezifische Nutzungszuweisung» (Gebiet zwischen Hof- und Amriswilerstrasse) festzuhalten, dass bei der Entwicklung dieser strategischen Siedlungsreserve die Primarschulbehörde einzubeziehen ist.

Beantwortung: Der Antrag wird vollumfänglich berücksichtigt durch eine Ergänzung wie folgt: «Dabei werden die verschiedenen Partner wie beispielsweise die Schulbehörden einzubeziehen sein.» [Rptxt: 3.5.1b Abs.1].

Antrag (30c): Es sei im Richtplantext unter «Siedlungsgebiet» festzuhalten, dass auf eine Aufschüttung im Bereich des Molassefelsens Inseli zu verzichten ist.

Beantwortung: Gemäss kantonalem Richtplan vom Juni 2009 ist in Ziff. 2.10 (Geotope) der ungeschmälerter Erhalt der Geotope festgelegt. Im Anhang 5 zum Kantonalen Richtplan ist das Geotop Inseli wie folgt aufgenommen: "Nr. 144: Inseli Romanshorn – Isolierter Molassefels in der Hafenpromenade von Romanshorn. Sandstein mit Sedimentpetrografie der Pfänder-Schüttung." Zudem ist das Geotop Inseli in Art. 61 zum Baureglement bzw. in dessen Anhang aufgenommen. Somit ist der Schutz des Molassefelsens sichergestellt.

Antrag (47k): Es sei der Richtplantext unter «Siedlungsgebiet» wie folgt zu ergänzen: «... soll die Landfläche im Bereich des Seeparks und der Bunkerwiese ausgedehnt werden können, um damit [...] – nicht zuletzt im Hinblick auf die geplante Expo 2027 – eine Landmarke mit hoher Ausstrahlungskraft und einer nachhaltigen Wirkung über die Expo hinaus zu ermöglichen.»

Beantwortung: Nachdem das Projekt Expo 2027 von der Stimmbevölkerung im Juni 2016 abgelehnt wurde, erübrigen sich entsprechende Hinweise.

Antrag (31c): Es sei im Richtplantext unter «Nutzungen» eine Aussage zu Industrie und Gewerbe anzufügen.

Beantwortung: Es werden verschiedenenorts

Festlegungen betreffend Arbeiten festgehalten, so unter anderem mit dem Festlegen von spezifischem Arbeitsgebiet in Karte und Text (siehe beispielsweise unter «Spezifische Nutzungsvorgaben im Siedlungsgebiet»). Der Antrag ist somit sinngemäss bereits erfüllt.

Antrag (02): Es sei die Liegenschaft Kreuzlingerstrasse 90 (1'541 m²) sowie zwei Bautiefen der nordwestlich angrenzenden unüberbauten Parzelle-Nr. 3136 (ca. 2'700 m²) neu dem Siedlungsgebiet statt dem Landwirtschaftsgebiet zuzuweisen.

Beantwortung: Das Begehren in der freien Landschaft das Baugebiet zulasten von Landwirtschaftsgebiet zu erweitern, widerspricht den am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Zielen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), wonach die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und kompakte Siedlungen zu schaffen sind. Zudem besteht gemäss Kantonalem Richtplan entlang des bestehenden Siedlungsgebiets bei Holenstein eine in der Richtplankarte, Mst. 1:50'000 verortete und in Ziff. 1.5 des Richtplantextes vom Juni 2009 als Festsetzung festgelegte Siedlungsbegrenzungslinie. Auch im derzeit in Revision befindlichen kantonalen Richtplan bleibt die Siedlungsbegrenzungslinie bestehen, ebenso wie der Eintrag zur Fruchtfolgefläche und zum Landschaftsschutz. Dem Begehren kann daher nicht stattgegeben werden.

Antrag (25): Es sei das an das bestehende Siedlungsgebiet des Ortsteils Holzenstein angrenzende Landwirtschaftsgebiet Parz.-Nr. 746 (4'801 m²) dem Wohn- und Mischgebiet zuzuweisen.

Beantwortung: Das Begehren, am Siedlungsrand, in einer empfindlichen Landschaft, das Baugebiet zulasten von Landwirtschaftsgebiet zu erweitern, widerspricht den am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Zielen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), wonach die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und kompakte Siedlungen zu schaffen sind. Zudem besteht gemäss Kantonaem Richtplan entlang des bestehenden Siedlungsgebiets bei Holzenstein eine in der Richtplankarte, Mst. 1:50'000 verortete und in Festsetzung 1.1 D festgelegte Siedlungsbegrenzungslinie. Im Weiteren hat der Kanton Fruchfolgefläche und «Gebiet mit Vorrang Landschaft» festgelegt. Dem Begehren kann daher nicht stattgegeben werden.

Antrag (60b): Es sei südlich der SBS-Schiffswerft auf das Festlegen von Baugebiet zu verzichten.

Beantwortung: Das Land südlich der SBS-Schiffswerft wurde – mit Ausnahme der natürlich entstandenen Flächen der Aachmündung – für industrielle und verkehrliche Zwecke aufgeschüttet. Entsprechend wurde im Kommunalen Richtplan 2001 Baugebiet und im rechtskräftigen Zonenplan aus dem Jahr 2001 Bauzone bezeichnet. Mit der Revision des Kommunalen Richtplans wird im Bereich des Naturschutzgebiets Aachmündung das Baugebiet bereits

reduziert. Weitergehende Baugebietsreduktionen würden die Perspektiven für die Entwicklung des neuen Stadtteils Hafenpark stark einschränken. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

d) Freihaltegebiet (Pt. 3.5.1c des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (17e): Es sei das im Bildungs- und Bewegungscampus bezeichnete Freihaltegebiet, auf Höhe der Weitenzelgstrasse gelegene Retentionsbecken als Gebiet für öffentliche Nutzung zu bezeichnen.

Beantwortung: Das Retentionsbecken ist Teil des zwischen 2007 und 2009 durchgeführten Sanierungs- und Renaturierungsprojekts des Dorfbachs. Dieser Bereich gilt somit als faktisch nicht überbaubare Fläche und soll daher entsprechend als Freihaltegebiet ausgewiesen werden. Es wäre zudem im Hinblick auf das gesamthafte Festlegen von Gebieten für öffentliche Nutzungen nicht zielführend, nicht überbaubare Flächen anrechnen lassen zu müssen. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (42f): Es sei im Richtplantext bei den Freihaltegebieten das Wort «grundsätzlich» [von oberirdischen Bauten freizuhalten] zu streichen sowie das Wort «stadtökologisch» durch «ökologisch» zu ersetzen.

Beantwortung: Bei einer derart absoluten Formulierung müssten die Freihaltegebiete unnötig stark reduziert werden. Der Begriff «stadtökologisch» wurde bewusst gewählt, da es um

eine Vernetzung mit einer urbanen Ruderalfläche geht. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (61e/70d): Es sei im Richtplantext im Kapitel «Grundnutzungen und Landschaftsqualitäten» bei «Freihaltegebiet» festzuhalten, dass im Bereich des Hotels Inseli für einen unterirdischen Zugang zum See eine moderate Terrainanpassung zulässig ist.

Beantwortung: Ein Richtplan soll keine individuell konkreten Festlegungen aufweisen. Er ist einzig für die Behörden verbindlich und nicht parzellenscharf. Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Richtplans.

e) Landschaftsschutz (Pt. 3.5.1e des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (32a): Es sei im Gebiet «Romis» bis zum Beginn des offenen Dorfbachs die Nutzungsüberlagerung «Landschaftsschutz» festzulegen.

Beantwortung: Aufgrund der bestehenden Landschaftsqualitäten im Bereich der Romiszelgstrasse rechtfertigt sich eine Festlegung als Landschaftsschutzgebiet nicht. Ebenso befindet sich der Oberlauf des Dorfbachs weder in den nahe gelegenen kantonalen Vernetzungsprojekten Korridor-Nr. 558 (Romanshorner Wald – Tobelmüli – Bodensee) noch Korridor-Nr. 572 (Güttingerwald – Romanshorner Wald – Oberhüsere). Hingegen sind im Richtplantext unter «Grundnutzungen und Landschaftsqualitäten» unter «Vorhaben zu Landschaft» Landschaftsqualität fördernde Handlungsanweisungen festgehalten. Dem Anliegen betreffend Festlegen von

Landschaftsschutzgebiet wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (34): Es sei davon abzusehen, das Landwirtschaftsgebiet nordwestlich der Kreuzlingerstrasse dem Landschaftsschutzgebiet zuzuweisen. Eventualiter sei das Landschaftsschutzgebiet auf das Gebiet westlich der Gebäudegruppe «Riedere» zu beschränken.

Beantwortung: Im Kantonalen Richtplan vom Juni 2009 ist westlich des Ortsteils Holenstein eine Siedlungsbegrenzungslinie verankert. Gemäss Ziff. 1.5 des Kantonalen Richtplans können damit besonders schöne oder empfindliche Landschaften, die Umgebung und damit der Anblick von erhaltenswerten Ortsbildern und Kulturobjekten sowie die Seeufer freigehalten werden. Im Weiteren werden im Kantonalen Richtplan Gebiete mit Vorrang Landschaft festgelegt, was bedeutet, dass die Gemeinden die Aufgabe haben, aus ortsplanerischer Sicht Landschaftsteile zu schützen oder gar freizuhalten (siehe Ziff. 2.3 des Kantonalen Richtplans). Zu den Gebieten mit Vorrang Landschaft hat der Kanton Objektblätter erarbeitet (www.raumentwicklung.tg.ch). Im Objektblatt Nr. 114 (Bodenseeufers Kreuzlingen – Romanshorn) ist die Bedeutung des «Seeufers mit Hinterland (meist bis zur Kantonsstrasse)» aufgezeigt. Gestützt auf diese Grundlagen und aufgrund der Bedeutung der Bodenseelandschaft für die Romanshorner Bevölkerung und die Touristen ist das Festlegen als Landschaftsschutzgebiet gerechtfertigt. Der Entwicklung der

Gebäudegruppe «Riedere» wird im Richtplantext mit der Handlungsanweisung «Hofsituation» im Kapitel «Konkrete Handlungsanweisungen» betreffend «Vorhaben zu Landschaft» Rechnung getragen.

Antrag (42g): Es sei im Richtplantext bei den «Grundnutzungen und Landschaftsqualitäten» unter «Landschaftsschutz» anzufügen, dass in Landschaftsschutzgebieten keine Hagelnetze zugelassen sind. Zudem sei das Landschaftsschutzgebiet mit den Vorgaben des kantonalen Richtplans in Übereinstimmung zu bringen.

Beantwortung: Im Rahmen der Arbeiten zum Landschaftsqualitätsprojekt Oberthurgau hat sich ergeben, dass aus landschaftlicher Sicht zwar weniger Hagelnetze zu begrüssen wären, diese jedoch der Ertrags-, Qualitäts- und Absatzensicherung und damit der Einkommenssicherung von landwirtschaftlichen Betrieben sowie der Versorgungssicherheit der Schweizer Bevölkerung dienen. Die Vorgaben des kantonalen Richtplans sind berücksichtigt, was im Rahmen der kantonalen Vorprüfung bestätigt wurde. Dem Antrag wird – soweit er nicht bereits berücksichtigt ist – nicht stattgegeben.

f) Uferlandschaftsschutz (Pt. 3.5.1f des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (50a/65a): Es sei im Richtplantext unter «Uferschutz» sicherzustellen, dass die vorhandenen alten Bäume und schutzwürdigen Bepflanzungen erhalten werden.

Beantwortung: Das Anliegen wird berücksichtigt [Rptx: 3.5.1f].

Antrag (69a): Es sei auf die Unterstellung des Uferstreifens entlang des nördlichen Seeufers unter den Uferlandschaftsschutz bzw. auf die Realisierung der in diesem Kontext vorgesehenen Massnahmen zu verzichten.

Beantwortung: Gemäss kantonalem Richtplan vom Juni 2009 ist die Uferlandschaft zwischen Holenstein und Uttwil als «Gebiet mit Vorrang Landschaft» festgelegt. Die Gemeinde Romanshorn hat in der Kommunalplanung 2001 bzw. Zonenplan entlang des Ufers zwei Uferlandschaftsschutzmassnahmen festgelegt, nämlich:

- Wohnzone Seeufer, wo nur die offene Bauweise zulässig, die Gebäudehöhe auf 5 m und die Ausnutzungsziffer auf 0.15 beschränkt ist;
- Baumschutzzone, wonach der vorhandene Baumbestand zu erhalten und natürlicherweise abgegangene Bäume durch einheimische Jungbäume zu ersetzen sind.

Der Charakter dieser Uferlandschaft soll erhalten bleiben, wobei der Richtplantext entsprechend angepasst wird. Der Antrag wird somit teilweise berücksichtigt [Rptx: 3.5.1f].

Antrag (10c): Es sei das ganze Gebiet zwischen Badstrasse/Seeweg und dem Seeufer mit der Festlegung Uferlandschaftsschutz zu versehen.

Beantwortung: Das Gebiet des Entwicklungsschwerpunkts Seepark ist ein traditionell mit unterschiedlichen Bauten und Anlagen besiedelter Ort (Hotel, Industrie, Seebad, Wohnhäuser

usf.). Aufgrund des parkartigen Charakters ist die ganze Fläche zwischen Badstrasse/Seeweg und dem Seeufer – mit Ausnahme des Hydrel-Areals – im grundeigentümerverbindlichen Rahmennutzungsplan (Zonen-/Schutzplan und Baureglement) als Baumschutzzzone ausgewiesen. Um in diesem Gebiet weiterhin touristische und wasserbezogene Infrastrukturen zu ermöglichen, soll die Interessenabwägung zwischen Nutzung und Schutz erst bei konkreten Vorhaben erfolgen. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (42h): Es sei im Richtplantext bei den «Grundnutzungen und Landschaftsqualitäten» unter «Uferlandschaftsschutz» anstelle von «Eine bauliche Verdichtung der durchgrünten Uferbebauung ist nicht anzustreben.» folgende Formulierung vorzusehen: «Eine bauliche Verdichtung der durchgrünten Uferbebauung ist zu vermeiden.»

Beantwortung: Bei einer derart absoluten Formulierung entstünde bei unüberbautem Land bei einer wortgetreuen Umsetzung in den Rahmennutzungsplan ein Bauverbot, was zu Entschädigungszahlungen führen könnte. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (47l): Es sei im Richtplantext unter «Uferlandschaftsschutz» folgende Ergänzung vorzunehmen: «Eine bauliche Verdichtung der durchgrünten Uferbebauung ist nicht anzustreben. Bereits vorhandene und nicht mehr genutzte Anlagen im Uferbereich (z. B. Hydrel-Areal) sollen in die naturnahe Nutzung integriert werden.»

Beantwortung: Das Romanshorer Bodenseeufer ist geprägt durch Uferschutzmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen. Es ist zudem mit Ausnahme der Einmündungen von Tobelmülibach und Aach besiedelt oder durch Freizeit- und Erholungsnutzungen beansprucht. Soweit die ufernahen Gebiete nicht als rechtskräftige Bauzonen festgehalten sind, werden sie als Freihaltegebiete bezeichnet. Die Ufer- und Hafenanlagen haben teilweise bauhistorisch hohe Bedeutung, was zur Aufnahme des Ortsbildes von Romanshorn in das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) führte. Verschiedene Partizipationsverfahren haben ergeben, dass die Mehrheit der Bevölkerung Erholungs- und Freizeitnutzungen beibehalten und fördern will, wobei ökologische Aspekte selbstverständlich einfließen sollen. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (53n): Es sei im Richtplantext unter «Uferlandschaftsschutz» zu vermerken, dass eine geregelte Begehrbarkeit für die Öffentlichkeit und ein durchgängiger Seeuferweg kein Tabu mehr sei.

Beantwortung: Der Planungsgrundsatz, wonach See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden sollen ist bereits im Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 festgehalten. Das Anliegen ist damit sinngemäss bereits erfüllt.

g) Wildtierkorridor (Pt. 3.5.1g des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (42i): Es sei im Richtplantext bei den «Grundnutzungen und Landschaftsqualitäten» unter «Wildtierkorridor» anstelle von «Demnach sind namentlich Einzäunungen von Obstkulturen und Ähnliches nicht erlaubt.» folgende Formulierung vorzusehen: «Demnach sind namentlich Einzäunungen von Obstkulturen, Wäldern und Ähnliches nicht erlaubt.»

Beantwortung: Dem Antrag wird stattgegeben [Rptx: 3.5.1g].

Antrag (60g): Es sei im Richtplantext bei den konkreten Handlungsanweisungen das Vorhaben «Wildtier-Korridor» aufzunehmen, worin festgehalten ist, dass Einzäunung von landwirtschaftlichen Kulturen entlang des Waldrandes (Wildaustritt) nicht zulässig sind.

Beantwortung: Das Anliegen wird insofern berücksichtigt, als im Richtplantext unter «Grundnutzungen und Landschaftsqualitäten» beim Abschnitt zu «Wildtierkorridor» der letzte Satz wie folgt formuliert wird: «Demnach sind namentlich Einzäunungen von Obstkulturen, Wäldern und Ähnliches nicht erlaubt.» [Rptxt: 3.5.1g].

h) Naturschutz (Pt. 3.5.1h des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (36): Es sei auf dem «locorama»-Areal das vorgesehene Festlegen von Freihaltegebiet mit überlagertem Naturschutz so vorzunehmen, dass die Eisenbahn-Erlebniswelt künftig attraktiver betrieben werden kann.

Beantwortung: Im bisherigen Kommunalen Richtplan aus dem Jahr 2001 wird das Areal im Bereich des «locorama» keiner Nutzung zugewiesen und galt bis anhin als Verkehrsfläche. Im Sinne Ihres Antrags wird im Kommunalen Richtplan die Grundnutzung für das «locorama» derart angepasst, dass die touristische Nutzung weiterhin langfristig gesichert und gegen Südwesten sogar ausgedehnt werden kann. Die bestehende Ruderalfläche nördlich und östlich des «locorama» soll beibehalten und – soweit es der Bahnbetrieb zulässt – bewusst erhalten bleiben [Richtplankarte sowie Rptxt: 4.1].

Antrag (35b): Es sei das östlich der Friedrichshafnerstrasse, angrenzend an das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Objekt TG 507) gelegene, als Wohn- und Mischgebiet vorgesehene Areal, dem Freihaltegebiet im Sinne einer Pufferzone zum Schutzgebiet zuzuweisen.

Beantwortung: Gemäss rechtskräftigem Zonenplan aus dem Jahr 2001 befindet sich sowohl das als Wohn- und Mischgebiet oder allenfalls als Arbeitsgebiet vorgesehene Areal nordwestlich des bestehenden Naturschutzgebiets als auch die neu als Freihaltegebiet bezeichnete Fläche zwischen Friedrichshafnerstrasse und Natur-

schutzgebiet in der Industriezone. Somit werden die Anliegen des Naturschutzes bereits mit den jetzigen Festlegungen weitestgehend berücksichtigt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der in § 76 PBG festgehaltene Gewässerabstand einzuhalten oder mit einem Sondernutzungsplan zu regeln sein wird. Dem Antrag wird somit – soweit er nicht bereits erfüllt ist – nicht stattgegeben.

Antrag (42j): Es sei im Richtplantext bei den «Grundnutzungen und Landschaftsqualitäten» unter «Naturschutz» anstelle von «Die festgelegten Naturschutzgebiete sind als naturnahe Flächen ungeschmälert zu erhalten und zu fördern.» folgende Formulierung vorzusehen: «Die festgelegten Naturschutzgebiete sind als naturnahe Flächen ungeschmälert zu erhalten, zu erweitern und zu fördern.»

Beantwortung: Mit der Ruderalfläche im Bereich des «locorama» wird dem Anliegen bereits Rechnung getragen. Da der Boden nicht vermehrbar ist, geht das Anliegen der Erweiterung in aller Regel zu Lasten einer anderen Nutzung. Der Antrag wird – soweit er nicht bereits erfüllt ist – nicht berücksichtigt.

Antrag (44d): Es sei im Richtplantext unter «Naturschutz» festzuhalten, dass in der Umgebung von Naturschutzgebieten auf die Tiere störende Lärm- und Lichtemissionen zu verzichten ist.

Beantwortung: Das Anliegen bezüglich der Lichtimmission gilt nicht nur in Nähe von Naturschutzgebieten, sondern generell und ist

daher im Richtplantext unter den «Zielen und Grundsätzen» zu den «Öffentlichen Aussenräumen, Grün- und Freiräumen» festgehalten. Bei den Lärmemissionen ist eine generelle Festlegung nicht zweckmässig und gerade beim Naturschutzgebiet an der Aachmündung, welches im Zusammenhang mit Aufschüttungen der Bahnbetriebe entstanden ist und an der Zubringerstrasse zur Fähre und zum Entwicklungsschwerpunkt «Hafenpark» mit verschiedenen Werftbetrieben liegt, sind die bestehende Gesetzgebung verschärfende Rahmenbedingungen abzulehnen. Der Bahnbetrieb ist wichtig und existentiell für Romanshorn als Bahnknotenpunkt und in Koexistenz mit den Anliegen von Natur- und Umweltschutz zu gewährleisten. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

i) Ortsbildschutz (Pt. 3.5.2a des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (32b): Es sei im Richtplantext unter «Ortsbildschutz» festzulegen, dass die entstandenen Baulücken wie an den Ecken Rislen-/ Neustrasse oder Kirchgasse/Hafenstrasse wieder geschlossen werden und das abgebrannte Riegelhaus bei der Alten Kirche wieder erstellt wird.

Beantwortung: Der Antrag wird berücksichtigt durch entsprechendes Anpassen von Richtplankarte und -text. Insbesondere soll durch das Ermöglichen eines Neubaus am Standort des einstigen sogenannten Ott'schen Riegelhaus und auch an der städtebaulich wichtigen Ecke Rislen-/Neustrasse eine Aufwertung entstehen. Zwischen der Alten Kirche, dem Schloss sowie dem ehe-

maligen Ott'schen Riegelhaus soll der historische Platz wieder sicht- und erlebbar werden und das historisch bedeutende Ensemble durch einen Ergänzungsbau seine Bedeutung zurückerlangen **[Richtplankarte]**.

Antrag (04): Es seien Festlegungen vorzusehen, um Kulturobjekte wie das «Kornhaus» oder der «Volksgarten» einer Nutzung zuzuführen.

Beantwortung: Das Anliegen wird durch Aufnahme einer Handlungsanweisung bezüglich aktivem Fördern der Nutzung von Kulturobjekten berücksichtigt **[Rptxt: 3.5.2c Abs. 5]**.

Antrag (10d): Es sei das Gebiet zwischen Badstrasse und dem Bahntrasse mit der Festlegung Ortsbildschutz zu versehen.

Beantwortung: Im Gemeindegebiet von Romanshorn wurde im Jahr 2015 durch das kantonale Amt für Denkmalpflege eine systematische Bestandesaufnahme von Ensembles durchgeführt. Dabei hat sich ergeben, dass im Gebiet des Seeparks – neben den als Kulturobjekten bezeichneten Bauten und Anlagen – einzig im Bereich der Kirchen und des Schlosses erhaltenswerte Strukturen bestehen. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (48b): Es sei die als Kulturschutzobjekt bezeichnete Liegenschaft Reckholdernstrasse 8 nicht unter "Generalschutz" zu stellen.

Beantwortung: Das Gebäude an der Reckholdernstrasse 8 ist im grundeigentümergebundenen Schutzplan der Gemeinde vom 7. August

2001 als Kulturobjekt Kat. 1 aufgeführt und gemäss Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als wertvoll eingestuft. Ob und inwieweit die für Kulturobjekte geltenden Bestimmungen im Baureglement angepasst werden sollen, ist Gegenstand der laufenden Revision des Rahmennutzungsplans. Das Anliegen ist – soweit Gegenstand des Richtplans – bereits erfüllt.

Antrag (31d): Es sei das Wohnhaus an der Mittelhoferstrasse 6 nicht als Kulturobjekt zu bezeichnen.

Beantwortung: Das Wohnhaus an der Mittelhoferstrasse 6 ist bereits im bisherigen kommunalen Richtplan als Schutzobjekt festgelegt und ist gemäss kantonalem Hinweisinventar aufgrund seiner kulturgeschichtlichen Bedeutung als «wertvoll» klassiert. Nach § 43a Abs. 3 RRV NHG ist über den Schutz von als wertvoll klassierten Bauten im Rahmen der Nutzungsplanung (Revision des Schutzplans) oder allenfalls durch Einzelverfügung zu entscheiden (siehe § 10 TG NHG). Dem Antrag wird somit inhaltlich nicht stattgegeben. Hingegen werden die Kulturobjekte im kommunalen Richtplan nicht mehr aufgenommen (siehe Pt. 4.4).

Antrag (39): Es seien alle über die Gartenstrasse erschlossenen Grundstücke, insbesondere die Liegenschaft Gartenstrasse 3 dem Ortsbildschutz zuzuweisen.

Beantwortung: Im Gemeindegebiet von Romanshorn wurde im Jahr 2015 durch das

kantonale Amt für Denkmalpflege eine systematische Bestandesaufnahme von Ensembles (historisch gewachsene Siedlungen, Siedlungsteile und Baugruppen) durchgeführt. Dabei hat sich ergeben, dass im nördlichen Teil der Alleestrasse einzig auf Höhe der Dufourstrasse erhaltenswerte Strukturen bestehen.

j) Allgemeine Nutzungsvorgaben im Siedlungsgebiet (Pt. 3.5.3 des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (53o): Es sei im Richtplantext bei den «Allgemeinen Nutzungsvorgaben im Siedlungsgebiet» der gewählte Begriff «Wenig lärmempfindliche Nutzungen» auszudeutschen.

Beantwortung: Wie im Richtplantext erwähnt, gelten in Gebieten mit wenig lärmempfindlichen Nutzungen die Empfindlichkeitsstufen III und IV gemäss Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV). Nach Art. 43 LSV bedeutet Empfindlichkeitsstufe III, dass mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbebezonen (Mischzonen) sowie Landwirtschaftszonen, während in der Empfindlichkeitsstufe IV stark störende Betriebe zugelassen sind. Die Empfindlichkeitsstufen werden mit dem Rahmennutzungsplan festgelegt.

k) Spezifische Nutzungsvorgaben im Siedlungsgebiet (Pt. 3.5.4 des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (10b): Es sei die als Ruderalfläche vorgesehene Fläche beim «locorama» als Arbeitsgebiet mit einer Nutzungsüberlagerung «Ortsbildschutz» festzulegen.

Beantwortung: Im bisherigen Kommunalen Richtplan aus dem Jahr 2001 wird das Areal im Bereich des «locorama» keiner Nutzung zugewiesen und galt bis anhin als Verkehrsfläche. Im Sinne Ihres Antrags wird im Kommunalen Richtplan die Grundnutzung für das «locorama» derart angepasst, dass die touristische Nutzung weiterhin langfristig gesichert und gegen Südwesten sogar ausgedehnt werden kann. Die bestehende Ruderalfläche nördlich und östlich des «locorama» soll beibehalten und bewusst erhalten bleiben. Die Lokomotivremise soll mit dem in Revision befindlichen Schutzplan als Kulturobjekt ausgewiesen werden. Eine zusätzliche Überlagerung mit einer Ortsbildschutz-Festlegung ist nicht nötig. Der Antrag wird somit teilweise berücksichtigt [Richtplankarte sowie Rptxt: 3.5.2c].

Antrag (51b): Es sei die «Bunkerwiese» als Wohngebiet zu bezeichnen.

Beantwortung: Die sogenannte «Bunkerwiese» ist eine vom Kanton gemäss Wassernutzungsgesetz konzessionierte Anlage ausserhalb der Gemeindegrenze. Dieser Bereich ist – obgleich das Areal formell (noch) nicht zum Gemeindegebiet von Romanshorn gehört – aufgrund aktueller

Bedürfnisse im Zonenplan als Touristikzone bezeichnet. Da der Kanton im Frühjahr 2016 entschieden hat, bezüglich «Historischem Museum Thurgau» auf weitere Planungen am Standort des Kornhauses Romanshorn zu verzichten, bedarf es keiner Festlegung als «Gebiet für öffentliche Nutzungen», womit die im Richtplan 2001 festgelegte Grundnutzung «Wohn- und Mischgebiet» beibehalten werden kann. Dem Anliegen wird somit sinngemäss stattgegeben [Richtplankarte].

Antrag (27c): Es seien Gebiete für Einfamilienhäuser festzulegen.

Beantwortung: Mit dem seit 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} u. b RPG sorgen Bund, Kantone und Gemeinden dafür, dass die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt, eine angemessene Wohnqualität berücksichtigt sowie kompakte Siedlungen geschaffen werden. Diese Siedlungsentwicklung nach innen soll in der Stadt Romanshorn insbesondere in den Entwicklungsschwerpunkten Hafenpark, Stadtkern, Hof und Hub stattfinden (siehe Richtplantext, Kap. zu «Baustrukturen»). Dementsprechend sollen die traditionellen Wohnquartiere beibehalten und deren Qualitäten weiter gefördert werden. Es wird Aufgabe der anstehenden Revision des Rahmennutzungsplans sein, bestmögliche Rahmenbedingungen für qualitativen Wohnungsbau zu schaffen. Das Anliegen ist somit – soweit Gegenstand des Richtplans – sinngemäss bereits erfüllt.

Antrag (43b): Es seien in Seenähe keine neuen Wohnmöglichkeiten zu schaffen.

Beantwortung: Im Entwicklungsschwerpunkt «Hafenpark» sollen künftig auf die Häfen bezogene sowie urbane, durchmischte Nutzungen entstehen. Dazu gehören – soweit die Hafennutzungen nicht beeinträchtigt werden – auch urbane Wohnnutzungen. Ebenfalls Wohnnutzungen sind möglich in den bezüglich bisheriger Kommunalplanung unverändert übernommenen Wohn- und Mischgebieten am nordöstlichen Bodenseeufer (z.B. auf dem Hydrel-Areal). Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (31a): Es sei für Industrie und Gewerbe mehr Platz zu schaffen.

Beantwortung: In den Entwicklungsschwerpunkten Hafenpark, Hof und Hub sollen an Lagen, die mittels spezifischer Erreichbarkeitsverbesserungen (motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr) noch wesentlich attraktiviert werden, vorzügliche Rahmenbedingungen für Unternehmen geschaffen werden. Im Zusammenhang mit der Realisierung der BTS wird bei Bedarf auch die an der Hofstrasse befindliche strategische Siedlungsreserve beansprucht werden dürfen. Der Antrag ist somit sinngemäss bereits erfüllt.

Antrag (71): Es sei eine Erweiterung des Einkaufszentrums in der Hubzälg erwünscht.

Beantwortung: Im Bereich des Einkaufszentrums Hubzälg wird der Entwicklungsschwerpunkt «Hub» festgelegt (siehe diesbezügliche Festle-

gungen im Richtplantext). Entsprechend sind Impulse durch bauliche Verdichtungsmöglichkeiten (siehe Richtplantext unter «Baustrukturen»), Verbesserungen bezüglich Erreichbarkeit mit dem Bus sowie Aufwertungsmassnahmen betreffend Zugänglichkeit für Fussgänger und Velofahrende im Kommunalen Richtplan festgehalten. Das Anliegen ist somit – soweit es die Möglichkeiten des Instruments Richtplan zulässt – bereits erfüllt.

I) Entwicklungsschwerpunkte (Pt. 3.5.5 des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (42l): Es sei beim Richtplantext zum Entwicklungsschwerpunkt «Hafenbecken» folgende Formulierungsänderung vorzunehmen: Anstelle von «... mit passenden Materialien ergänzen ...» neu «... mit passenden Materialien ersetzen ...».
Beantwortung: Dem Antrag wird stattgegeben
[Rptxt: 3.5.5b Abs. 3].

Antrag (41i): Es sei der Richtplantext zum Entwicklungsschwerpunkt «Hafenbecken» so zu formulieren, dass die Parkierung im Hafenbecken für Park & Ride, Restaurants und Gewerbe beibehalten wird.

Beantwortung: Es ist nicht stufengerecht, mit dem Instrument des kommunalen Richtplans festzulegen, welche Arten von Nutzungen von der zur Aufwertung des Hafenbeckens angestrebten Verlagerung der Parkierung beitragen sollen. Als Park+Ride-Anlage steht die bestehende Anlage im Entwicklungsschwerpunkte «Hafenpark» im Vordergrund, da diese über ein vergleichsweise

geringfügig lärmempfindliches Gebiet erschlossen wird. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (42k): Es sei beim Richtplantext zum Entwicklungsschwerpunkt «Hafenbecken» der Satz «Beim Leuchtturm besteht Potential für eine Seeplattform, mit öffentlichem Zugang über einen Steg von der heutigen Festwiese aus.» zu streichen.

Beantwortung: Die vorgesehene Seeplattform soll die Offenheit gegenüber Neuem dokumentieren und Auslöser sein, die provisorisch anmutenden, groben Aufschüttungen im Bereich der Festwiese neu zu gestalten. Ob und inwieweit positive oder negative Auswirkungen auf die Flachwasserzone und Wasservögel resultieren würden, müsste bei einer allfälligen Konkretisierung der Absicht geprüft werden. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (47n/53w): Es sei der Richtplantext bezüglich Entwicklungsschwerpunkt «Hafenbecken» wie folgt zu ergänzen: «Die Seeplattform mit Steg muss mit allen Folgen sorgsam bedacht und in den neuen Hafen-Prospekt und das Stadtbild von Land- und Seeseite her eingepasst werden. Zu denken wäre an eine reversible Anlage – nur für die Expo 27.»

Beantwortung: Das geplante Vorhaben Seeplattform ist Teil des «Erhaltenswerten Ensembles Hafenbecken» (siehe Richtplantext, Pt. 3.5.2 und Abb. 10) und hat daher erhöhte Qualitätsansprüche zu erfüllen. Die umfassend zu erfolgende Interessenabwägung wird im Bundes-

gesetz über die Raumplanung (RPG) verbindlich definiert. Nachdem das Projekt Expo 2027 von der Stimmbevölkerung im Juni 2016 abgelehnt wurde, erübrigen sich zudem diesbezügliche Hinweise. Das Anliegen ist somit – soweit es Gegenstand des Richtplans ist – bereits erfüllt.

Antrag (73b/74b): Es sei am Hafenbecken die Möglichkeit einer Umzonung für einen Hotelbau im Richtplan zu verankern.

Beantwortung: Im Bereich des ehemaligen Güterschuppenareals hat die Gemeindeversammlung am 21. Juni 2012 dem Volksbegehren betreffend Erlass einer Hafenzonen zugestimmt. Gemäss der dazugehörenden neuen Bestimmung im Baureglement (Art. 11^{bis} BR) ist folgendes festgehalten: «Es sind nur bauliche Nutzungen mit touristischer Ausrichtung oder gemischte bauliche Nutzungen mit überwiegend touristischer Ausrichtung, wie Hotel- und Restaurantbetriebe sowie Dienstleistungs- und Spezialbetriebe im Zusammenhang mit der See- und Wasserfreizeitnutzung zulässig.» Somit ist schon heute ein Hotelbau am Hafenbecken möglich. Im Weiteren wird im Richtplantext die Übersichtskarte Baustrukturen geändert, so dass sowohl beim Park-Hotel Inseli wie auch am Hafenbecken die richtplanerischen Voraussetzungen für Hotels geschaffen werden. Das Anliegen wird – soweit Gegenstand des Richtplans – somit sinngemäss berücksichtigt.

Antrag (45): Es sei nach Inkrafttreten des Kommunalen Richtplans eine Arbeitsgruppe («Werk-

stattverfahren») mit Vertretern des Stadtrates, der Planungsverantwortlichen wie Vertretern der Wirtschaft und der Bevölkerung ins Leben zu rufen, mit dem Ziel, die kommunalen Richtplanvorgaben der Zentrumsbildung und insbesondere betreffend Hafenbecken unter Einbezug eines Hotelprojektes als wichtige planerische Weichenstellung zu prüfen und Vorschläge zu Händen des Stadtrates zu erarbeiten

Beantwortung: Mit der Beurkundung des Kaufvertrags für eine Teilfläche der Hafenpromenade hat der Stadtrat sein Interesse an einer touristischen Weiterentwicklung bestätigt. Es wird nun speziell auch an der neuen Eigentümerschaft liegen, die positiven Rückmeldungen aus Kreisen der Wirtschaft, des Gewerbes, der Parteien wie auch der Romanshorer Bevölkerung zu mobilisieren.

Es liegt in der Verantwortung der neuen Eigentümerschaft, das in Art. 11^{bis} Abs. 4 Baureglement festgelegte Workshopverfahren durchzuführen und dabei Wirtschaft und Bevölkerung in geeigneter Weise einzubeziehen.

Der Stadtrat sieht keine Veranlassung, im Kommunalen Richtplan zusätzliche Festlegungen festzuhalten.

Antrag (24d): Es sei im Kapitel «Verkehrsvorhaben» unter «Begegnungsräume» sowie im Entwicklungsschwerpunkt «Hafenbecken» festzuhalten, dass die ungehinderte Zufahrt zum Gemeindehafen für Werften gewährleistet bleiben muss und die Infrastruktur für eine Bootsver-

mietung und eine Seetankstelle wichtig sind.
Beantwortung: Die Hafenstadt Romanshorn bekennt sich implizit und explizit sowohl im Richtplantext unter «Ortsspezifische Absichten», als auch bei den Entwicklungsschwerpunkten Hafenbecken, Hafenpark und Seepark zu touristischen und wasserbezogenen Nutzungen. Das Hervorheben von einzelnen spezifischen Anliegen ist nicht stufengerecht. Der Antrag ist somit sinngemäss bereits erfüllt.

Antrag (47m): Es sei im Richtplantext bezüglich Entwicklungsschwerpunkt «Hafenbecken» folgende Ergänzung vorzunehmen: «Ein Studienauftrag sollte an eine Institution gehen mit Erfahrung in Planung und Ausführung von Seeufer-/Hafen-Zonen, wo sich eine Wirtschaftszone in eine Erholungszone verwandelt.»

Beantwortung: Das Gebiet des Entwicklungsschwerpunkts «Hafenbecken» wird im Richtplan weitgehend dem Kerngebiet zugewiesen, während die Zonierung mit dem Rahmennutzungsplan (Zonenplan und Baureglement) erfolgt. Der Antrag betrifft Grundlagenarbeiten für das Erarbeiten von Gestaltungsplänen, die nach gültigem Rahmennutzungsplan sowohl in der Kernzone als auch in der Touristik- und der Hafenzonen erforderlich sind. Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Richtplans.

Antrag (47o): Es sei der Richtplantext bezüglich Entwicklungsschwerpunkt «Hafenbecken» dahingehend zu präzisieren, als unter Verlagerung der Parkierung in eine zentrale Parkierungsanlage

weder die bestehende Park+Ride-Anlage noch die Erreichbarkeit der Gewerbebetriebe (Restaurants etc.) tangiert werden dürfen.

Beantwortung: Das Hafenbecken soll zu einem möglichst ganzjährig attraktiven Begegnungsraum aufgewertet und entsprechend von Einheimischen und Touristen genutzt werden. Die auf den Bahnhof- und den Fährhafen bezogene Parkierung für den motorisierten Individualverkehr ist künftig hauptsächlich im Entwicklungsschwerpunkt «Hafenpark» vorgesehen, welcher mit der Friedrichshafnerstrasse durch relativ lärmunempfindliches Gebiet erreichbar ist. Auch die übrige zentrale Parkierung soll am Ende der Zufahrten am Rande der Innenstadt unterirdisch angeordnet werden. Die Erreichbarkeit von Restaurants und anderen Gewerbebetrieben sowie deren Anlieferung soll gewährleistet und mit einem geplanten Parkleitsystem sowie einer guten Signaletik soll der unnötige Suchverkehr vermieden werden (siehe entsprechende Handlungsanweisungen im Richtplantext unter den Verkehrsvorhaben). Der Antrag ist somit sinngemäss bereits erfüllt.

Antrag (70g): Es seien die Festlegungen im Entwicklungsschwerpunkt «Hafenpark» mit den bestehenden Unternehmen abzustimmen und grundlegend zu überarbeiten.

Beantwortung: Im Entwicklungsschwerpunkt «Hafenpark» hat es heute vier Grundeigentümer, nämlich die SBB AG, die SBS AG, die Kornhaus Romanshorn AG und der Staat Thurgau. Gemäss Zonenplan aus dem Jahr 2001 bestehen im Hafenpark drei Zonenarten, nämlich 3-geschossige

Wohn- und Gewerbezone, Industriezone, Touristikzone und Naturschutzzone. Weiteres Gebiet ist als Verkehrsfläche und Wald bezeichnet. Im Weiteren gilt heute der Sondernutzungsplan «Arealüberbauungsplan Lagerhausareal», welcher am 23. Juni 1981 vom Regierungsrat genehmigt wurde sowie der vom Departement für Bau und Umwelt am 1. April 2003 genehmigte «Richtplan Hafenareal». Diese Planungen sind in sich widersprüchlich und erfüllen weder die Anforderungen des kantonalen Richtplans betreffend Förderung des kantonalen Zentrums Romanshorn noch sind sie kompatibel mit der am 3. März 2013 von Schweizer Stimmbevölkerung befürworteten Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), wonach die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken ist. Das Festlegen der erwünschten Entwicklung im Raum Hafenpark entspricht zudem der bundes- und kantonrechtlich festgeschriebenen Planungspflicht und basiert auf den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Art. 1 und 3 RPG sowie auch auf Empfehlungen des im Jahr 2014 breit angelegten Partizipationsprozesses der Bevölkerung. Die Interessen der Hafenbenutzer und der Werften wurden ebenfalls eingebracht und werden einbezogen. Mit den SBB als Haupteigentümerin wurde vereinbart, dass sie für ihre Baurechtnehmerinnen Ansprechpartnerin ist und dass seitens der SBB mit einer Master- oder Testplanung erst nach Vorliegen des SBB-Rahmenplans, voraussichtlich nicht vor Ende 2018, begonnen werden kann. Dannzumal werden die Einzubeziehenden partnerschaftlich

festzulegen sein.

Dem Antrag kann somit – soweit Gegenstand des Kommunalen Richtplans bzw. nicht bereits erfüllt – nicht stattgegeben werden [Rptxt: 3.5.5c].

Antrag (47p): Es sei der Richtplantext bezüglich Entwicklungsschwerpunkt «Hafenpark» zu ergänzen, wonach die Dachterrasse auf dem Roldag-Silo zu erweitern und öffentlich zugänglich zu machen und die Bunkerwiese sowie die SBS-Hafen-Mole zum See hin aufzuschütten und auszudehnen sind.

Beantwortung: Im Unterschied zu den teilweise störenden Bauschuttauffüllungen auf der sich in den See ausdehnenden Molasserippe im Bereich des Alten Seeparks, besteht im Bereich des Hafenparks kein Anlass für Landerweiterungen zu Lasten des Sees. Zudem soll die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden. Der Antrag bezüglich Aufschüttungen beim Hafenpark kann in der vorgeschlagenen Art nicht berücksichtigt werden. Mit dem Festlegen von Kerngebiet sowie den Festlegungen zu den Baustrukturen im Richtplantext werden im Bereich des Roldag-Silos die Voraussetzungen geschaffen, in der nachgeordneten Nutzungsplanung auf dem Silogebäude eine gastronomische Nutzung oder andere publikumsorientierte Nutzungen zuzulassen bzw. entsprechende Anreize zu schaffen. Eine grundeigentümerverbindliche Vorgabe ist mit dem Richtplan allerdings nicht möglich. Das Anliegen ist – soweit Gegenstand des Richtplans – sinngemäss bereits erfüllt.

Antrag (35a): Es sei der Entwicklungsschwerpunkt Hafenpark (ESP 3) im Richtplantext zu streichen.

Beantwortung: Es ist eine gesetzliche Pflicht und Aufgabe der öffentlichen Hand, innerhalb des Gemeindegebiets die erwünschte Entwicklung aufzuzeigen und Prioritäten zu setzen. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (44e): Es sei der Entwicklungsschwerpunkt «Hafenpark» nicht generell als lärmunempfindlich zu bezeichnen.

Beantwortung: Ziel der städtischen Raumordnungspolitik ist, Wohngebiete möglichst vor Lärmemissionen zu schützen, während in Industrie- und Gewerbegebieten sowie an Orten für Freizeitaktivitäten diese Nutzungen gegenüber ruhebedürftigem Wohnen im Vordergrund stehen. Dazu gehört das Gelände der Bahn- und Schifffahrtsbetriebe im Entwicklungsschwerpunkt «Hafenpark». Selbstverständlich ist das Naturschutzgebiet Aachmündung in seiner heutigen Funktion nicht in Frage gestellt. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (53g): Es sei der Richtplantext bezüglich Entwicklungsschwerpunkt «Hafenpark» zu ergänzen, wonach die Dachterrasse auf dem Roldag-Silo auszubauen und öffentlich zugänglich zu machen sei.

Beantwortung: Mit dem Festlegen von Kerngebiet sowie den Festlegungen zu den Baustrukturen im Richtplantext werden im Bereich des Roldag-Silos die Voraussetzungen geschaffen, in der

nachgeordneten Nutzungsplanung auf dem Silogebäude eine gastronomische Nutzung oder andere publikumsorientierte Nutzungen zuzulassen bzw. entsprechende Anreize zu schaffen. Eine grundeigentümerverbindliche Vorgabe ist mit dem Richtplan allerdings nicht möglich. Das Anliegen ist – soweit Gegenstand des Richtplans – sinngemäss bereits erfüllt.

Antrag (53q): Es sei beim Entwicklungsschwerpunkt «Hafenpark» insbesondere im Hinblick auf eine Expo der Seeuferweg auf städt. Boden über die drei Hafeneinfahrten hinweg mit schleusentorartigen Stegen zu verbinden.

Beantwortung: Die Stadt Romanshorn verfügt im Entwicklungsschwerpunkt «Hafenpark» über kein Land. Zudem ist der Planungshorizont des Richtplans grundsätzlich auf 25 Jahren ausgerichtet. Der Stadtrat setzt – insbesondere nachdem das Projekt Expo 2027 von der Stimmbevölkerung im Juni 2016 abgelehnt wurde – andere Schwerpunkte bei den zahlreich vorhandenen geplanten Vorhaben. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (57a): Es seien im Entwicklungsschwerpunkt «Hafenpark» keine substitutionellen Wohnanlagen zu errichten.

Beantwortung: Gemäss vom Regierungsrat im Jahr 2001 genehmigtem kommunalem Richtplan ist der nordöstliche Teil des Hafenparks als Wohn- und Mischgebiet festgelegt. In Koordination zum Richtplan wurde im Zonenplan 2001 um das Fährhafenbecken Touristikzone (mit

zulässigen Wohnnutzungen) sowie zwischen dem Kornhaus und der SBS-Werft eine dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone bezeichnet. Mit der laufenden Revision zur Kommunalplanung sollen im hervorragend mit Bahn und Strasse erschlossenen Entwicklungsschwerpunkt «Hafenpark» künftig auf die Häfen bezogene sowie urbane, durchmischte Nutzungen entstehen. Der Antrag ist somit teilweise bereits erfüllt.

Antrag (58a/60c): Es sei der im Richtplantext festgehaltene Entwicklungsschwerpunkt «Hafenpark» (ESP 3) auf das Gebiet nördlich der SBS-Schiffswerft zu beschränken.

Beantwortung: Gemäss rechtskräftigem Zonenplan aus dem Jahr 2001 befinden sich südlich der SBS-Schiffswerft Industrie- und Naturschutzzonen sowie Verkehrsflächen. Die Festlegungen zum Entwicklungsschwerpunkt Hafenpark sind – der Richtplanstufe entsprechend – nicht parzellenscharf. In diesem Gebiet sollen die ökologischen und die gestalterischen Aspekte mehr Gewicht erhalten. Die unternutzten oder brachliegenden Areale sollen gesamtkonzeptionell angegangen werden. Mit dem Festlegen von Freihaltegebieten wird mit dem Kommunalen Richtplan aufgezeigt, wo keine bauliche Entwicklung angestrebt wird. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (30b): Es sei die Richtplankarte und der Richtplantext unter «Entwicklungsschwerpunkt Seepark» dahingehend anzupassen, dass die Stände des Mittelalters (Adel bzw. Schloss;

Klerus bzw. Kirche; Bauernstand bzw. Bauernhaus; Gerichtsbarkeit bzw. Linde) wieder sichtbar werden. Dementsprechend sei am Ort des ehemaligen Riegel-Bauernhauses wiederum ein entsprechendes Gebäude mit Bezug zur Vergangenheit zu ermöglichen.

Beantwortung: Der Antrag wird berücksichtigt durch entsprechendes Anpassen von Richtplankarte und -text. Der historische Platz vor der Alten Kirche und dem Schloss sowie dem einstigen sogenannten Ott'schen Riegelhaus soll wieder sicht- und erlebbar werden und das historisch bedeutende Ensemble aufwerten [Rptx: 3.5.5d und Richtplankarte].

Antrag (42m): Es sei beim Richtplantext zum Entwicklungsschwerpunkt «Seepark» folgendes festzulegen: «Das Ufer soll renaturiert werden und der Park soll nach dem Vorbild des Seeburgareals in Kreuzlingen ökologisch aufgewertet werden.»

Beantwortung: Aufgrund des Wellenschlags ist das Ufer traditionell befestigt. Beim Inseli Molassefels wurde Stein abgebaut und es erfolgten zuerst für industrielle und später für Freizeit- und Erholungsnutzungen Aufschüttungen. Diese urbanen Nutzungen sollen beibehalten werden. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (42n): Es sei beim Richtplantext zum Entwicklungsschwerpunkt «Seepark» folgende Ergänzung vorzunehmen: «Dazu sind auch Renaturierungen von einst vorgenommenen Aufschüttungen zu ermöglichen.»

Beantwortung: Eine solche Formulierung er-

schwert die Freizeit- und Erholungsnutzung, was im Seepark den ortsspezifischen Absichten entgegensteht. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (46a): Es seien im Richtplantext beim Entwicklungsschwerpunkt «Seepark» die konkreten Hinweise aus der Räumlichen Entwicklungsstrategie (RES) für ein Ersatzgebäude des Park-Hotels Inseli festzuhalten.

Beantwortung: Das Planungsinstrument «Richtplan» ist einzig für die Behörden verbindlich und hat sogenannt generell-abstrakten Charakter. Es ist Aufgabe der Nutzungspläne, individuell-konkrete, für die Grundeigentümer verbindliche und parzellenscharfe Festlegungen festzuhalten. Somit kann das Anliegen nicht Gegenstand des Richtplans sein. Selbstverständlich steht der Stadtrat nach wie vor hinter den Aussagen der Räumlichen Entwicklungsstrategie vom 29. August 2015.

Antrag (68e): Es seien bei der Seeparkgestaltung keine extremen Anliegen bezüglich Uferverbauung und Bepflanzung umzusetzen.

Beantwortung: Der Seepark wurde ebenfalls als Entwicklungsschwerpunkt festgelegt. Gemäss Richtplantext sollen Massnahmen entsprechend den Bedürfnissen der Erholungssuchenden ergriffen werden. Auch soll die einzigartige Uferlandschaft weiterhin Bestand haben. Dazu gehören auch Erneuerungsmassnahmen. Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt.

Antrag (68f): Es ist darauf zu achten, dass beispielsweise bezüglich Bepflanzungsvorschriften [im Seepark] nicht übertrieben wird.

Beantwortung: Die Bepflanzungen sollen ihren Beitrag zur ökologischen Qualität der Landschaft leisten. Standortfremde Pflanzen können das ökologische Gleichgewicht und die Landschaftsqualität beeinträchtigen. Die Richtplanfestlegungen sind generell-abstrakter Art und nicht grundeigentümergebunden. Dem Antrag betreffend Richtplanänderung wird daher nicht stattgegeben.

Antrag (17f): Es seien im Richtplantext unter «Entwicklungsschwerpunkte (ESP)» beim ESP 7, Bildungs- und Bewegungscampus auf die detaillierten Aufzählungen zu verzichten.

Beantwortung: Der Richtplan ist das Instrument für die Behörden. Gerade im Entwicklungsschwerpunkte «Bildungs- und Bewegungscampus» geht es darum, festzuhalten, welche gemeinsamen Ziele anzustreben und welche Aufgaben anzugehen sind. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 3.5.5g].

Antrag (42o): Es sei beim Richtplantext zum Entwicklungsschwerpunkt «Bildungs- und Bewegungscampus» im dritten Absatz folgende Ergänzung vorzunehmen: «- Naturraum unterschiedlichster Art für den anschaulichen Unterricht über die einheimische Fauna und Flora.»

Beantwortung: Der renaturierte Dorfbach mit dazugehörenden Ufern und Hochwasserrückhalteflächen bietet schon heute für die Schulen und die Bevölkerung wertvolle Einblicke in Flora und

Fauna. Bei der künftigen Entwicklung des «Bildungs- und Bewegungscampus» sind – wie in der ganzen Stadt – ökologische Aspekte einzubeziehen (siehe Richtplantext zu den Zielen und Grundsätzen bezüglich «Öffentliche Aussenräume, Grün- und Freiräume»). Eine vorweggenommene Interessenabwägung widerspricht dem Charakter des Entwicklungsschwerpunkts. Dem Antrag wird – soweit er nicht bereits berücksichtigt ist – nicht stattgegeben.

Antrag (47q): Es seien ergänzend zum Richtplantext bezüglich Entwicklungsschwerpunkt «Bildungs- und Bewegungscampus» alle Schulstandorte aufzunehmen und Koordinationsanweisungen zum Verkehr (Schulwege) festzuhalten.

Beantwortung: Die Schulstandorte der Stadt Romanshorn sind bekannt und in die Grundlagen zum Richtplan einbezogen. Für das neue Primarschulhaus «im Grund» ist mit dem Vorhaben «Velo- und Fussweg Kamorstrasse–Grünastrasse» eine Handlungs- und Koordinationsfestlegung festgehalten. Im Weiteren soll das Fuss- und Velowegnetz für möglichst alle Verkehrszwecke optimiert werden. Der Antrag wird – soweit er nicht bereits erfüllt ist – nicht berücksichtigt.

Antrag (68d): Es sei zu beachten, dass der Bildungs-Bewegungscampus auch ein öffentlicher Aussenraum mit gesamtstädtischer Bedeutung ist.

Beantwortung: Mit dem Festlegen des Entwicklungsschwerpunkts «Bildungs- und Bewegungs-

campus» sowie der konkreten Hinweise unter dem Kapitel «Erwünschte Entwicklung» erlangt das Areal gesamtstädtische Bedeutung. Im Richtplankontext wird zudem festgehalten, dass Aktivitäten für alle Alters- und Entwicklungsstufen und somit generationenübergreifend gefördert werden sollen. Auch sollen Anlässe ver-

schiedenster Art durchgeführt werden können. Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

Antrag (53p): Es sei unter «Entwicklungsschwerpunkte» dem Schlossberg mit Schloss, den beiden Kirchen und dem Schlossplatz mit Schlosswiese ein eigener ESP zuzuweisen.

Beantwortung: Der Schlossberg hat den Charakter eines Ensembles und nicht eines Entwicklungsschwerpunktes wie sie im Richtplankontext definiert sind. Zudem sind Entwicklungsschwerpunkte Gebiete mit komplexen Herausforderungen. Dem Antrag wird nicht stattgegeben [Rptxt: 3.5.5].

4.1.6 Anliegen zu «Gebäudehöhen, höheren Häusern und Hochhäusern» (Pt. 3.5.2b und Abb. 10 des Richtplankontextes vom 29. August 2015)

Antrag (46b): Es sei in der Richtplankarte sowie im Richtplankontext in den beiden Übersichtskarten «Grundnutzungen und Landschaftsqualitäten» und «Baustrukturen» für die geplante Ersatzbaute des Park-Hotels Inseli ein grösserer Handlungs-spielraum vorzusehen.

Beantwortung: Der Antrag wird berücksichtigt, indem in der Übersichtskarte «Baustrukturen» beim Park-Hotel Inseli die Signatur «Baute mit Spezialanforderungen» eingefügt wird, was bedeutet, dass die genaue Positionierung eines neuen Hotels als höheres Haus ermöglicht werden soll, sofern der exponierten Lage entsprechende qualitätssichernde Verfahren erfolgen [Rptxt: 3.5.2b Abb.10].

Antrag (30d): Es sei im Richtplankontext unter «Baustrukturen» für ein allfälliges Ersatzgebäude des Park-Hotels Inseli eine Gebäudehöhe vorzusehen, welche weder die Silhouette der Kirchen und des Schlosses vom See her noch die Sicht von der Schlosswiese auf den See beeinträchtigt.
Beantwortung: Aufgrund der verschiedenen

Partizipationsverfahren zur kommunalen Entwicklung hat sich ergeben, dass eine Mehrheit der Bevölkerung am Standort des heutigen Park-Hotels Inseli weiterhin eine Hotelnutzung möchte und auch eine Vergrösserung des Hotels unterstützt. Da das Park-Hotel Inseli umgeben ist von einer empfindlichen Landschaft sowie von Erholungs- und Grünzone, wird eine qualitätsvolle Erweiterung in die Höhe anstelle einer Beanspruchung von Erholungs- und Grünzone bevorzugt. Aus städtebaulicher Sicht wird ein höheres Haus als für das Orts- und Landschaftsbild verträglich beurteilt (gemäss § 38 Abs. 1 PBV gilt für ein höheres Haus eine Gesamthöhe zwischen 17 m und max. 30 m). Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

Antrag (44f): Es sei beim Inseli auf ein Hochhaus zu verzichten.

Beantwortung: Aufgrund der verschiedenen Partizipationsverfahren zur kommunalen Entwicklung hat sich ergeben, dass eine Mehrheit der Bevölkerung am Standort des heutigen Park-

Hotels Inseli weiterhin eine Hotelnutzung möchte und auch eine Vergrösserung des Hotels unterstützt. Da das Park-Hotel Inseli umgeben ist von einer empfindlichen Landschaft sowie Erholungs- und Grünzone, wird eine qualitätsvolle Erweiterung in die Höhe einer Beanspruchung von Erholungs- und Grünzone bevorzugt. Aus städtebaulicher Sicht wird eine bis achtgeschossige Baute als für das Orts- und Landschaftsbild verträglich beurteilt. Eine achtgeschossige Baute wird unterhalb der in § 38 Abs. 2 PBV festgelegten Höhe eines Hochhauses von 30 m liegen. Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

Antrag (33b/70e): Es sei das ganze Areal der rechtsgültigen Gewerbezone an der Neuhoferstrasse, somit inkl. des Grundstücks an der Oberen Neustrasse 1 im Richtplankontext unter «Baustrukturen» als Fläche für höhere Häuser bis 5 Geschosse festzulegen.

Beantwortung: Das Anliegen wird vollumfänglich berücksichtigt [Rptxt: 3.5.2b Abb.10].

Antrag (22): Es sei das im Richtplantext in der Übersichtskarte «Baustrukturen» mit bis fünf oder allenfalls sechs Geschossen bezeichnete Gebiet zwischen der Neuhoferstrasse und der Bahnlinie als Gebiet mit maximal drei Geschossen festzulegen.

Beantwortung: Das Festlegen der Areale, wo höhere Häuser ermöglicht werden sollen, basiert auf systematisch erarbeiteten Grundlagen, die im Quellenverzeichnis festgehalten sind. Die geplante Bahnstation Hof-Salmsach ist bereits im Kantonalen Richtplan aufgenommen. Sie soll insbesondere die Arbeitsgebiete, aber auch das regionale Eissportzentrum (EZO) sowie die Wohnbevölkerung besser mit dem öffentlichen Verkehr erschliessen. Gemäss der neu vermehrt auf die Siedlungsentwicklung nach innen ausgerichteten Gesetzgebung von Bund und Kanton sollen speziell an solchen Orten kompakte Siedlungen geschaffen werden.

Das im Kommunalen Richtplan bezeichnete Gebiet für fünf- bis sechsgeschossige Bauten an der Neuhoferstrasse ist im rechtsgültigen Zonenplan der Gewerbezone zugewiesen, worin eine Gebäudehöhe von 12 m, eine Firsthöhe von 15 m und eine Gebäudelänge bis 60 m zulässig ist. Es wird Aufgabe des für höhere Häuser erforderlichen Gestaltungsplans (siehe § 72 Abs. 2 PBG) sein, die qualitativen Anforderungen nach § 23 f. PBG zu beachten. Eine Verminderung der Bebauungsmöglichkeiten an diesem Standort wäre weder recht- noch zweckmässig. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (06): Es seien vermehrt höhere Wohnhäuser zu realisieren.

Beantwortung: Das Anliegen ist bereits erfüllt, soweit es Gegenstand des Kommunalen Richtplans ist, denn die Siedlungsentwicklung nach innen ist ein Hauptziel der laufenden Revision der Kommunalplanung. Mit dem revidierten Kommunalen Richtplan, sollen – wo zweckmässig – höhere Häuser ermöglicht werden. Es wird Aufgabe des Rahmennutzungsplans sein, für die einzelnen Zonen allenfalls minimale Bebauungsvorschriften gemäss § 18 Abs. 1 Ziff. 2 PBG festzuhalten.

Antrag (07c): Es seien die Entwicklungsschwerpunkte Hafenpark, Hafenbecken und Stadtkern zusammenzufassen und im ganzen Gebiet höhere Häuser zuzulassen.

Beantwortung: Der Stadtrat hat für höhere Häuser und Hochhäuser mit Beschluss vom 7. Juli 2015 Richtlinien mit zugehörigen Erläuterungen verabschiedet. Diese zeigen auf, wo aus städtebaulicher, funktionaler und landschaftlicher Sicht höhere Häuser und Hochhäuser bei Nachweis der Zweckmässigkeit eines Standorts im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens ermöglicht werden können. Im Gebiet des Hafenbeckens soll eine bauliche Entwicklung weiterhin zulässig sein, wobei aufgrund der städtebaulich empfindlichen Lage hohe Qualitätsanforderungen bestehen. Hier wäre eine flächendeckende Vorgabe bezüglich Gebäudehöhe nicht sachgerecht. Schliesslich hat der Regierungsrat im November 2016 – u. a. gestützt auf ein Begehren der Stadt

Romanshorn – mit einer Änderung von § 38 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV) das Höhenmass für höhere Häuser mit einer Gesamthöhe zwischen 17 m bis 30 m definiert. Das Anliegen gilt somit als sinngemäss bereits erfüllt.

Antrag (43c): Es sei generell auf Hochhäuser zu verzichten.

Beantwortung: Da bei Bauten über 30 m Gesamthöhe wesentlich restriktivere Brandschutzbestimmungen und Abstandsvorschriften gelten, wollen Investoren ohnehin entweder unter der 30 m-Linie bleiben oder wesentlich darüber gehen, um die Mehrkosten wieder hereinzuholen. Gebäude über 50 m Gesamthöhe sind für die Kulisse von Romanshorn kaum verträglich. Jedenfalls können optimale Dichten nachhaltiger mit kompakten Baustrukturen und einer Gesamthöhe erreicht werden, die sich in die Silhouette einfügt. Dem Antrag wird somit stattgegeben [Rptxt: 3.5.2 Abb.10].

Antrag (23c): Es sei möglichst auf Hochhäuser zu verzichten.

Beantwortung: Am 3. März 2013 hat die Schweizer Stimmbevölkerung der Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) zugestimmt, wonach die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken ist, dies unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität. Dies bedeutet, dass bei einer wachsenden Bevölkerung künftig auf derselben Fläche mehr Menschen wohnen und arbeiten sollen und die

freie Landschaft konsequent freizuhalten ist. Damit die Wohnqualität erhalten bleibt, sollen die Gebäudegrundflächen und die versiegelten Flächen möglichst klein gehalten werden. Dementsprechend müssen auch höhere Häuser (im Kanton Thurgau sind dies Gebäude, mit einer Gesamthöhe bis 30 m) ermöglicht werden. Selbstverständlich sind hierzu qualitätssichernde Verfahren notwendig. Hingegen sind keine Hochhäuser erforderlich, um die Dichtevorgaben von Bund und Kanton zu erfüllen. Da bei Bauten über 30 m Gesamthöhe wesentlich restriktivere Brandschutzbestimmungen und Abstandsvorschriften gelten, wollen Investoren ohnehin entweder unter der 30 m-Linie bleiben oder wesentlich darüber gehen, um die Mehrkosten wieder hereinzuholen. Gebäude über 50 m Gesamthöhe sind für die Kulisse von Romanshorn kaum verträglich. Jedenfalls können optimale Dichten nachhaltiger mit kompakten Baustrukturen und einer Gesamthöhe erreicht werden, die sich in die Silhouette einfügt. Dem Antrag wird somit stattgegeben [Rptxt: 3.5.2 Abb.10].

Antrag (05c): Es seien entlang des Sees keine hohen Gebäude vorzusehen.

Beantwortung: Das Festlegen der Areale, wo allenfalls höhere Häuser oder ein Hochhaus ermöglicht werden sollen, basiert auf systematisch erarbeiteten Grundlagen, die im Quellenverzeichnis des Erläuterungsberichts zum Kommunalen Richtplan festgehalten sind. Das Bodenseeufer in der Stadt Romanshorn ist weitestgehend

künstlich entstanden um für Bundesbetriebe wie Bahn, Schifffahrt, Transitpost, Zoll und Alkoholverwaltung sowie für private Industriebetriebe und touristische Einrichtungen Land zur Verfügung zu stellen. Später kamen auch Grün- und Freiraumnutzungen dazu. Die bauliche Entwicklung in Nähe des Sees soll auf die traditionellen Sichtachsen Rücksicht nehmen. Um die Grün- und Freiräume möglichst erhalten zu können sollen flächensparende Bauten, dazu gehören höhere Gebäude erstellt werden. Selbstverständlich ist eine gute Eingliederung in die Stadtsilhouette unabdingbar. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (13b): Es seien alle Festlegungen zu streichen, welche Hochhäuser oder in den Gebieten Hof und Hub höhere Häuser ermöglichen.

Beantwortung: Am 3. März 2013 hat die Schweizer Stimmbevölkerung der Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) zugestimmt, wonach die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken ist, dies unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität. Dies bedeutet, dass bei einer wachsenden Bevölkerung künftig auf derselben Fläche mehr Menschen wohnen und arbeiten sollen und die freie Landschaft konsequent freizuhalten ist. Damit die Wohnqualität erhalten bleibt, sollen die Gebäudegrundflächen und die versiegelten Flächen möglichst klein gehalten werden. Dementsprechend müssen auch höhere Häuser (im Kanton Thurgau sind dies Gebäude, mit einer Gesamthöhe bis 30 m) ermöglicht werden.

Selbstverständlich sind hierzu qualitätssichernde Verfahren notwendig. Hingegen sind keine Hochhäuser erforderlich, um die Dichtevorgaben von Bund und Kanton zu erfüllen. Da bei Bauten über 30 m Gesamthöhe wesentlich restriktivere Brandschutzbestimmungen und Abstandsvorschriften gelten, wollen Investoren ohnehin entweder unter der 30 m-Linie bleiben oder wesentlich darüber gehen, um die Mehrkosten wieder hereinzuholen. Gebäude über 50 m Gesamthöhe sind für die Kulisse von Romanshorn kaum verträglich. Jedenfalls können optimale Dichten nachhaltiger mit kompakten Baustrukturen und einer Gesamthöhe erreicht werden, die sich in die Silhouette einfügt. Dem Antrag wird somit stattgegeben [Rptxt: 3.5.2 Abb.10].

Antrag (09b/15b/27d/28c/37b/72): Es sei im Entwicklungsschwerpunkt «Hub» auf Hochhäuser zu verzichten.

Beantwortung: Am 3. März 2013 hat die Schweizer Stimmbevölkerung der Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) zugestimmt, wonach die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken ist, dies unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität. Dies bedeutet, dass bei einer wachsenden Bevölkerung künftig auf derselben Fläche mehr Menschen wohnen und arbeiten sollen und die freie Landschaft konsequent freizuhalten ist. Damit die Wohnqualität erhalten bleibt, sollen die Gebäudegrundflächen und die versiegelten Flächen möglichst klein gehalten werden.

Dementsprechend müssen auch höhere Häuser (im Kanton Thurgau sind dies Gebäude, mit einer Gesamthöhe bis 30 m) ermöglicht werden. Selbstverständlich sind hierzu qualitätssichernde Verfahren notwendig. Hingegen sind keine Hochhäuser erforderlich, um die Dichtevorgaben von Bund und Kanton zu erfüllen. Da bei Bauten über 30 m Gesamthöhe wesentlich restriktivere Brandschutzbestimmungen und Abstandsvorschriften gelten, wollen Investoren ohnehin entweder unter der 30 m-Linie bleiben oder wesentlich darüber gehen, um die Mehrkosten wieder hereinzuholen. Gebäude über 50 m Gesamthöhe sind für die Kulisse von Romanshorn kaum verträglich. Jedenfalls können optimale Dichten nachhaltiger mit kompakten Baustrukturen und einer Gesamthöhe erreicht werden, die sich in die Silhouette einfügt. Dem Antrag wird somit stattgegeben [Rptxt: 3.5.2 Abb.10].

Antrag (23d): Es sei im Hafenbecken die Sicht auf den Bodensee frei zu halten.

Beantwortung: Im Gestaltungsrichtplan Hafenareal vom 1. April 2003 sind die «Ausblicke zum See» örtlich und mit folgendem Text festgelegt: «Von bezeichneten Stellen sind Durchblicke zum Hafen und See dauernd freizuhalten.» Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

Antrag (27b): Es sei in der Übersichtskarte «Baustrukturen» des Richtplantextes auf den Hinweis, dass bei städtebaulicher Begründung ein Zusatzgeschoss möglich sei, zu verzichten.

Beantwortung: Mit dem Kommunalen Richtplan wird die Konzeption bezüglich der Nutzungen (Kerngebiet, Wohn- und Mischgebiet, Arbeitsgebiet, Gebiet für öffentliche Nutzungen, Freihaltegebiet usw.) sowie bezüglich der Gebäudehöhen festgelegt. Diese Konzeptionen sind weder grundeigentümerverbindlich noch parzellenscharf. Es wird Aufgabe der Revision des Rahmennutzungsplans sein, diese von Bund und Kanton im Rahmen der Siedlungsentwicklung nach innen geforderten Grundlagenarbeiten sowie den Richtplan recht- und zweckmässig umzusetzen. Dabei sind nicht nur die in Art. 1 u. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) festgehaltenen Ziele und Planungsgrundsätze, sondern auch die im Richtplantext unter «Ortsspezifische Absichten» erfolgten Festlegungen zu berücksichtigen. Im Weiteren sei darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber mit § 24 Abs. 2 u. 3 PBG ein Abweichen von der Regelbauweise zulässt (siehe auch § 38 Abs. 1 PBV). Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (32c): Es sei das bestehende Verdichtungspotenzial, wie zum Beispiel das Aufstocken des Coop-Gebäudes zu nutzen.

Beantwortung: Dieses Anliegen ist bereits erfüllt insbesondere durch die Festlegungen zu den höheren Häusern und Hochhäusern im Richtplantext unter «Baustrukturen».

Antrag (47r/53r): Es seien für höhere Häuser und Hochhäuser besonders sensible Bedarfs- und Machbarkeitsstudien zu erstellen.

Beantwortung: Der Stadtrat hat für höhere Häuser und Hochhäuser mit Beschluss vom 7. Juli 2015 Richtlinien mit zugehörigen Erläuterungen verabschiedet. Diese zeigen auf, wo aus städtebaulicher, funktionaler und landschaftlicher Sicht höhere Häuser und Hochhäuser bei Nachweis der Zweckmässigkeit eines Standorts im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens ermöglicht werden können. Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt.

Antrag (55): Es sei der neue Stadtteil Hafenpark sorgfältig zu überbauen und die Zahl von 5 Geschossen nicht zu überschreiten. Im Weiteren seien im Gebiet Volksgarten / Allee-/Berglistrasse keine höheren Gebäude als bisher zu ermöglichen.

Beantwortung: Am 3. März 2013 hat die Schweizer Stimmbevölkerung der Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) zugestimmt, wonach die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken ist, dies unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität. Dies bedeutet, dass bei einer wachsenden Bevölkerung künftig auf derselben Fläche mehr Menschen wohnen und arbeiten sollen und die freie Landschaft konsequent freizuhalten ist. Damit die Wohnqualität erhalten bleibt, sollen die Gebäudegrundflächen und die versiegelten Flächen möglichst klein gehalten werden. Dementsprechend müssen auch höhere Häuser sowie allenfalls sogar Hochhäuser ermöglicht werden. Selbstverständlich sind hierzu qualitätssichernde Verfahren notwendig. Die diesbe-

züglichen Qualitätsanforderungen sind im Richtplan-Text unter «Ortsspezifische Absichten» bereits festgehalten. Das Festlegen der Areale, wo höhere Häuser ermöglicht werden sollen, basiert auf systematisch erarbeiteten Grundlagen, die im Quellenverzeichnis festgehalten sind.

Antrag (57c): Es seien im Entwicklungsschwerpunkt «Hafenpark» nur dann 8-geschossige Gebäude zu genehmigen, wenn diese ausschliesslich einem gewerblichen Zweck dienen.

Beantwortung: Am 3. März 2013 hat die Schweizer Stimmbevölkerung der Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) zugestimmt, wonach die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken ist. Dies bedeutet, dass bei einer wachsenden Bevölkerung künftig auf derselben Fläche mehr Menschen wohnen und arbeiten sollen und die freie Landschaft konsequent freizuhalten ist. Dementsprechend müssen auch höhere Häuser sowie allenfalls sogar Hochhäuser ermöglicht werden. Das Festlegen der Areale, wo höhere Häuser und allenfalls ein Hochhaus ermöglicht werden sollen, basiert auf systematisch erarbeiteten Grundlagen, die im Quellenverzeichnis festgehalten sind. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (61f): Es sei zu prüfen, ob für die beiden bestehenden Firmen Maron und Zeller die Gebäudehöhen in der Übersichtskarte «Baustrukturen» des Richtplan-Textes so festgelegt werden können, dass bis 6 Geschosse möglich

sind.

Beantwortung: Aufgrund der hohen Verdichtungsmöglichkeiten in Romanshorn, dem Festlegen verschiedenster Impulse in den Entwicklungsschwerpunkten Stadtkern, Hafenbecken, Hafenpark, Hof und Hub, wird nördlich der Reckholdernstrasse auf Richtplanstufe keine bauliche Verdichtung in Form von höheren Häusern im Sinne von § 38 Abs. 1 PBV angestrebt. Die konkreten Höhenmasse der Bauten und Anlagen werden gemäss § 18 Abs. 1 Pt. 8 PBG in den Zonenbestimmungen des kommunalen Baureglements festgehalten. Das Anliegen wird – soweit es Gegenstand des kommunalen Richtplans ist – nicht berücksichtigt.

Antrag (70f): Es sei für die beiden bestehenden Firmen Maron AG und Max Zeller Söhne sowie für Firma Sika Automotive AG die Gebäudehöhen in der Übersichtskarte «Baustrukturen» des Richtplan-Textes so festzulegen, dass 5 Geschosse möglich sind.

Beantwortung: Aufgrund der hohen Verdichtungsmöglichkeiten in Romanshorn, dem Festlegen verschiedenster Impulse in den Entwicklungsschwerpunkten Stadtkern, Hafenbecken, Hafenpark, Hof und Hub, werden nördlich der Reckholdernstrasse sowie westlich der Kreuzlingerstrasse im Bereich des Dorfbachs auf Richtplanstufe keine bauliche Verdichtung in Form von höheren Häusern im Sinne von § 38 Abs. 1 PBV angestrebt. Das Festlegen der Areale, wo höhere Häuser ermöglicht werden sollen, basiert auf systematisch erarbeiteten Grundlagen, die im

Quellenverzeichnis festgehalten sind. Die konkreten Höhenmasse der Bauten und Anlagen werden gemäss § 18 Abs. 1 Pt. 8 PBG in den Zonenbestimmungen des kommunalen Baureglements festgehalten. Das Anliegen wird – soweit es Gegenstand des kommunalen Richtplans ist – nicht berücksichtigt.

Antrag (68g): Es sei im 500m-Einzugsbereich des Bahnhofs und der Bahnstationen die Gebäudehöhe auf 7 Geschosse zu beschränken.

Beantwortung: Am 3. März 2013 hat die Schweizer Stimmbevölkerung der Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) zugestimmt, wonach die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken ist. Dies bedeutet, dass bei einer wachsenden Bevölkerung künftig auf derselben Fläche mehr Menschen wohnen und arbeiten sollen und die freie Landschaft konsequent freizuhalten ist. Prädestiniert für die Siedlungsentwicklung nach innen sind die Einzugsbereiche um die Bahnstationen, da die Bahn als sehr leistungsfähiges Verkehrsmittel gilt. Damit die Wohnqualität erhalten bleibt, sollen die Gebäudegrundflächen und die versiegelten Flächen möglichst klein gehalten werden. Dementsprechend müssen auch höhere Häuser (das heisst Gebäude mit einer in § 38 Abs. 1 PBV festgehaltenen Gesamthöhe zwischen 17 m und 30 m) sowie allenfalls sogar Hochhäuser (über 30 m Gesamthöhe) ermöglicht werden. Selbstverständlich sind hierzu qualitätssichernde Verfahren notwendig. Das Festlegen der Areale, wo höhere Häuser und allenfalls ein Hochhaus

ermöglicht werden sollen, basiert auf systematisch erarbeiteten Grundlagen, die im Quellenverzeichnis festgehalten sind. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (24c): Es sei mit Hinweis auf die im Richtplantext enthaltene Übersichtskarte «Baustrukturen» zu überprüfen, ob im Bereich des Schlossbergs eine Gebäudehöhe bis 3 Geschosse ermöglicht werden soll.

Beantwortung: Im Gebiet Schlossberg soll – mit

Ausnahme des Bereichs des Parkhotels Inseli – aufgrund der landschaftlich und ortsbaulich heiklen Lage keine Nutzungsverdichtung oder bauliche Akzentsetzung erfolgen. Die Umsetzung der Richtplan-Konzeption ist mit der Revision des Rahmennutzungsplans vorgesehen.

4.1.7 Anliegen zu «konkreten Handlungsanweisungen» (Pt. 4. des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (7d): Es seien die im Richtplan festgehaltenen geplanten Vorhaben auf die tatsächlich realisierbaren Projekte zu beschränken.

Beantwortung: Mit dem Kommunalen Richtplan werden Vorhaben mit einem Planungshorizont bis 25 Jahren festgehalten. Beim Thema Verkehr leiten sich Vorhaben aus den in den Abbildungen im Richtplantext festgehaltenen Verkehrsnetzen ab. Ein grosser Teil von kleineren Vorhaben kann unter Nutzung von Synergien kostengünstig realisiert werden und eine gute Wirkung erzielen. Dazu gehören das Schliessen von Fuss- und Veloweglücken. Die Vorhaben zu den öffentlichen Bauten und Anlagen sollen die Bereitschaft der Stadt für zukunftstaugliche Angebote aufzeigen. Diese Projekte sind auch abhängig von raumwirksamen Tätigkeiten anderer Körperschaften wie Schulen, Kanton, Region und Bund (z. B. Entscheide zum Agglomerationsprogramm oder zur BTS) sowie von Initiativen von Eigentümern und Investoren. Der Kommunale Richtplan bezweckt langfristige Optionen offen zu halten für konzeptionell abgestützte, zeitgerechte Massnahmen wie Landsicherungen oder Verhand-

lungen mit Beteiligten, Betroffenen und allfälligen Nutzniessern. Selbstverständlich wird der Stadtrat im Rahmen der Finanzplanung konkrete Priorisierungen vornehmen. Der Antrag kann somit in dieser allgemeinen Form nicht berücksichtigt werden.

Antrag (08c): Es seien für die nächsten 10 Jahre möglichst keine Baubewilligungen zu erteilen.

Beantwortung: In rechtskräftig festgelegten Bauzonen besteht bei Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen ein Recht auf eine Baubewilligung. Das Anliegen ist nicht Gegenstand der Kommunalplanung.

Antrag (44i): Es seien die beabsichtigten Massnahmen auf Umweltverträglichkeit und Biodiversität zu prüfen.

Beantwortung: Das Anliegen wird insofern aufgenommen, als im Richtplantext unter «Grundnutzungen und Landschaftsqualitäten» bezüglich Biodiversität eine Ergänzung eingefügt wird. Im Übrigen ist das Verfahren zur Prüfung der Um-

weltverträglichkeit durch die Gesetzgebung von Bund und Kanton detailliert geregelt.

a) Vorhaben zu «Landschaft» (Pt. 4.1 des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (75): Es sei das auf dem Bahnareal vorgesehene Festlegen von Freihaltegebiet mit überlagertem Naturschutz (Ruderalfläche) so vorzunehmen, dass die Nutzung der Bahnbetriebsanlagen nicht eingeschränkt wird.

Beantwortung: Das Festlegen von bereits bestehenden Ruderalflächen beschränkt sich auf die wenig genutzten Schotterflächen und Bahnanlagen im Bereich des «locorama». Im bisherigen Kommunalen Richtplan aus dem Jahr 2001 wird diese Fläche keiner konkreten Nutzung zugewiesen. Damit die touristische Nutzung des «locorama» langfristig gesichert werden kann wird angrenzend an die im Richtplan bezeichnete Ruderalfläche die Grundnutzung entsprechend angepasst. Die bestehende Ruderalfläche nördlich und östlich des «locorama» soll beibehalten und – soweit es der für Romanshorn existentiell wichtige Bahnbetrieb zulässt – bewusst erhalten bleiben. Im Sinne des Antrags wird beim im

Richtplantext festgehaltenen Landschafts-Vorhaben «Ruderalfläche» der Text entsprechend ergänzt. Der Antrag wird somit sinngemäss berücksichtigt [Rptxt: 4.1 L1].

Antrag (60e): Es sei unter den Vorhaben zu Landschaft das Thema «Hochstammbäume» zu ergänzen mit: «und Hecken».

Beantwortung: Das Anliegen wird berücksichtigt [Rptxt: 4.1 L2].

Antrag (58b): Es seien die im Richtplantext als Vorhaben zu Landschaft festgelegten Hochstammbäume mit finanziellen Beiträgen zu fördern.

Beantwortung: Das Leisten von Beiträgen erfolgt gemäss Beitragsreglement an Natur- und Kulturobjekte, welches von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2003 genehmigt wurde. Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Richtplanverfahrens [Rptxt: 4.1 L2].

Antrag (68h): Es sei beim Landschafts-Vorhaben «Hochstammbäume» darauf hinzuweisen, dass das Pflanzen von Hochstammbäumen nicht Sache der Öffentlichkeit ist.

Beantwortung: Gemäss Art. 1 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) sind Bund, Kanton und Gemeinden nicht nur bei der Erarbeitung oder der Genehmigung von Richtplänen, bei Nutzungsvorgaben oder Handlungsanweisungen raumwirksam tätig, sondern auch beim Leisten von Beiträgen. Gemäss Beitragsreglement an Natur- und Kulturobjekte,

welches von der Gemeindeversammlung Romanshorn am 23. Juni 2003 genehmigt wurde, können entsprechende Beiträge geleistet werden. Solche Beiträge werden idealerweise an Orten geleistet, wo sie den grössten landschaftlichen und ökologischen Nutzen erzeugen. Der Richtplan hat die Aufgabe eine solche erwünschte Entwicklung aufzuzeigen, hat jedoch nicht den Charakter eines Reglements. Dem Antrag wird – soweit er Gegenstand des Richtplans ist – somit nicht stattgegeben [Rptxt: 4.1 L2].

Antrag (32d): Es sei der eingedolte Bereich des Dorfbachs im Gebiet Romis in das Landschafts-Vorhaben zur «Bachfreilegung» zu integrieren.

Beantwortung: Gemäss Gewässerkataster des Kantons Thurgau endet der Dorfbach bei der Romiszelgstrasse und es wird kein eingedolter Bachabschnitt ausgewiesen. Entsprechend ist eine Bachfreilegung nicht möglich [Rptxt: 4.1 L4].

Antrag (58c/60f): Es seien bei den konkreten Handlungsanweisungen zum Vorhaben «Bachfreilegung» folgende Hinweise anzubringen: "Alle Bachläufe, wo bauliche Massnahmen vorgenommen werden, sollten freigelegt werden – nicht nur der Märzenbach, sondern auch der Dorfbach aufwärts bis zum Wald. Zugleich ist beidseits ein Schutzstreifen anzulegen und durchzusetzen gemäss amtlichen Richtlinien."

Beantwortung: Grundlage, wo ein eingedolter Bachabschnitt besteht, ist das Gewässerkataster des Kantons Thurgau. So endet beispielsweise der Dorfbach bei der Romiszelgstrasse, das

heisstes wird dort kein eingedolter Bachabschnitt ausgewiesen. Entsprechend ist eine Bachfreilegung an diesem Ort nicht möglich. Neben dem «Märzebach» sind ein Teil des eingedolten «Lochebachs» sowie der eingedolte Oberlauf des «Meilebachs» im Richtplantext in der Übersichtskarte «Grundnutzungen und Landschaftsqualitäten» als Bachfreilegung festgelegt. Sowohl bei diesen, wie auch bei allen anderen eingedolten Bächen gelten betreffend Bachfreilegung die Gesetzgebungen von Bund und Kanton zu Schutz, Bau und Nutzung von Gewässern. Neben dem ökologischen Aspekt sind insbesondere auch die Anliegen zur Beseitigung von Hochwassergefahren von Bedeutung. Dem Anliegen wird – soweit nicht bereits erfüllt bzw. gesetzlich geregelt – Rechnung getragen [Rptxt: 4.1 L4 und Rptxt 4.4].

Antrag (42p): Es sei im Richtplantext bei den konkreten Handlungsanweisungen zu Landschafts-Vorhaben ein zusätzliches Vorhaben «L5 Entfernen der Zäune rund um die Wälder» aufzunehmen.

Beantwortung: Gemäss Vernetzungsprojekt Thurgau ist beim Romanshorner Wald darauf zu achten, dass im Vernetzungskorridor keine weiteren Einzäunungen um Obst- und Beerenanlagen etc. erstellt werden. Zuständig für den Vollzug sind die im Kanton mit dem Bauen ausserhalb der Bauzone zuständigen Stellen. Der Antrag ist nicht Gegenstand des Kommunalen Richtplans.

Antrag (42q): Es sei im Richtplantext bei den konkreten Handlungsanweisungen zu Landschafts-Vorhaben ein zusätzliches Vorhaben «L6 Erweiterung und Vernetzung der Naturschutzgebiete» aufzunehmen.

Beantwortung: Mit der Erweiterung von Freihaltegebieten, der Verkleinerung der Industriezone im Bereich des Amphibienlaichgebiets Aachmündung, dem Neufestlegen von Ruderalfläche südlich des «locoramas» sowie weiterer Festlegungen zur ökologischen Aufwertung (siehe z. B. unter Ziele und Grundsätze zu «Öffentlichen Aussenräumen, Grün- und Freiräumen») ist das Anliegen sinngemäss bereits erfüllt.

Antrag (58d): Es sei im Richtplantext unter «Vorhaben zu Landschaft» eine Handlungsanweisung betreffend Bezeichnen von weiteren Naturschutzgebieten entlang der Aach festzulegen.

Beantwortung: Die Aach bildet – mit Ausnahme des Salmsacher Ortsteils Hungerbühl – die Grenze zu Salmsach. Auf Romanshorer Seite bestehen die Naturschutzgebiete bei der Aachmündung sowie beim Zufluss des Meilebachs in die Aach. Diese Flächen sind im kommunalen Richtplan als das Freihaltegebiet, den Wald und das Gewässer überlagernde Naturschutzgebiete bezeichnet. Entlang der Aach besteht zudem ein kantonaler Vernetzungskorridor (Vernetzungsprojekt Thurgau – Korridor Nr. 541, Aach Romanshorn–Amriswil). In diesem Vernetzungskorridor sind im kommunalen

Richtplan von Romanshorn entlang der Aach – so soweit nicht überbaut oder Wald bzw. Uferbestockung – Freihaltegebiete bezeichnet, wobei neben ökologischen Interessen auch der in Art. 3 RPG geforderte öffentliche Zugang und die erleichterte Begehung von Flussufern zu beachten ist. Eine vorweggenommene Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzung ist weder recht- noch zweckmässig. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (60i): Es sei im Richtplantext bei den konkreten Handlungsanweisungen das Vorhaben «Weitere Schutzgebiete» aufzunehmen, worin beispielsweise Dorfbach oder geschützte, das Stadtbild prägende Bäume etc. festgehalten werden.

Beantwortung: Die Renaturierung des Dorfbachs und der für die Bevölkerung gut in den Bachlandschaft eingepasste attraktive Weg entlang des Dorfbachs wurde im Jahr 2013 mit der Auszeichnung «Goldene Weide» geehrt, die für besondere Leistungen im Bereich Renaturierung oder Revitalisierung von Gewässern im Kanton Thurgau vergeben wird. Zudem wird – soweit nicht Ansprüche der Schulen und des Sports tangiert werden – Freihaltegebiet bezeichnet. Die das Stadtbild prägenden Bäumen werden im Schutzplan (Nutzungsplan) festgehalten. Das Anliegen ist – soweit Gegenstand des Richtplans somit bereits erfüllt.

Antrag (60h): Es sei im Richtplantext bei den konkreten Handlungsanweisungen das Vorhaben «Landschaftsschutz» aufzunehmen, worin festgehalten ist, dass noch existierende Hochstamm-Obstgärten und Hochäcker zu erhalten und zu unterstützen sind.

Beantwortung: Grundeigentümerverbindliche Anordnungen können nur mittels Nutzungsplan oder einer Verfügung erfolgen. Im Weiteren erfolgt das Leisten von Beiträgen gemäss Beitragsreglement an Natur- und Kulturobjekte, welches von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2003 genehmigt wurde. Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Richtplanverfahrens.

b) Vorhaben zu «Motorisiertem Individualverkehr» (Pt. 4.2.1 des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (12i): Es sei die Federführung bei den Vorhaben «Betriebs- und Gestaltungskonzept Hofstrasse», «Veloweg Bankstrasse–Hafenstrasse–Kirchgasse» und «Hofstrasse» vom Kanton zur Stadt zu übertragen.

Beantwortung: Die Hofstrasse gilt als künftiger direkter Zubringer zur BTS und soll daher als geplante Kantonsstrasse festgelegt werden. Die internationale Bodensee-Veloroute soll künftig über die Gleis-Passerelle vom Hafenpark zur Alleestrasse und nicht mehr über die Bankstrasse geführt werden. Die Federführung bei überkommunal bedeutenden und zu koordinierenden Vorhaben kann nicht durch die Gemeinde wahrgenommen werden. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 4.2.1 V01].

Antrag (12g): Es sei auf die Vorhaben «Betriebs- und Gestaltungskonzept Amriswilerstrasse», «Veloroute Amriswilerstrasse» und «Veloroute Kreuzlingerstrasse» zu verzichten.

Beantwortung: Das Erarbeiten eines «Betriebs- und Gestaltungskonzept Amriswilerstrasse» steht im Zusammenhang mit flankierenden Massnahmen parallel zur Realisierung der BTS, die insbesondere die Amriswilerstrasse entlasten soll. Mit dem Festlegen von Velorouten entlang der Kantonsstrassen wird die Vernetzung sichergestellt. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 4.2.1 V08].

Antrag (68k): Es sei das Vorhaben «Betriebs- und Gestaltungskonzept Bahnhofstrasse» kurzfristig vorzusehen und in die Konzeption von Hafen- und Alleestrasse einzubeziehen.

Beantwortung: Mit der an der Gemeindeversammlung vom 16. Mai 2017 beschlossenen Übernahme der Bahnhof- und Alleestrasse in das Gemeindestrassennetz bestehen gute Voraussetzungen für betriebliche und gestalterische Verbesserungen an der Bahnhofstrasse. Aufwertungsmassnahmen im Bereich der Innenstadt sind zudem Bestandteil des Agglomerationsprogramms 3. Generation, Umsetzungshorizont 2019–2022, welches im Dezember 2016 dem Bund eingereicht wurde (siehe dazu: www.regio-stgallen.ch). Die konkrete Ressourcenplanung der Stadt erfolgt über das jährliche Budget und die Finanzplanung. Mit der Festlegung des Realisierungshorizonts auf kurz- bis mittelfristig kann

das Anliegen bei entsprechendem Ressourceneinsatz somit erfüllt werden [Rptxt: 4.2.1 V09].

Antrag (44h): Es sei zu prüfen, ob auf die geplante unterirdische «Parkierungsanlage Schlossberg» verzichtet werden kann.

Beantwortung: Die bestehenden und geplanten Parkierungsanlagen im Bereich der Enden der vier Zufahrten in die Innenstadt (Friedrichshafnerstrasse, Neuhoferstrasse, Bahnhofstrasse und Reckholdernstrasse) sollen ermöglichen, die Parkierung zu konzentrieren und heutige oberirdische Parkplätze attraktiveren Nutzungen zuzuführen. So wäre es eine Aufwertung, wenn die Parkplätze am Hafenbecken und auf dem Schlossberg (inkl. Hotels und Kirchen) unterirdisch angeordnet werden könnten. Im Weiteren ist es Aufgabe nachfolgender Planungen, die Realisier- und Finanzierbarkeit der Parkierungsanlage zu prüfen [Rptxt: 4.2.1 V13].

Antrag (13e): Es sei auf das geplante Vorhaben «Parkierungsanlage Schlossberg» zu verzichten.

Beantwortung: Es ist Bestandteil der langjährigen Verkehrspolitik der Stadt Romanshorn, die Parkierung zu konzentrieren und den Suchverkehr durch Lenkungsmassnahmen zu reduzieren. Damit kann der öffentliche Raum in der Innenstadt und insbesondere am Hafenbecken attraktiver genutzt und belebt werden. Alle geplanten Parkierungsanlagen, so auch die unterirdische Parkierungsanlage Schlossberg, sollen durch Private realisiert werden. Die Stadt hat eine koordinative Aufgabe, bezeichnet mit

dem Kommunalen Richtplan die Standorte von Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse und ermöglicht deren Bau durch Private. Die Konkretisierung des Projekts erfolgt in nachgeordneten Verfahren. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 4.2.1 V13].

Antrag (30e): Es seien bei der Konzentration der Parkierung in der geplanten unterirdischen Parkierungsanlage Schlossberg die Parkplätze entlang der Katholischen Kirche zu erhalten. Im Weiteren sei die Zufahrt zur geplanten Parkierungsanlage Schlossberg nicht seitlich der Katholischen Kirche vorzusehen.

Beantwortung: Im Kommunalen Richtplan werden die Absicht und die dazu notwendigen Massnahmen zur Umsetzung festgelegt. Diese sind beim Instrument des Richtplans weder individuell noch grundeigentümergebunden. Es wird Aufgabe der Konkretisierung des Projekts sein, möglichst viele Partner am Projekt zu beteiligen und möglichst gute Lösungen zu finden, um das Orts- und Landschaftsbild im Bereich der Schlosswiese aufzuwerten sowie die Umgebungsbereiche der geschützten Kulturobjekte nicht negativ zu beeinträchtigen. Das Anliegen ist somit Gegenstand von nachfolgenden Planungen und Projektierungen [Rptxt: 4.2.1 V13].

Antrag (57b): Es sei über die Reckholdernstrasse eine Zufahrt zum neu zu schaffenden Tiefgaragenparkhaus zu bauen.

Beantwortung: Das Anliegen ist bereits erfüllt,

indem gemäss der im Richtplante enthaltenen Übersichtskarte «Strassen und Parkierung» die Zufahrt für den motorisierten Individualverkehr zum Entwicklungsschwerpunkt Seepark sowie zum nördlichen Hafenbecken über die Reckholderstrasse erfolgt und die Parkierung in einer unterirdischen Anlage Schlossberg konzentriert werden soll [Rptxt: 4.2.1 V13].

Antrag (12h): Es sei die Federführung beim Vorhaben «Parkierungsanlage Bahnhof/Hafen» vom Kanton zur Stadt zu übertragen.

Beantwortung: Der Antrag wird berücksichtigt [Rptxt: 4.2.1 V15].

Antrag (41m/47w/53i): Es sei der verwendete Begriff «Signaletik» durch einen anderen zu ersetzen.

Beantwortung: Das Wort «Signaletik» ist ein üblicher Begriff und bedeutet Ordnungs- und Informationssystem. Dieses soll – wie im Richtplante bei den «Konkreten Handlungsanweisungen» festgehalten – klarer und verständlicher werden. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 4.2.1 V19 sowie 4.2.3 V84].

Antrag (47x): Es sei bei den Vorhaben zur «Signaletik» festzuhalten, dass mit den Temporeduktionen über die meisten innerstädtischen Bereiche auf den grössten Teil von Signalisationen und Verkehrslenkungen verzichtet wird.

Beantwortung: Mit dem Hinweis «Verwesentlichung» bei den Vorhaben zur «Signaletik» ist der

Antrag bereits erfüllt [Rptxt: 4.2.1 V19 sowie 4.2.3 V84].

Antrag (68i): Es sei bezüglich der konkreten Handlungsanweisungen zur «Signaletik» kurzfristig eine klare Signalisation inkl. Wegweisung für den motorisierten Verkehr, den langsamen Verkehr und die touristischen Nutzungen vorzusehen.

Beantwortung: Sowohl unter den konkreten Handlungsanweisungen zum «Motorisierten Individualverkehr» wie auch zum «Velo- und Fussverkehr» ist unter dem Vorhaben «Signaletik» festgelegt, kurzfristig eine klare und verständliche Signalisierung vorzusehen. Ebenso ist eine Konzentration der Parkierung am Ende der vier Zufahrtsstrassen in die Innenstadt (Friedrichshafner-, Neuhofer-, Bahnhof- und Reckholderstrasse) sowie ein Parkleitsystem geplant. Die konkrete Ressourcenplanung erfolgt über das jährliche Budget und die Finanzplanung. Das Anliegen ist somit – soweit Gegenstand des Richtplans – bereits erfüllt [Rptxt: 4.2.1 V19 sowie 4.2.3 V84].

Antrag (47t): Es sei von den im Richtplante unter dem Verkehrsvorhaben «Begegnungsräume» erwähnten Begegnungszonen vermehrt Gebrauch zu machen und reine Fussgängerzonen nur dann vorzusehen, wenn entsprechende Gewerbe / Dienstleistungen vorhanden sind und dies verlangen.

Beantwortung: Das Festlegen von Fussgängerzonen wird in Abwägung der Interessen vorge-

nommen werden. Mit dem in der Übersichtskarte «Strassen und Parkierung» des Richtplantes festgelegten Begegnungsraum in der Innenstadt bleibt offen, ob Begegnungszonen oder Fussgängerzonen ausgestaltet werden sollen. Das Anliegen ist somit bereits erfüllt [Rptxt: 4.2.1 V22 sowie 4.2.3 V85].

Antrag (47s): Es sei im Richtplante unter «Motorisierter Individualverkehr» ein Verkehrsvorhaben für ein Betriebs- und Gestaltungskonzept Bankstrasse/Hafenstrasse/Seepark aufzunehmen.

Beantwortung: Betriebs- und Gestaltungskonzepte werden in der Regel auf stark befahrenen Achsen erarbeitet, um auf diesen verkehrsorientierten Strassen eine bestmögliche Gestaltung zu erzielen. Die Bank- und die Hafenstrasse sind Teil des Verkehrsvorhabens «Begegnungsräume». In den Begegnungsräumen sollen auf die örtlichen Nutzungen ausgerichtete Strassenräume erhalten werden oder neu entstehen. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 4.2.1 V22 sowie 4.2.3 V85].

Antrag (53x): Es seien die bei den «Verkehrsvorhaben» festgelegten Handlungsanweisungen zu den Begegnungsräumen kurzfristig zu realisieren.

Beantwortung: Das Anliegen ist sinngemäss bereits erfüllt, indem beim entsprechenden Vorhaben unter «Motorisierter Individualverkehr» ein Realisierungshorizont kurz- bis mittelfristig und bei jenem unter Veloverkehr sogar ein kurz-

fristiger Realisierungshorizont vorgesehen ist [Rptxt: 4.2.1 V22 sowie 4.2.3 V85].

Antrag (53s): Es sei im Richtplintext unter «Motorisierter Individualverkehr» ein Verkehrsvorhaben für ein Gestaltungskonzept Bankstrasse/Hafenstrasse/Seepark aufzunehmen.

Beantwortung: Die Bank- und die Hafenstrasse sind Teil des Verkehrsvorhabens «Begegnungsräume». In den Begegnungsräumen sollen auf die örtlichen Nutzungen ausgerichtete Strassenräume erhalten werden oder neu entstehen. Dem Antrag ist somit sinngemäss bereits erfüllt [Rptxt: 4.2.1 V22 sowie 4.2.3 V85].

Antrag (61c): Es sei südwestlich des Schwimmbads und der Surferwiese die Verlegung der Badstrasse entlang der Bahnlinie zu prüfen.

Beantwortung: Bei einer Verlegung der Badstrasse an die Bahnlinie ist kein Mehrwert erkennbar, hingegen eine Vielzahl von Nachteilen. So würde die Tennisanlage beeinträchtigt und die Zufahrten ab einer verlegten Badstrasse zu den Badeanlagen und zum Kanugebäude würden länger. Zudem würde die Attraktivität der Bodensee-Veloute dadurch nicht erhöht. Auch würde das geplante Vorhaben «Steg bei Seebad» konkurrenziert. Das Anliegen wird somit nicht weiter geprüft.

c) Vorhaben zu «Öffentlichem Verkehr» (Pt. 4.2.2 des Richtplintextes vom 29. August 2015)

Antrag (11f): Es sei im Bereich der geplanten Bahnstation Hof-Salmsach festzuhalten und zu prüfen, wie eine kurzfristige Verbesserung der ÖV-Erschliessung erfolgen kann und welche alternativen Vorkehrungen bei ausbleibender Realisierung der geplanten Bahnstation möglich sind.

Beantwortung: Die geplante Bahnstation Hof-Salmsach ist ein zentraler Impulsgeber für den kantonal bedeutenden Wirtschaftsstandort Romanshorn und den Entwicklungsschwerpunkt Hof sowie die Gemeinde Salmsach. Ein Busbetrieb kann die Funktion als Impulsgeber kaum wahrnehmen. Schon heute hält die AOT-Buslinie sowohl auf Gemeindegebiet von Romanshorn wie auch von Salmsach in Nähe der geplanten Bahnstation. Der beabsichtigte Ortsbus (siehe entsprechendes Vorhaben im Kapitel Öffentlicher Verkehr) wird die Feinerschliessung des Entwicklungsschwerpunkts und Arbeitsplatzgebiets Hof sicherzustellen haben. Der Antrag ist somit sinngemäss bereits erfüllt [Rptxt: 4.2.2 V41].

Antrag (70j): Es sei zu prüfen, ob die geplante Bahnstation Hof-Salmsach nicht weiter vom bestehenden Bahnhof entfernt und damit näher am Industriequartier Hof realisiert werden kann.

Beantwortung: Zur geplanten Bahnstation Hof-Salmsach liegt im Auftrag des Kantons und der beiden Gemeinden Romanshorn und Salmsach eine Studie vor, mit dem Titel «Neue Bahnhaltestelle zwischen Romanshorn und Amriswil –

Standortevaluation mit Potenzialabschätzung» (Infras Zürich, 20. Dezember 2011). Dabei wurden auch Varianten im Industriegebiet Hof geprüft. Die mit dem Kommunalen Richtplan geplante Lage der Bahnstation liegt auf einer für eine Bahnstation genügend breiten Brücke, die beidseits Abgänge zu den beidseits der Bahnunterführung vorhandenen Personenunterführungen ermöglichen. Zudem erschliesst das Gebiet das regionale Eissportzentrum (EZO) und das Gebiet der daran anschliessenden Erlebniswelten von «autobau» und «locorama». Auch städtebaulich liegt der geplante Standort am richtigen Ort, sind doch im Umfeld dichte Bebauungen mit viel Publikumsverkehr und Arbeitsplätzen vorgesehen (siehe Richtplintext, unter «Entwicklungsschwerpunkt Hof»). Die Prüfung des Standorts für die geplante Bahnstation Hof-Salmsach ist somit bereits erfolgt [Rptxt: 4.2.2 V41].

Antrag (20c): Es sei zu priorisieren, dass die zwei zusätzlichen Bahnstationen «Hof-Salmsach» und «Holzenstein-Seebad» realisiert werden.

Beantwortung: Die Stadt setzt alles daran, dass die Bahnstation Hof-Salmsach baldmöglichst realisiert wird. Zudem sollen für die Bahnstation Holzenstein-Seebad die Optionen offen gehalten werden, auch wenn derzeit aus betrieblichen Gründen ein Bahnhalt seitens des Kantons als nicht machbar beurteilt wird. Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt [Rptxt: 4.2.2 V41 und V42].

Antrag (11e): Es sei auf die geplante Bahnstation Holenstein-Seebad zu verzichten.

Beantwortung: Mit dem kantonalen Richtplan vom Juni 2009 besteht der Auftrag, im Gebiet Holenstein eine neue Bahnhaltestelle zu prüfen. Mit der bestehenden Unterführung Hinterwiesenstrasse und den Möglichkeiten, ab dem Steinhaldenweg ein allfälliges Perron zugänglich zu machen, bestehen ausgezeichnete Voraussetzungen für eine kostengünstige Realisierung. Die geplante Bahnstation würde sowohl die Kantonsschule wie auch die beiden Alters- und Pflegeheime sowie den seit dem Winter 2016/2017 ganzjährigen regionalen Badebetrieb deutlich besser erreichbar machen. Die Sicherung dieser Option ist daher wichtig. Dem Antrag wird somit – in Einklang mit dem Agglomerationsprogramm 3. Generation – nicht stattgegeben [Rptxt: 4.2.2 V42].

Antrag (01): Es sei in Romanshorn das System Fünfliber-Taxi einzuführen.

Beantwortung: Das Stadtgebiet von Romanshorn ist vergleichsweise kompakt. Anstelle eines Fünfliber-Taxis, soll das Bussystem schrittweise optimiert werden. Dazu ist eine geänderte AOT-Linienführung mit Haltestelle beim Einkaufszentrum Hubzelg vorgesehen. Längerfristig sind zwei neue Bahnhaltestellen geplant.

Antrag (53t): Es sei unter den konkreten Handlungsanweisungen zum öffentlichen Verkehr bei Vorhaben zum Ortsbus, die Möglichkeit einer Ringbus-Linie zu erwähnen.

Beantwortung: Dem Anliegen wird stattgegeben [Rptxt: 4.3.3 V49].

Antrag (53h): Es seien im Richtplantext unter «Öffentlicher Verkehr» folgende Vorhaben aufzuführen:

- Ortsbus-Ringlinie im 10-Minuten-Takt
- Wasser-Taxi Uttwil-Salmsach
- Hafenrundfahrt.

Beantwortung: Im Richtplan werden Vorhaben für die nächsten 25 Jahre aufgenommen und solche, die einer langfristig vorausschauenden Koordination oder Landsicherung dienen. Zudem obliegt es Initiativen der Schifffahrtsbetriebe Hafenrundfahrten und Wassertaxi-Angebote anzubieten. Dem Antrag wird – soweit er Gegenstand des Richtplans ist – nicht stattgegeben.

**d) Vorhaben zu «Velo- und Fussverkehr»
(Pt. 4.2.3 des Richtplantextes vom 29. August 2015)**

Antrag (61d): Es sei zu prüfen, ob der Bahnhof und die Alleestrasse durch mindestens zwei Korridore miteinander und mit dem Hafenareal verbunden werden können.

Beantwortung: Das Anliegen wird berücksichtigt, indem analog des im Jahr 2003 von Kanton genehmigten Richtplans Hafenareal die geplante «Gleisquerung Bahnhof-Süd» (bzw. die geplante Passerelle) von der Alleestrasse zum Hafenpark, mit Zugang zu den Bahnperrons geführt wird [Rptxt: 4.2.3 V61].

Antrag (37a): Es sei auf die geplante Gleisquerung Bahnhof-Süd zu verzichten. Allenfalls sei die Gleisquerung als Überführung gemäss Richtplan Hafenareal aus dem Jahr 2003 vorzusehen.

Beantwortung: Das Anliegen wird insofern berücksichtigt, als der Richtplaneintrag aufgrund einer Machbarkeitsstudie bestätigt und konkretisiert werden kann, indem eine Passerelle für Fuss- und Veloverkehr realisiert wird. Diese Passerelle ist Teil des Agglomerationsprogramms St. Gallen-Bodensee, welches im Dezember 2016 dem Bund eingereicht wurde.

Die Passerelle hat drei Funktionen:

- Sie verbindet zwei Entwicklungsschwerpunkte der Stadt, die von kantonalen Bedeutung sind.
- Sie ist Teil der internationalen Bodensee-radroute, welche künftig von Egnach und Salmsach her kommend, östlich der Gleise geführt wird und aufgrund des Engpasses am Hafenbecken von Romanshorn und die dadurch entstehenden Konflikte mit den Fussgängern und Promenierenden südlich des Hafenbeckens die Gleise queren muss.
- Sie trägt zu einer leistungsfähigeren Erschliessung des Bahnhofs bei und verbessert die Erreichbarkeit für die südlich des Bahnhofs gelegenen Quartiere [Rptxt: 4.2.3 V61].

Antrag (66e): Es sei auf eine Personenunterführung im südlichen Bahnhofsbereich ersatzlos zu verzichten.

Beantwortung: Die Gleisquerung Bahnhof-Süd ist Teil des vom Regierungsrat des Kantons Thurgau unterstützten Agglomerationsprogramms St. Gal-

len-Bodensee, welches im Dezember 2016 dem Bund eingereicht wurde. Die Gleisquerung Bahnhof-Süd, welche als Passerelle vorgesehen ist, hat drei Funktionen:

- Sie verbindet zwei Entwicklungsschwerpunkte der Stadt, die von kantonaler Bedeutung sind und wertet deren Standortqualitäten markant auf.
- Sie ist Teil der internationalen Bodensee-veloroute, welche künftig von Egnach und Salmsach her kommend, östlich der Gleise geführt wird und aufgrund des Engpasses am Hafenbecken von Romanshorn und die dadurch entstehenden Konflikte mit den Fussgängern und Promenierenden südlich des Hafenbeckens die Gleise queren muss.
- Sie trägt zu einer leistungsfähigeren Erschliessung des Bahnhofs bei und verbessert die Erreichbarkeit für die südlich des Bahnhofs gelegenen Quartiere.

Aufgrund der bundes- und kantonalrechtlich gegebenen Pflicht zur vorausschauenden Planung, wird dem Antrag nicht stattgegeben [Rptxt: 4.2.3 V61].

Antrag (47u): Es sei das geplante Vorhaben «Gleisquerung Bahnhof-Süd» als Überführung vorzusehen.

Beantwortung: Dem Antrag wird stattgegeben [Rptxt: 4.2.3 V61].

Antrag (41l): Es seien die geplanten Vorhaben «Gleisquerung Bahnhof-Süd» und «Velostation Bahnhof-Süd» oberirdisch anzuordnen.

Beantwortung: Dem Antrag wird stattgegeben [Rptxt: 4.2.3 V61 sowie Rptxt: 4.2.3 V62].

Antrag (33c/70h): Es sei anstelle der geplanten «Veloroute Hofstrasse» eine Veloroute von der Neustrasse her entlang der Bahnlinie zu prüfen.

Beantwortung: Das Anliegen wird geprüft und damit dem Antrag Rechnung getragen [Rptxt: 4.2.3 V64, Richtplankarte sowie Rptxt: 3.3.3 Abb. 6].

Antrag (21/60l): Es sei der geplante Velo- und Fussweg «Mittlislzelgstrasse–Oberhäusern» zu streichen.

Beantwortung: Der geplante Fuss- und Veloweg wird nun – soweit möglich – auf bestehende Wege gelegt und im Zusammenhang mit der Realisierung der BTS zu konkretisieren sein. Die genaue Linienführung ist somit im Bereich des BTS-Anschlusses noch offen [Rptxt: 4.2.3 V69 Richtplankarte sowie Rptxt: 3.3.3 Abb. 6].

Antrag (76a): Es sei der geplante Veloweg zwischen Oberhäusern und Stadt von Oberhäusern Unterdorf aus zu planen.

Beantwortung: Der geplante Fuss- und Veloweg wird nun – soweit möglich – auf bestehende Wege gelegt und im Zusammenhang mit der Realisierung der BTS zu konkretisieren sein. Die genaue Linienführung ist somit im Bereich des BTS-Anschlusses noch offen. Ziel ist ein attraktiver Fuss- und Veloweg vom Siedlungsgebiet des Stadtteils Hof zu den Wegen im Romanshorner Wald. Dem Antrag wird somit

bezüglich Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Interessen durch eine Anpassung von Richtplankarte und -text stattgegeben [Rptxt: 4.2.3 V69 Richtplankarte sowie Rptxt: 3.3.3 Abb. 6].

Antrag (42r): Es sei im Richtplantext unter «Fuss- und Veloverkehr» möglichst auf Fuss- und Velowege entlang und über Gewässer, d.h. die Vorhaben «Steg bei Seebad», «Kantonaler Wanderweg Holzstein–Uttwil» mit Variante «Steg», «Kantonaler Wanderweg entlang der Aach» und «Fussweg Salmsach–Aachbrücke–Bahnhof Hof-Salmsach» zu verzichten.

Beantwortung: Es besteht die bundesrechtliche Planungspflicht, den öffentlichen Zugang und die Begehung von See- und Flussufern zu erleichtern (siehe Art. 2f. RPG). Es wird Aufgabe der konkreten Projektierung sein, die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Mit Ausnahme des Verzichts auf die Steg-Variante beim «Kantonalen Wanderweg Holzstein–Uttwil» wird dem Antrag somit nicht stattgegeben [Rptxt: 4.2.3 V71/V72/V74/V78].

Antrag (56d): Es sei das im Richtplan vorgesehene Vorhaben «Steg bei Seebad» abzulehnen.

Beantwortung: Es besteht die bundesrechtliche Planungspflicht, den öffentlichen Zugang und die Begehung von See- und Flussufern zu erleichtern (siehe Art. 2f. RPG). Es wird Aufgabe der konkreten Projektierung sein, die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Dem

Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 4.2.3 V71].

Antrag (41k): Es sei anstelle des geplanten Vorhabens «Steg bei Seebad» eine Brücke über den Seezugang der Badi vorzusehen.

Beantwortung: Dem Antrag wird im Sinne einer Variante wie folgt stattgegeben: «Steg oder Brücke bei Seebad; Realisierung eines ganzjährig begehbaren Stegs oder einer Brücke als Teil des kantonalen Bodenseeufer-Wanderwegs» [Rptxt: 4.2.3 V71].

Antrag (47v): Es sei anstelle des geplanten Vorhabens «Steg bei Seebad» eine Brücke über den Seezugang der Badi vorzusehen.

Beantwortung: Dem Antrag wird im Sinne einer Variante wie folgt stattgegeben: «Steg oder Brücke bei Seebad; Realisierung eines ganzjährig begehbaren Stegs oder einer Brücke als Teil des kantonalen Bodenseeufer-Wanderwegs» [Rptxt: 4.2.3 V71].

Antrag (20e): Es sei der kantonale Fussweg vom Schwimmbad Richtung Uttwil dem See entlang zu realisieren.

Beantwortung: Der Bodenseewanderweg kann aufgrund der zahlreichen Ufer- und Hafenanlagen entlang dem Ufer nicht durchgängig entlang dem See geführt werden. Er müsste durch die privaten Gärten gelegt werden, was die Liegenschaften stark abwerten würde und zu erheblichen Entschädigungszahlungen führen dürfte. Es soll daher – analog zur Gemeinde Uttwil – zwischen

Holzenstein und der Gemeindegrenze zu Uttwil der Wanderweg oberhalb des Bahntrassees und mit einem geeigneten Belag realisiert werden. Der Antrag wird somit nicht berücksichtigt [Rptxt: 4.2.3 V72/V73].

Antrag (53v): Es sei anstelle eines geplanten Stegs Holzenstein–Uttwil ein durchgehender zwei Meter breiter Uferweg vorzusehen.

Beantwortung: Aufgrund der verschiedenen traditionellen, zur historischen Bebauung gehörenden privaten Hafenanlagen ist eine Wegführung in der beantragten Art nicht durchgehend möglich. Zudem wären hohe Wertverminderungszahlungen zu erwarten. Dem Antrag wird somit nicht zugestimmt [Rptxt: 4.2.3 V73].

Antrag (50b/60k/63b/65b/69b/70i): Es sei auf das Vorhaben «Steg Holzenstein–Uttwil» zu verzichten.

Beantwortung: Das Anliegen wird berücksichtigt [Rptxt: 4.2.3 V72].

Antrag (03b): Es sei die zum Vorhaben «Fussweg Salmsach-Aachbrücke-Bahnstation Hof-Salmsach» gehörende «Aachbrücke» weiter östlich vorzusehen.

Beantwortung: Der Standort der Fusswegbrücke über die Aach wird an die topographischen Gegebenheiten angepasst und mit der Wegführung der Salmsacher Überbauung «Alte Sägerei» koordiniert [Rptxt: 4.2.3 V77 Richtplankarte sowie Rptxt: 3.3.3 Abb. 6].

Antrag (58e): Es sei das Velowegnetz entsprechend zu signalisieren.

Beantwortung: Unter den konkreten Handlungsanweisungen zum Velo- und Fussverkehr besteht unter dem Begriff «Signaletik» das Vorhaben, eine klare und verständliche Signalisierung zu schaffen. Das Anliegen ist somit bereits erfüllt [Rptxt: 4.2.3 V84].

Antrag (68j): Es seien im Bereich des Hafens und des Bahnhofs für die ankommenden Besucher und Touristen elektronische Informationsanzeigen über die verschiedenen Sehenswürdigkeiten, Park-, Sportanlagen, Museum, Hotel und Restaurant usw. zu erstellen.

Beantwortung: Das Anliegen wird bei der konkreten Umsetzung der Vorhaben zur «Signaletik» einfließen. Allerdings soll weiterhin die im Richtplankarte festgehaltene «Verwesentlichung» angestrebt werden. Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt [Rptxt: 4.2.1 V19 und 4.2.3 V84].

Antrag (11d): Es sei im Richtplankarte festzuhalten, dass die Schwachstellen auf dem Fussweg- und Velonetz zu beheben sind.
Beantwortung: Der Antrag wird vollumfänglich berücksichtigt und in Form eines separaten Vorhabens im Kapitel Velo- und Fussverkehr aufgenommen [Rptxt: 4.2.3 V85].

Antrag (17c): Es sei festzuhalten, dass bei der Querung von verkehrsorientierten Strassen wie der oberen Bahnhof- und der Kreuzlingerstrasse

den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen ist.

Beantwortung: Der Antrag wird vollumfänglich berücksichtigt und in Form eines separaten Vorhabens zur Behebung von Schwachstellen im Kapitel «Velo- und Fussverkehr» aufgenommen [Rptxt: 4.2.3 V85].

Antrag (28e): Es seien auf der Reckholdern-, der Bahnhof- und der Neuhofstrasse fahrbahngetrennte Velowege vorzusehen.

Beantwortung: Die innerstädtischen kommunalen West-Ost-Velorouten sollen über die Bahnhof-, die Reckholdern- und die Neuhofstrasse geführt werden. Diese sind bezüglich Attraktivität und Sicherheit kontinuierlich zu optimieren, indem erkannte Schwachstellen beseitigt werden. Entsprechend erfolgt im Richtplante unter «Velo- und Fussverkehr» neu eine Handlungsanweisung zur Behebung von Schwachstellen. Die entsprechenden Massnahmen sollen örtlich massgeschneidert erfolgen und nicht durch eine ungeprüfte generelle Anordnung erschwert werden. Der Antrag wird somit sinngemäss berücksichtigt [Rptxt: 4.2.3 V85].

Antrag (13c): Es seien die kommunalen Velorouten «fahrbahngetrennt» zu führen.

Beantwortung: Auf kommunalen Strassen sollen die verschiedenen Verkehrsteilnehmer möglichst koexistieren können. Velofahrende Pendler und Einkaufende bevorzugen möglichst kurze Wege. Diese führen häufig entlang der traditionellen Strassen, welche in der Regel auch dem

motorisierten Verkehr zur Verfügung stehen müssen. Velofahrende auf Gehwegen sind aufgrund der unterschiedlichen Geschwindigkeiten für Fussgänger gefährlich. Somit gelten Velostreifen seitlich von Strassen mit Tempo 50, also entlang der oberen Bahnhofstrasse, der Reckholdernstrasse und der Neuhofstrasse als zweckmässig. Hingegen soll der Behebung von Schwachstellen im Fussweg- und Velonetz höhere Bedeutung beigemessen werden. Entsprechend wird eine Handlungsanweisung im Richtplante aufgenommen. Der Antrag wird somit teilweise berücksichtigt [Rptxt: 4.2.3 V85].

Antrag (28d): Es sei beim «Hafenglöggli» eine Verbindung zwischen dem Entwicklungsschwerpunkt Seepark und dem Entwicklungsschwerpunkt Hafenpark zu schaffen.

Beantwortung: Der Planungshorizont eines Richtplans ist – sofern nicht langfristige Landsicherungen erforderlich sind – 25 Jahre. Es gilt daher, Prioritäten zu setzen. Eine Querung bei der Zufahrt zum Fährhafen hat in Anbetracht der zahlreichen übrigen Aufgaben aus heutiger Sicht keine Priorität. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (52/61b/70b): Es sei bei der Fährhafeneinfahrt einen Fussgängertunnel vorzusehen.

Beantwortung: Der Planungshorizont des Richtplans ist grundsätzlich auf 25 Jahren ausgerichtet. Der Stadtrat setzt – insbesondere nachdem das Projekt Expo 2027 von der Stimm-

bevölkerung im Juni 2016 abgelehnt wurde, andere Prioritäten für das Erstellen von neuen Bauten und Anlagen. Für die Stadt steht insbesondere die Gleisquerung Bahnhof Süd im Vordergrund, da diese für verschiedene Partner wichtig und finanzierbar ist sowie mehrere Funktionen erfüllen kann. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (53u): Es seien im Richtplante unter den konkreten Handlungsanweisungen zum Velo- und Fussverkehr die Schulwege zu erwähnen.

Beantwortung: Für das neue Primarschulhaus «im Grund» ist mit dem Vorhaben «Velo- und Fussweg Kamorstrasse–Grünaustrasse» eine Handlungs- und Koordinationsfestlegung festgehalten. Im Weiteren soll das Fuss- und Velowegnetz für möglichst alle Verkehrszwecke optimiert werden. Der Antrag wird – soweit er nicht bereits erfüllt ist – nicht berücksichtigt.

e) Vorhaben zu «öffentlichen Bauten und Anlagen» (Pt. 4.3 des Richtplantextes vom 29. August 2015)

Antrag (26/58f/59b/64/67/73c/74c): Es sei bezüglich dem Festlegen eines Stadtplatzes neben dem Standort im Kreuzungsbereich von Bahnhofstrasse, Alleestrasse, Sternenstrasse, Mittlere Gasse und Schützengasse zusätzlich der Coop-Vorplatz an der Alleestrasse als Variante aufzunehmen.

Beantwortung: Im Rahmen des Partizipationsprozesses 2014 zum Thema «Begegnungsräume» hat sich ergeben, dass das Zentrum von Romanshorn von der Bevölkerung und den

Gewerbetreibenden im Kreuzungsbereich von Bahnhof-, Allee-, Sternenstrasse sowie Schützen- und Mittlere Gasse empfunden wird. Dort bestehen am meisten Fussgängerströme vom Bahnhof/Hafen in die Quartiere, in den Bildungs- und Bewegungscampus sowie innerhalb des Stadtkerns. Zudem bestehen im beschriebenen Kreuzungsbereich aufgrund der Topografie und der Eigentumsverhältnisse gute Voraussetzungen für das Realisieren eines Impulses in der Stadtmitte durch einen Stadtplatz.

Aufgrund der laufenden Grundlagenarbeiten zur Revision des Rahmennutzungsplans hat sich ergeben, dass für eine prosperierende Stadtkernentwicklung verschiedene Publikumsmagnete notwendig sind. Dazu gehören neben der erwähnten Ausgestaltung der Stadtmitte auch ein attraktiver Bahnhofplatz und ein vermehrt publikumsorientiert genutzter Platz vor dem Coop bzw. der Post. Dem Antrag wird somit sinngemäss stattgegeben [Rptxt: 4.3 Ö01].

Antrag (62): Es sei anstelle eines Stadtplatzes im Kreuzungsbereich von Bahnhofstrasse, Allee- strasse, Sternenstrasse, Mittlere Gasse und Schützengasse der Coop-Vorplatz an der Alleestrasse als Stadtplatz festzulegen.

Beantwortung: Im Rahmen des Partizipationsprozesses 2014 zum Thema «Begegnungsräume» hat sich ergeben, dass das Zentrum von Romanshorn von der Bevölkerung und den Gewerbetreibenden im Kreuzungsbereich von Bahnhof-, Allee-, Sternenstrasse sowie Schützen- und Mittlere Gasse empfunden wird. Dort

bestehen am meisten Fussgängerströme vom Bahnhof/Hafen in die Quartiere, in den Bildungs- und Bewegungscampus sowie innerhalb des Stadtkerns. Zudem bestehen im beschriebenen Kreuzungsbereich aufgrund der Topografie und der Eigentumsverhältnisse gute Voraussetzungen für das Realisieren eines Impulses in der Stadtmitte durch einen Stadtplatz.

Aufgrund der laufenden Grundlagenarbeiten zur Revision des Rahmennutzungsplans hat sich ergeben, dass für eine prosperierende Stadtkernentwicklung verschiedene Publikumsmagnete notwendig sind. Dazu gehören neben der erwähnten Ausgestaltung der Stadtmitte auch ein attraktiver Bahnhofplatz und ein vermehrt publikumsorientiert genutzter Platz vor dem Coop bzw. der Post [Rptxt: 4.3 Ö01].

Antrag (05b): Es seien auf der Unteren Bahnhofstrasse und insbesondere im Kreuzungsbereich von Allee- und Bahnhofstrasse Vorkehrungen zugunsten von Fussgängern und Velofahrern festzulegen.

Beantwortung: Mit der Festlegung „Begegnungsraum“ im Richtplanteil soll die Koexistenz der verschiedenen Verkehrsteilnehmer optimiert werden. Zudem ist im Kreuzungsbereich von Allee- und Bahnhofstrasse ein Stadtplatz als Begegnungsbereich geplant [Rptxt: 4.2.3 V85 sowie 4.3 Ö01].

Antrag (14a): Es sei die in den Empfehlungen der Bevölkerung an die Stadtentwicklung zu den Begegnungsräumen 2014 im Leitsatz 13 festge-

haltene Aussage «Kulturangebote werden koordiniert und in ihrer Vielfalt durch geeignete Infrastruktur gefördert» bei den Handlungsanweisungen zu den Vorhaben «Saal/Aula», «Promenade Hafenbecken», «Promenade Hafenpark», «Historisches Museum Thurgau» und «Haus der Kultur» besser zu berücksichtigen. Namentlich sei im Beschrieb zum Vorhaben «Haus der Kultur» die Formulierung «Realisieren eines Treffpunkts und eines zentralen Koordinationsortes für Kultur» wie folgt zu ergänzen: «... mit Werk- und Proberäumen für Kulturschaffende, vorzugsweise am Hafenbecken oder Hafenpark und/oder angegliedert an das Historische Museum des Kantons Thurgau».
Beantwortung: Das Anliegen betreffend der im Leitsatz 13 zu den «Begegnungsräume Romanshorn» aus dem Jahre 2014 festgehaltenen Empfehlung wurde im für einen Planungshorizont von 25 Jahren geltenden Richtplan – so weit wie es die heute vorhandenen Grundlagen zulassen – umgesetzt. Eine weitere Konkretisierung erfolgt aufgrund der allgemeinen strategischen Zielen des Stadtrates, bei Projekten und nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten [Rptxt: 4.3 Ö03/Ö07/Ö08/Ö10/Ö11].

Antrag (20f): Es sei mit absoluter Priorität ein Saal oder eine Mehrzweckhalle zu planen.
Beantwortung: Es ist vorgesehen, dass die verschiedenen Behörden von Primar-, Sekundar- und Kantonsschule sowie der Stadt das Möglichste unternehmen, um im Entwicklungsschwerpunkt «Bildungs- und Bewegungs-

campus» eine Mehrzweckhalle zu realisieren (siehe entsprechende Festlegungen unter den «Vorhaben zu öffentlichen Bauten und Anlagen»). Das Anliegen ist somit bereits erfüllt [Rptxt: 4.3 Ö04].

Antrag (56e): Es sei das im Richtplan vorgesehene Vorhaben «Regionales Hallenbad» entweder beim heutigen Seebad oder beim Schulkomplex (Kantonsschule ...) zu errichten und nicht etwa bei Eissportzentrum.

Beantwortung: Der Stadtrat erachtet einen Hallenbadstandort gemäss beantragten Varianten als gute Vorschläge. Hingegen benötigt ein regionales Hallenbad gemäss Vorgaben der Region Oberthurgau zwingend eine ausgezeichnete Anbindung an ein öffentliches Verkehrsmittel. Daher erachtet die Stadt Romanshorn den Standort beim bestehenden regionalen Eissportzentrum (EZO) als beste Möglichkeit für ein regionales Hallenbad, zumindest innerhalb des Gemeindegebiets, da dort mit der geplanten Bahnstation Hof-Salmsach und der Nähe zur Bushaltestelle in der Gemeinde Salmsach eine gute regionale Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr gewährleistet ist. Ebenfalls ausgezeichnet wäre die Erreichbarkeit mit individuellen Verkehrsmitteln, wobei auch Synergien bei der Parkierung (zusammen mit den Erlebniswelten von «autobau» und «locorama» sowie dem EZO) genutzt werden könnten. Schliesslich wäre auch die Abwärme des EZO für ein mögliches Hallenbad nutzbar. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 4.3 Ö05].

Antrag (57d): Es sei ein 50m Hallenbad (Olymp. Norm) neben dem Freibad zu errichten.

Beantwortung: Der Stadtrat erachtet einen Hallenbadstandort gemäss beantragter Variante als guten Vorschlag. Hingegen benötigt ein regionales Hallenbad gemäss Vorgaben der Region Oberthurgau zwingend eine ausgezeichnete Anbindung an ein öffentliches Verkehrsmittel. Daher erachtet die Stadt Romanshorn den Standort beim bestehenden regionalen Eissportzentrum (EZO) als beste Möglichkeit für ein regionales Hallenbad, zumindest innerhalb des Gemeindegebiets, da dort mit der geplanten Bahnstation Hof-Salmsach und der Nähe zur Bushaltestelle in der Gemeinde Salmsach eine gute regionale Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr gewährleistet ist. Ebenfalls ausgezeichnet wäre die Erreichbarkeit mit individuellen Verkehrsmitteln, wobei auch Synergien bei der Parkierung (zusammen mit den Erlebniswelten von «autobau» und «locorama» sowie dem EZO) genutzt werden könnten. Schliesslich wäre auch die Abwärme des EZO für ein mögliches Hallenbad nutzbar. Beim Seebad müsste bei einem regionalen Hallenbad die Zufahrt durch Wohnquartiere ausgebaut werden, was zur Verringerung der Wohnqualität führen würde. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 4.3 Ö05].

Antrag (76c): Es sei im Richtplantext unter «Vorhaben zu öffentlichen Bauten und Anlagen» ein «Festhallenbad» auf der Hafenpromenade festzulegen, das von September bis Mai als

Hallenbad und während den Sommermonaten, als Festhalle genutzt werden kann.

Beantwortung: Die Region Oberthurgau befasst sich schon seit geraumer Zeit mit der Möglichkeit eines regionalen Hallenbads. Die Stadt Romanshorn erachtet den Standort beim bestehenden regionalen Eissportzentrum (EZO) als beste Möglichkeit, zumindest innerhalb des Gemeindegebiets, da dort mit der geplanten Bahnstation Hof-Salmsach und der Nähe zur Bushaltestelle in der Gemeinde Salmsach eine gute regionale Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr gewährleistet ist. Ebenfalls ausgezeichnet wäre die Erreichbarkeit mit individuellen Verkehrsmitteln, wobei auch Synergien bei der Parkierung (zusammen mit den Erlebniswelten von «autobau» und «locorama» sowie dem EZO) genutzt werden könnten. Schliesslich wäre auch die Abwärme des EZO für ein mögliches Hallenbad nutzbar. Auf dem Areal der Hafenpromenade besteht die Absicht, ein Hotel zu erstellen, was der Stadtrat unterstützt. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 4.3 Ö05].

Antrag (23e): Es sei im Hafenbecken das gemeindeeigene Land nicht zu veräussern, allenfalls im Baurecht abzugeben.

Beantwortung: Das nordwestliche Hafenbecken ist im Rahmennutzungsplan als Hafenzone bezeichnet und dem Landkreditkonto zugewiesen. Gemäss Reglement über die Bodenpolitik und das Landkreditkonto liegt es in der Kreditkompetenz des Stadtrates, über Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken im Rahmen

des Landkreditkontos zu befinden. Aufgrund der öffentlichen Charakter aufweisenden Hafenlage hat der Stadtrat entschieden, eine Veräusserung fakultativ der Stimmbevölkerung vorzulegen. Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Richtplanverfahrens [Rptxt: 4.3 Ö07].

Antrag (58g): Es sei im Richtplantext beim Vorhaben «Promenade Hafenbecken» der Beschrieb zu ergänzen mit dem Wort ökologisch.

Beantwortung: Das Hafenbecken ist ein künstlich entstandener Ort, welcher das Alleinstellungsmerkmal der Hafenstadt ausmacht. An diesem mit Zielen des Inventars der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung belegten Ort soll das Berücksichtigen von ökologischen Aspekten nicht speziell hervorgehoben werden. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 4.3 Ö07].

Antrag (40c): Es sei eine Hafen-Reling anzubringen.

Beantwortung: Mit dem Instrument des Richtplans können keine grundeigentümerverbindlichen Anordnungen getroffen werden [Rptxt: 4.3 Ö07].

Antrag (66f): Es sei im westlichen Uferbereich des Hafenbeckens ein weiterer Schwimmsteg gegen Norden hin einzubauen, und zwar als sinnvolle Fortsetzung der Hafenplattform für Fussgänger und als weitere hindernisfreie Schiffsanlegestelle(n), sofern noch Bedarf besteht.

Beantwortung: Es ist nicht Gegenstand des nur

für die Behörden verbindlichen Richtplans, individuell-konkrete, grundeigentümerverbindliche Anordnungen zu treffen. Allenfalls notwendige Massnahmen werden mit der unter «Vorhaben zu öffentlichen Bauten und Anlagen» vorgenommenen Festlegung des Schlüsselvorbahens «Promenade Hafenbecken» angestrebt [Rptxt: 4.3 Ö07].

Antrag (53y) Es sei unter dem Vorhaben «Promenade Hafenpark» das Inseli und «Hydrel» als Entwicklungspotenziale nennen.

Beantwortung: Die «Promenade Hafenpark» ist ein Vorhaben innerhalb des Entwicklungsschwerpunkts «Hafenpark», während das Inseli und «Hydrel» zum Entwicklungsschwerpunkt «Seepark» gehören [Rptxt: 4.3 Ö08].

Antrag (42s): Es sei im Richtplantext bei den konkreten Handlungsanweisungen betreffend Vorhaben zu öffentlichen Bauten und Anlagen Landschafts-Vorhaben beim Vorhaben «Ufergestaltung» das Wort «Aufschüttung» zu streichen.

Beantwortung: Die provisorisch anmutenden, teilweise mit grobem Abbruchmaterial erfolgten Aufschüttungen in Bereichen des Seeparks, insbesondere entlang der Festwiese sollen möglichst nicht zulasten der etablierten Erholungsnutzungen saniert und aufgewertet werden. Mit dem Richtplaneintrag soll signalisiert werden, dass Aufschüttungen eine Option sind. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 4.3 Ö09].

Antrag (44g): Es sei das Inseli (Geotop) als solches beizubehalten.

Beantwortung: Das Inseli ist einziges Objekt der Gemeinde Romanshorn im kantonalen Geotop-Inventar (Objekt-Nr. 144). Es handelt sich um ein isoliertes, kliffartiges Vorkommen von Sandgestein der sogenannten Oberen Süsswassermolasse. Das «Inseli» ist im Schutzplan vom 7. August 2001 als Geotop gemäss Art. 61 des Baureglements aufgenommen. Das Anliegen ist somit bereits erfüllt [Rptxt: 4.3 Ö09].

Antrag (28f): Es seien auf der Kanu-Wiese Wohnmobil-Stellplätze einzurichten.

Beantwortung: Die Kanuwiese soll – nicht zuletzt im Sinne der Erkenntnisse aus dem Workshopverfahren zu den Begegnungsräumen 2014 – weiterhin und vermehrt dem Wassersport vorbehalten sein. Zudem sollen nach Art. 3 Abs. 2 lit. c RPG Seeufer freigehalten sowie der öffentliche Zugang und die Begehung erleichtert werden. Hingegen erachtet der Stadtrat das Anliegen, in Romanshorn Wohnmobil-Stellplätze anzubieten als prüfenswert. Dem Antrag wird somit in dieser ortsspezifischen Art nicht stattgegeben [Rptxt: 4.3 Ö09].

Antrag (57e): Es sei ein Wasserskifflift vor dem Freibad zu errichten.

Beantwortung: Der Stadtrat befürwortet insbesondere im Entwicklungsschwerpunkt «Seepark» seebezogene Freizeitnutzungen. Hingegen müssen die entsprechenden Initiativen und auch deren Finanzierung von Privaten oder Vereinen

erfolgen. Alsdann ist – falls notwendig – eine entsprechende Richtplanfestlegung vorzunehmen [Rptxt: 4.3 Ö09].

Antrag (14f): Es sei im Richtplantext unter «Vorhaben zu öffentlichen Bauten und Anlagen» bezüglich dem «Haus der Kultur» beim Beschrieb des Vorhabens die Formulierung «Realisieren eines Treffpunkts und eines zentralen Koordinationsortes für Kultur» wie folgt zu ergänzen: «... mit Werk- und Proberäumen für Kulturschaffende, vorzugsweise am Hafenbecken oder Hafenpark und/oder angegliedert an das Historische Museum des Kantons Thurgau.»

Beantwortung: Es ist Aufgabe der Richtplan-Umsetzung, die detaillierten Bedürfnisse zu klären und Mitträgerschaften einzubinden und zu verpflichten. Das Raumprogramm eines solchen Ortes ist nicht Gegenstand des Richtplans [Rptxt: 4.3 Ö11].

Antrag (24b): Es sei im Richtplantext unter «Vorhaben für öffentliche Bauten und Anlagen»

4.1.8 Weitere Anliegen

Antrag (27a): Es sei der Kommunale Richtplan erst nach Abschluss der Revision des Kantonalen Richtplans zu ändern.

Beantwortung: In der schweizerischen Raumplanung gilt das sogenannte Gegenstromprinzip als allgemeingültige Haltung und wird auch so gelehrt (z. B. Gilgen: Kommunale Raumplanung

darauf hinzuweisen, dass die beabsichtigte «Seeplattform» den Bootsbetrieb nicht behindern darf.
Beantwortung: Das Anliegen wird berücksichtigt durch Ergänzen eines entsprechenden Koordinationsauftrags mit der Schifffahrt [Rptxt: 4.3 Ö12].

Antrag (5d): Es sei die Seeplattform als kleine Brücke mit Glasboden zu realisieren.

Beantwortung: Es wird Sache einer allfälligen Planung und Projektierung des Vorhabens «Seeplattform» sein, Art, Grösse und Materialisierung festzulegen. Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Kommunalen Richtplans. Zudem werden in der kantonalen Vorprüfung zu diesem Vorhaben Vorbehalte angebracht und die Expo 2027 wird nicht am Bodensee stattfinden, sodass derzeit eine Realisierung nicht im Vordergrund steht [Rptxt: 4.3 Ö12].

Antrag (15c): Es sei im Hafenbecken sowohl auf das Vorhaben «Seeplattform» wie auch auf ein neues Hotel zu verzichten.

Beantwortung: Die vorgesehene Seeplattform soll

in der Schweiz). Zudem hat die kantonale Gesetzgeberin in § 122 Abs. 1 PBG für das Anpassen der Rahmennutzungspläne die Frist auf 1. Januar 2018 gesetzt. Da für das Anpassen der Rahmennutzungspläne eine Konzeption vorhanden sein muss, ist das Anpassen des Kommunalen Richtplans an die neuen gesetzlichen Grund-

die Offenheit gegenüber Neuem dokumentieren und Auslöser sein, die provisorisch anmutenden, groben Aufschüttungen im Bereich der Festwiese umzugestalten. Im Hafenbecken sind gemäss heute gültigem Rahmennutzungsplan Hotelnutzungen zulässig. Über die Ausgestaltung von allfälligen Neubauten wird im Rahmen nachfolgender Planungen und Projektierungen zu befinden sein. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 4.3 Ö12].

Antrag (56c): Es sei das im Richtplan vorgesehene Vorhaben «Seeplattform» abzulehnen.

Beantwortung: Die vorgesehene Seeplattform soll die Offenheit gegenüber Neuem dokumentieren und Auslöser sein, die provisorisch anmutenden, groben Aufschüttungen im Bereich der Festwiese neu zu gestalten und aufzuwerten. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben [Rptxt: 4.3 Ö12].

lagen und die neuen Gegebenheiten folgerichtig. Dies wird gestützt durch § 8 Abs. 3 PBG, wonach die Kommunalplanung jedenfalls den Richtplan und den Rahmennutzungsplan umfasst. Dem Antrag wird somit nicht stattgegeben.

Antrag (63a): Es sei seien die Richtplanfestlegungen mit den Nachbargemeinden zu koordinieren.
Beantwortung: Das Anliegen ist bereits erfüllt, indem die Nachbargemeinden im Sinne von § 9 Abs. 2 PBG einbezogen wurden.

Antrag (53a): Es sei im Richtplantext unter «Stellenwert des Kommunalen Richtplans» folgende Ergänzung vorzunehmen: «Im Gegensatz zu den bisherigen Richtplänen ist der neue Plan unter der Mitwirkung breiter Bevölkerungskreise entstanden und kann deshalb allen Einwohnern, ob als Bauherren, Eigentümer, Mieter oder Nutzer aller Art als Information und Orientierung dienen.»
Beantwortung: Das Vorgehen der Stadt Romanshorn bezüglich Einbezug der Bevölkerung vollzieht die im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) verankerte Pflicht, die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken zu lassen. Entsprechende Hinweise sind im orientie-

renden Erläuterungsbericht zum Kommunalen Richtplan enthalten. Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt.

Antrag (53k): Es seien auch die Entsorgungsstellen (Unterflur-Container; blaue Punkte; Werkhof etc. als Planungs-Themen irgendwo zu erwähnen.

Beantwortung: Das Festlegen von Unterflurcontainern bedarf individuell-konkreter, grundeigentümerverbindlicher Festlegungen und somit nicht Gegenstand des Richtplanverfahrens.

Antrag (41a/47a): Es sei der Erläuterungsbericht zu ergänzen mit Erklärungen und Begründungen zu den Massnahmen im Richtplantext.

Beantwortung: Der Erläuterungsbericht hat orientierenden Charakter. Er erhält keine Verbindlichkeit und war – ebenso wie die anderen darin erwähnten Grundlagen – nicht Gegenstand der öffentlichen Mitwirkung. So war der Bericht «Begegnungsräume Romanshorn – Empfehlungen

der Bevölkerung an die Stadtentwicklung» aus dem Jahr 2014 zwar eine wichtige, jedoch nicht die einzige Grundlage. Zudem enthält der erwähnte Bericht auch Empfehlungen, die nicht Gegenstand des Richtplans sind. Schliesslich ist der Antrag zu allgemein gehalten, als dass eine inhaltliche Behandlung möglich wäre.

Antrag (53b): Es sei am Ende des Richtplans oder im Erläuterungsbericht ein Abkürzungsverzeichnis sowie ein Glossar zu den verwendeten stadtplanerischen Begriffen aufzunehmen.
Beantwortung: Dieses Anliegen wird in Form eines Quellenverzeichnisses, unter Angabe der Abkürzungen berücksichtigt.

Antrag (53l): Es seien gelungene Renovationen wiederum zu prämiieren.

Beantwortung: Dieses Anliegen ist nicht Gegenstand des Richtplans.

4.2 Berücksichtigung der kantonalen Vorprüfung

Die Kantonale Vorprüfung ist datiert vom 22. November 2016. Es wurde verlangt, dass der Kommunale Richtplan mit dem damals in einer umfassenden Revision befindlichen Kantonalen Richtplan sowie den Arbeiten zum Agglomerationsprogramm zu koordinieren. Diese Arbeiten wurden vorgenommen und es wurden im Richtplantext die entsprechenden Hinweise vermerkt. Auch die

Anpassungen des Richtplantextes zu den baulichen Dichten und Gebäudehöhen (Pt. 3.5.2) und insbesondere zu den Baustrukturen (Richtplantext, Abb. 10) an die mit Regierungsratsbeschluss vom 1. November 2016 vorgenommene Änderung von § 38 PBV wurden vorgenommen. Ebenso erfolgten bezüglich der Festlegungen zum Motorisierten Individualverkehr (Pte. 3.3.1

und 4.2.1) und zum Velo- und Fussverkehr (Pte. 3.3.3 und 4.2.3) umfassende Gespräche mit Vertretern des Kantonalen Tiefbauamtes. Es konnten einvernehmliche Lösungen gefunden werden, was zu entsprechenden Anpassungen in Richtplankarte und -text führte

5. Quellenverzeichnis

5.1 Bund

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, **RPG**; SR 700) vom 22. Juni 1979
- Raumplanungsverordnung (**RPV**; SR 700.1) vom 28. Juni 2000
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (**USG**; SR 814.01) vom 7. Oktober 1983
- Lärmschutz-Verordnung (**LSV**; SR 814.41) vom 15. Dezember 1986
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) vom 4. Oktober 1985
- Raumkonzept Schweiz, gültig seit 20. Dezember 2012
- Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (**ISOS**) Kanton Thurgau (Hrsg.: Eidg. Departement des Innern) vom Herbst 2008

5.2 Kanton

- Planungs- und Baugesetz (**PBG**; RB 700) vom 21. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Januar 2013
- Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (RRV Planungs- und Baugesetz und IVHB, **PBV**; RB 700.1) vom 18. September 2012
- Gesetz über Strassen und Wege (**StrWG**; RB 725.1) vom 14. September 1992
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (**TG NHG**; RB 450.1) vom 8. April 1992
- Verordnung des Regierungsrates zum TG NHG (**RRV NHG**; RB 450.11) vom 29. März 1994
- **Kantonaler Richtplan** des Kantons Thurgau vom Juni 2017 (**KRP**), vom Bundesrat genehmigt am 4. Juli 2018
- Kantonale **Uferplanung** Bodensee: Obersee, Kenntnisnahme des Regierungsrates mit Beschluss Nr. 718 vom 21. August 2018
- Kantonale Bestandesaufnahme der **Ensembles** (BETG) in Romanshorn (Büro inventare.ch, Juni 2015; <https://denkmalpflege.tg.ch/inventarisation/betg.html/1541>)
- Erläuterungen zum Planungs- und Baugesetz – 1. Richtplanung, DBU, 16. März 2015
- Siedlungsdichten – Beispiele aus dem Kanton Thurgau (Hrsg.: ARE), April 2015
- Arbeitshilfe Innenentwicklung Kanton Thurgau (Hrsg.: ARE), März 2017
- Leitfaden kommunaler Richtplan mit Fokus Innenentwicklung (Hrsg.: ARE), Oktober 2018
- Siedlungsgebiet der Politischen Gemeinde Romanshorn – Fakten & Handlungsbedarf, ARE, April 2015

5.3 Agglomeration

- Agglomerationsprogramm St. Gallen – Bodensee, 3. Generation, Prüfbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 14. September 2018
- Agglomerationsprogramm St. Gallen – Bodensee, 3. Generation, Umsetzungshorizont 2019–2022 – Hauptbericht, Massnahmenbericht sowie Anhang Abbildungen vom 15. November 2016
- Agglomerationsprogramm St. Gallen – Bodensee, Teilprojekt; Romanshorn Bildungs- und Bewegungscampus – Nutzungs- und Gestaltungskonzept vom 19. Dezember 2016
- Agglomerationsprogramm St. Gallen – Bodensee, Teilprojekt; Romanshorn Seepark – Nutzungs- und Gestaltungskonzept vom 19. Dezember 2016

5.4 Region

- Übergeordnete Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung gemeinsam gestalten – Schlussbericht Modellvorhaben ARE in der Region Oberthurgau vom 24. Mai 2018 (Büro KEEAS)

5.5 Gemeinde

a) Verbindliche Dokumente

- Kommunalen Richtplan, genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 644 vom 7. August 2001
- Energierichtplan Romanshorn, genehmigt vom DBU mit Entscheid Nr. 6 vom 29. Januar 2015
- Baureglement Romanshorn, genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 644 vom 7. August 2001; letzte Anpassung genehmigt vom DBU mit Entscheid Nr. 61 vom 6. Dezember 2016
- Zonenplan Romanshorn, genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 644 vom 7. August 2001; letzte Anpassung genehmigt vom DBU mit Entscheid Nr. 61 vom 6. Dezember 2016
- Schutzplan Romanshorn, genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 644 vom 7. August 2001
- Gestaltungsplan Kerngebiet Romanshorn, genehmigt vom DBU mit Entscheid Nr. 47 vom 2. August 2001
- Richtplan Hafenareal, genehmigt vom DBU mit Entscheid Nr. 29 vom 1. April 2003
- Gestaltungsrichtlinien Eigenheim-Quartier, erlassen vom Gemeinderat am 14. Dezember 2014
- Erschliessungsprogramm nach Art. 19 RPG, erlassen vom Stadtrat mit Beschluss-Nr. 127 vom 18. Dezember 2018

b) Grundlagen

- Räumliche Entwicklungsstrategie (**RES**) Romanshorn vom 29. August 2015
- Städtebauliche Konzeption Stadtkern Romanshorn, KCAP, 6. Dezember 2016
- Städtebauliche Konzeption Hafenbecken Nord, KCAP, 14. November 2017
- Richtlinien zu höheren Häusern und Hochhäusern in Romanshorn vom 7. Juli 2015 (geändert mit Stadtratsbeschlüssen vom 7. Juni und 25. Oktober 2016)
- Nutzungsstudie Bildungs- und Bewegungscampus für die Behörden von Stadt, Primarschule, Sekundarschule und Kanton «Grundlagen und Strategien für ein Leitbild», Büro Metron AG, 26. Februar 2016
- Workshopverfahren Hotel Inseli / Parkhaus Schlossberg – Bericht über Ergebnisse vom 31. Mai 2016
- Begegnungsräume Romanshorn – Empfehlungen der Bevölkerung an die Stadtentwicklung, 2014
- Verdichtungsstrategie und visuelle / räumliche Durchlässigkeit Romanshorn, Büro Güller Güller, November 2013
- Hochhausstudie Romanshorn, Büro Feddersen & Klostermann, Mai 2010
- Analysen und Konzeptionen für Quaianlagen von Romanshorn, Landschaftsarchitekturbüros Hager, Raderschall sowie Vogt, Februar 2008
- Landschaftsinventar Romanshorn, Büro Strittmatter Partner, 1992

5.6 Übrige

- Albers, Gerd und Julian Wékel: Stadtplanung – Eine illustrierte Einführung, 3. Auflage 2017, 192 Seiten.
- Baum, Martina and Kees Christiaanse (eds.): City as Loft – Adaptive Reuse as a Resource for Sustainable Urban Development, ETH Zurich 2012, 383 Pages.
- Christiaanse, Kees (Hrsg.): Die Stadt als Ressource – Texte und Projekte 2005–2014, 2014, 247 Seiten.
- Feldtkeller, Andreas: Zur Alltagstauglichkeit unserer Städte – Wechselwirkungen zwischen Städtebau und täglichem Handeln, 2012, 135 Seiten.
- Gehl, Jan: Leben zwischen Häusern, 2012, 199 Seiten.
- Gehl, Jan: Städte für Menschen, 2015, 303 Seiten.
- Kausch, Thorsten und andere (Hrsg.): Städte als Marken 2 – Herausforderungen und Horizonte, Hamburg 2017, mit Beitrag von David H. Bon zu „Hafenstadt Romanshorn – Neuorientierung durch Rückbesinnung“ (Seiten 118–125).